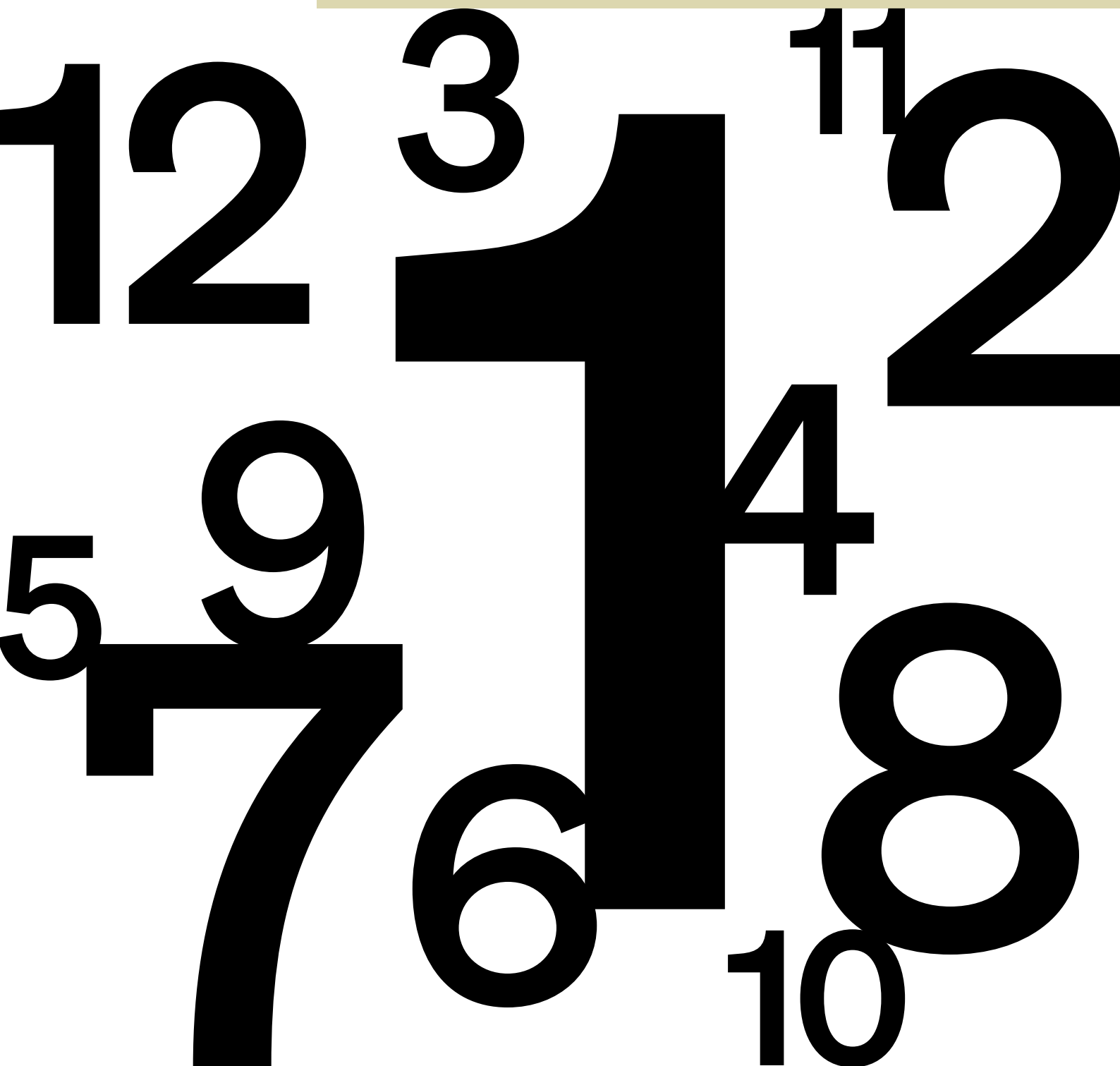


# Monatsbericht Januar 2026



Bundesministerium  
der Finanzen





**Monatsbericht  
des BMF  
Januar 2026**



# Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2026 ist gerade erst gestartet und wir erleben einschneidende geopolitische Ereignisse, die weiter an den Grundfesten unserer Sicherheit und unseres Wohlstands rütteln. Protektionismus und Zollandrohungen als machtpolitische Instrumente gewinnen an Bedeutung, während die multilaterale Ordnung weiter ausgehöhlt wird. Hiervon sind Europa und die tief in internationale Wertschöpfungsketten integrierte deutsche Wirtschaft besonders betroffen. Die hohe außenwirtschaftliche Unsicherheit belastet weiterhin das wirtschaftliche Geschehen. In der neuesten Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aus dem Jahreswirtschaftsbericht, den die Bundesregierung heute vorlegt, wird daher von einer verhaltenen Dynamik im Exportgeschäft ausgegangen. Dennoch dürfte das Wirtschaftswachstum in diesem Jahr wieder Fahrt aufnehmen, getragen von der Binnenwirtschaft und unseren finanz- und wirtschaftspolitischen Impulsen.

Das BMF hat am 23. Januar 2026 den vorläufigen Abschluss des Bundeshaushalts 2025 vorgestellt. Der Bund wird wegen höherer Einnahmen und angesichts der langen vorläufigen Haushaltsführung mit geringeren Ausgaben weniger Schulden aufnehmen müssen als geplant. Die Investitionsausgaben laufen mit einer Steigerung von 12 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr an. Allerdings sind im Jahr 2025 längst nicht alle Investitionsmittel abgeflossen. Deswegen weist der Bundesminister der Finanzen Lars Klingbeil zu Recht darauf hin, dass Bund und Länder ein anderes Tempo entwickeln müssten. Wir können massiv in die Stärke und Zukunftsfähigkeit unseres Landes investieren. Hier sind alle in der Pflicht, die Verantwortung für die Umsetzung zu tragen. Jeder Euro muss so effizient und so zielgerichtet wie möglich eingesetzt werden. Dazu braucht es weniger Bürokratie und schnellere Planungen. Mit dem Baturbo, der Modernisierungsagenda und dem Infrastruktur Zukunftsgesetz hat die Bundesregierung wichtige Vorhaben auf den Weg gebracht. Damit kann schneller geplant, genehmigt und gebaut werden. Details zum vorläufigen Haushaltsabschluss und zur vorläufigen Abrechnung der Schuldenbremse des Bundes für das Jahr 2025 werden in dieser Ausgabe des Monatsberichts ausgeführt.

Die Bundesregierung hat mit dem Altersvorsorgereformgesetz und der Frühstart-Rente einen längst überfälligen Neustart für die private Altersvorsorge eingeleitet. Die steuerlich geförderte private Altersvorsorge wird künftig renditestärker, kostengünstiger und unbürokratischer. Das neu zugelassene Altersvorsorgedepot ermöglicht es, ohne Garantien und mit höheren Renditechancen für das Alter vorzusorgen. Für breite Bevölkerungsgruppen schaffen wir so ein effizientes Angebot zur Sicherung des Lebensstandards im Ruhestand. Auch die junge Generation wird vom Neustart der privaten Altersvorsorge profitieren. Mit der Frühstart-Rente, deren Eckpunkte zeitgleich mit dem Altersvorsorgereformgesetz im Dezember 2025 im Bundeskabinett

beschlossen worden sind, sollen Schulkinder zukünftig ein Startkapital für die private Altersvorsorge erhalten, flankiert durch Informationen zur Stärkung der finanziellen Bildung. Dadurch können junge Menschen erste Erfahrungen mit dem Kapitalmarkt sammeln und auf Altersvorsorgethemen vorbereitet werden.

Für Privatpersonen als auch für Unternehmen gewinnt Künstliche Intelligenz (KI) mit rasanter Geschwindigkeit an praktischer Relevanz. Auch bei Bundesunternehmen rückt KI immer mehr in den Fokus. Aus diesem Grund wurde beim Treffen der Beteiligungsführungen des Bundes und der Länder im September 2025 der Schwerpunkt auf KI und Bundesunternehmen gelegt. Ausgewählte Bundesunternehmen

haben während des Treffens dargelegt, welche konkreten Vorteile sie durch den Einsatz von KI erwarten und welche Herausforderungen ihnen auf dem Weg zur Umsetzung ihrer KI-Strategie begegnen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr



Dr. Steffen Meyer

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

# Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Zahl des Monats	7
<b>Analysen und Berichte</b>	<b>9</b>
Vorläufiger Abschluss von Bundeshaushalt, KTF und SVIK 2025	10
Neustart für die private Altersvorsorge: Früh beginnen und Renditechancen nutzen	31
Der Einsatz Künstlicher Intelligenz bei Bundesunternehmen	38
<b>Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage</b>	<b>47</b>
Überblick zur aktuellen Lage	48
Steuereinnahmen im Dezember 2025	50
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2025	56
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	58
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	68
<b>Aktuelles aus dem BMF</b>	<b>73</b>
Termine	74
Publikationen	76
<b>Statistiken und Dokumentationen</b>	<b>79</b>
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	80
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	81
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	81
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	82
Impressum	84



# Zahl des Monats

# 30 Cent

wird der Staat zu jedem Euro zuschießen,  
der für die Altersvorsorge gespart wird.

Das sieht die **Reform der privaten Altersvorsorge** für Eigenbeiträge bis zu 1.200 Euro jährlich vor.

Dieses neue Zulagensystem soll die sogenannte Riester-Rente **ab dem Jahr 2027** ersetzen.

Gerade kleine bis mittlere Einkommen profitieren.



# Analysen und Berichte

Vorläufiger Abschluss von Bundeshaushalt, KTF und SVIK 2025	10
Neustart für die private Altersvorsorge: Früh beginnen und Renditechancen nutzen	31
Der Einsatz Künstlicher Intelligenz bei Bundesunternehmen	38

## Vorläufiger Abschluss von Bundeshaushalt, KTF und SVIK 2025

- Erstmals wurde der Bundeshaushalt nach der Grundgesetzänderung vom März des vergangenen Jahres mit der geschaffenen Finanzierungsgrundlage für Verteidigungsausgaben und weitere sicherheitsrelevante Ausgaben vorläufig abgeschlossen.
- Die Nettokreditaufnahme (NKA) des Bundeshaushalts 2025 betrug nach vorläufigem Haushaltsabschluss 66,9 Mrd. Euro.
- Die strukturelle NKA im Rahmen der Schuldenbremse belief sich im Jahr 2025 auf 0,36 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Die grundlegende Obergrenze von 0,35 Prozent des BIP wurde damit leicht um 0,4 Mrd. Euro überschritten. Um diesen Betrag wird das Kontrollkonto in Umsetzung des Grundgesetzes belastet.
- Die Investitionen von Bundeshaushalt, Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) und Klima- und Transformationsfonds (KTF) erreichten zusammengenommen im Jahr 2025 ein Volumen von 86,8 Mrd. Euro und damit den bislang höchsten Jahresstand.

### Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Die Nachwirkungen der Krisen der vergangenen Jahre, aber auch das veränderte handels- und geopolitische Umfeld sowie strukturelle Probleme belasteten das wirtschaftliche Geschehen in Deutschland im Verlauf des vergangenen Jahres. Nach Rückgängen des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in den Jahren 2023 und 2024 ergab sich im Jahr 2025 nach erster Schätzung des Statistischen Bundesamts nur ein geringfügiger preisbereinigter Zuwachs um 0,2 Prozent. Verwendungseitig stiegen im vergangenen Jahr vor allem die privaten und die staatlichen Konsumausgaben.

Das Plus der privaten Konsumausgaben ging maßgeblich auf gesamtwirtschaftlich spürbar gestiegene Bruttolöhne und -gehälter zurück, während u. a. die Arbeitsplatzunsicherheit weiterhin das Konsumklima belastete. Beim Staatskonsum lag der Anstieg u. a. an demografisch bedingten Mehrausgaben im Gesundheits- und Pflegebereich. Die Exporte gingen – nach den deutlichen Rückgängen der vorangegangenen zwei Jahre – im Jahr 2025 nochmals leicht zurück, während sich die preisbereinigten Importe kräftig erholten. Die Bruttoanlageinvestitionen waren nach der sehr schwachen Entwicklung der vergangenen zwei Jahre nochmals etwas rückläufig.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Jahr 2025 um knapp 5 Prozent. Dabei fiel die Entwicklung bei den einzelnen Steuerarten unterschiedlich aus. Unter den aufkommensstärksten Steuerarten verzeichnete die Lohnsteuer nach dem Auslaufen der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie im Einklang mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter einen spürbaren Zuwachs. Moderater fiel der Anstieg des Aufkommens bei den Steuern vom Umsatz aus. Das schwierige handelspolitische Umfeld und strukturelle Probleme schlugen sich auch in einem Aufkommensrückgang bei der Körperschaftsteuer nieder. Das Aufkommen dieser Steuer wird zu einem erheblichen Teil aus Zahlungen international tätiger großer Kapitalgesellschaften gespeist. Die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer hingegen – die eher auf kleinere, binnenwirtschaftlich orientierte Unternehmen zurückgehen – erhöhten sich. Weitere Informationen zur aktuellen Entwicklung der Steuereinnahmen können dem Artikel „Steuereinnahmen im Dezember 2025“ in diesem Monatsbericht entnommen werden.<sup>1</sup>

## Gesamtübersicht zum vorläufigen Haushaltsabschluss

Das Haushaltsgesetz 2025 wurde am 2. Oktober 2025 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 232 verkündet. Damit war der Haushaltsvollzug des Jahres 2025 gut ein Dreivierteljahr durch

<sup>1</sup> In dem Artikel „Steuereinnahmen im Dezember 2025“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den in den folgenden Tabellen 1 und 8 dargestellten Steuereinnahmen des Bundes ab.

die vorläufige Haushaltsführung geprägt. Zuvor war mit den Änderungen von Art. 109 und Art. 115 Grundgesetz (GG) sowie mit dem neuen Art. 143h GG zum 25. März vergangenen Jahres die Möglichkeit geschaffen worden, umfangreichere finanzielle Mittel für zusätzliche öffentliche Investitionen und für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben auch ohne Anrechnung auf die Schuldenbremse bereitzustellen. Ein Aufwuchs der Mittel für Verteidigung und Sicherheit ist erforderlich, weil Europa – insbesondere Deutschland – aufgrund der veränderten weltpolitischen Lage künftig größere sicherheitspolitische Verantwortung schultern muss. Unter der vorherigen Regelung der Schuldenbremse war der fiskalische Spielraum im Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung stark eingeschränkt. Auch das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW) und die Finanzplanung unter Einhaltung der vorherigen Regelung der Schuldenbremse hätten nicht ausgereicht, um die notwendigen Mittel zum Fähigkeitsaufbau bereitzustellen.

Für die Bewältigung der erheblichen strukturellen Herausforderungen ist eine funktionierende moderne Infrastruktur unerlässlich. Mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur werden die Standortbedingungen verbessert und das Wachstum gestärkt.

Zunächst werden im Folgenden die wesentlichen Eckwerte des vorläufigen Haushaltsabschlusses 2025 dargestellt.

Tabelle 1 weist neben dem Haushaltssoll 2025 wesentliche Eckwerte des vorläufigen Haushaltsabschlusses 2025 im Vergleich zum Haushaltsabschluss 2024 aus.

# Gesamtübersicht des Bundeshaushalts

Tabelle 1

	Soll 2025	Ist 2025	Ist 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>					
<b>1. Ausgaben<sup>1</sup></b>	<b>502.546</b>	<b>493.278</b>	<b>465.670</b>	<b>+27.608</b>	<b>+5,9</b>
<b>2. Einnahmen<sup>2</sup></b>	<b>420.645</b>	<b>427.923</b>	<b>440.642</b>	<b>-12.719</b>	<b>-2,9</b>
Steuereinnahmen <sup>3</sup>	386.843	388.564	374.989	+13.575	+3,6
Sonstige Einnahmen (ohne Münzeinnahmen)	33.802	39.359	65.653	-26.294	-40,1
<b>3. Saldo der durchlaufenden Mittel</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Einnahmen ./. Ausgaben + Saldo der durchlaufenden Mittel = Finanzierungssaldo</b>	<b>-81.901</b>	<b>-65.355</b>	<b>-25.028</b>	<b>-40.328</b>	<b>X</b>
<b>Deckung/Verwendung des Finanzierungssaldos</b>					
Münzeinnahmen (nur Umlaufmünzen)	119	120	201	-82	-40,6
Zuführung(-)/Entnahme(+) Rücklage	0	0	0	0	X
Nettokreditaufnahme	81.782	66.893	33.320	+33.572	X
Tilgung aufgrund nicht-struktureller Rückflüsse von notlagenkreditfinanzierten Ausgaben	0	-1.657	-8.494	+6.837	X
nachrichtlich:					
Investive Ausgaben	62.732	55.424	56.658	-1.234	-2,2

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 3 In dem Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2025“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den hier dargestellten Steuereinnahmen des Bundes ab.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts

Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich nach vorläufigem Haushaltsabschluss 2025 auf 493,3 Mrd. Euro<sup>2</sup> (s. a. Tabelle 1). Das Soll wurde damit um 9,3 Mrd. Euro (-1,8 Prozent) unterschritten. Im Vergleich zum Jahr 2024 fielen die Ausgaben im Jahr 2025 um 5,9 Prozent (+27,6 Mrd. Euro) höher aus. Zu den Einzelheiten s. a. die Abschnitte „Konsumtive Ausgaben“ und „Investive Ausgaben von Bundeshaushalt und KTF sowie Ausgaben des SVIK“.

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen) beliefen sich im Jahr 2025

nach vorläufigem Ist auf 427,9 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 1). Damit nahm der Bund 7,3 Mrd. Euro beziehungsweise 1,7 Prozent mehr ein, als im Soll veranschlagt war: Hierzu trugen insbesondere höhere Sonstigen Einnahmen (+16,4 Prozent) und höhere Steuereinnahmen (+0,4 Prozent) bei. Die höheren Sonstigen Einnahmen enthalten Einnahmen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro, die einen Bezug zu früheren Notlagenkrediten haben (sogenannte nicht-strukturelle Einnahmen) und zweckgebunden nur zur Tilgung von Notlagenkrediten und nicht zur allgemeinen Haushaltsdeckung verwendet werden.

Im Vergleich zum Vorjahr fielen die Einnahmen insgesamt um 12,7 Mrd. Euro (-2,9 Prozent) niedriger aus. Dabei gab es gegenläufige Effekte: Um 26,3 Mrd. Euro geringeren Sonstigen Einnahmen standen gestiegene Steuereinnahmen (+13,6 Mrd. Euro) gegenüber. Der Rückgang der Sonstigen Einnahmen war hierbei überwiegend auf Sondereffekte zurückzuführen (s. a. Tabelle 8):

<sup>2</sup> Die hiesige Darstellung weicht insoweit von der Veröffentlichung des vorläufigen Jahresabschlusses 2025 des BMF vom 23. Januar 2026 ab, als dass dort bei den Gesamtausgaben ein Wert von 495,5 Mrd. Euro dargestellt wird. Dieser beinhaltet die Tilgungen infolge zurückgezahlter Notlagenmittel (s. a. auch nachfolgende Ausführungen) und die Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen (s. a. Fußnote 1 zu Tabelle 1).

So hatte Deutschland im Jahr 2024 Einnahmen in Höhe von 13,5 Mrd. Euro aus der Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans von der Europäischen Kommission erhalten, die im Jahr 2025 nicht erfolgten. Außerdem wurden im Jahr 2024 infolge der Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ Mittel in Höhe von 4,1 Mrd. Euro in den Kernhaushalt überführt, da die Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPakts Schule sowie die Förderung des Breitband- und Giganezbaus seitdem über den Kernhaushalt finanziert werden. Zudem waren die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen um 3,5 Mrd. Euro geringer als im Vorjahr.

### **Finanzierungssaldo und Nettokreditaufnahme**

Aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergab sich im Haushaltsjahr 2025 ein Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts in finanzstatistischer Abgrenzung von 65,4 Mrd. Euro. Der Finanzierungssaldo wird gedeckt durch eine Nettokreditaufnahme (NKA) des Bundeshaushalts in Höhe von 66,9 Mrd. Euro und Münzeinnahmen in Höhe von 0,1 Mrd. Euro. Dabei wurden Tilgungen infolge zurückgezahlter Notlagenmittel in Höhe von 1,7 Mrd. Euro berücksichtigt. Eine Rücklagenentnahme war nicht erforderlich. Die NKA fiel um 14,9 Mrd. Euro geringer aus als im Haushaltsplan veranschlagt. Gegenüber dem Jahr 2024 ist die NKA um 33,6 Mrd. Euro angestiegen, was sowohl auf höhere Ausgaben als auch geringere Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen ist.

## **Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung des Bundes (Schuldenbremse)**

### **Berechnung der schuldenbremsenrelevanten Nettokreditaufnahme**

Eine erste vorläufige Abrechnung der Schuldenbremse erfolgt auf Grundlage des ersten vorläufigen Jahresergebnisses des Statistischen Bundesamts zum BIP 2025, das am

15. Januar 2026 veröffentlicht worden ist, und des vorläufigen Abschlusses des Bundeshaushalts 2025. Eine vorläufige Abrechnung gemäß § 7 Artikel 115-Gesetz, die in der Haushaltsrechnung des Bundes veröffentlicht wird, erfolgt zum 1. März 2026.

Der Bund hat gemäß vorläufigem Abschluss im Jahr 2025 eine NKA in Höhe von 66,9 Mrd. Euro gebucht (s. a. Tabelle 2 – so auch in den nachfolgenden Ausführungen –, hier lfd. Nr. 8a). Die Ausgaben der Titel der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Artikel 115-Gesetz beliefen sich im Jahr 2025 auf 72,2 Mrd. Euro. Hiervon waren Ist-Einnahmen in Höhe von 0,3 Mrd. Euro abzuziehen, die aufgrund von Haushaltsvermerken zur Finanzierung von Ausgaben der Bereichsausnahme berechtigten, anstatt Kredite in Anspruch zu nehmen (lfd. Nrn. 14a, 14b). Von den kreditfinanzierten Ausgaben der Bereichsausnahme in Höhe von 71,9 Mrd. Euro (lfd. Nr. 14) verbleiben nach Abzug von 1 Prozent des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres Ausgaben in Höhe von 28,6 Mrd. Euro (lfd. Nr. 8b) und werden aus dem Regelungskreis der Schuldenbremse ausgenommen. Die schuldenbremsenrelevante NKA (lfd. Nr. 8) in Höhe von 38,3 Mrd. Euro ergibt sich aus der NKA des Bundeshaushalts (lfd. Nr. 8a) abzüglich kreditfinanzierter Ausgaben der Bereichsausnahme oberhalb von 1 Prozent des BIP (lfd. Nr. 8b).

### **Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme und deren Abweichung von der Obergrenze**

Zur Berechnung der strukturellen NKA sind der Saldo der finanziellen Transaktionen und die Konjunkturkomponente zu berücksichtigen. Ausgehend von der schuldenbremsenrelevanten NKA in Höhe von 38,3 Mrd. Euro zuzüglich des Saldos finanzieller Transaktionen von -15,4 Mrd. Euro (s. a. weiterhin Tabelle 2, hier lfd. Nr. 6) und zuzüglich der an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung angepassten Konjunkturkomponente von -7,4 Mrd. Euro (lfd. Nr. 5) beläuft sich die strukturelle NKA des Bundes auf Basis vorläufiger gesamtwirtschaftlicher Daten auf 15,5 Mrd. Euro beziehungsweise 0,36 Prozent des BIP (lfd. Nr. 9). Damit wird nach vorläufigem Ergebnis die

strukturelle Obergrenze (0,35 Prozent des BIP = 15,2 Mrd. Euro) um 0,4 Mrd. Euro überschreiten.

**Buchungen auf dem Kontrollkonto**

In Umsetzung von Artikel 115 GG sind Abweichungen der tatsächlichen (strukturellen) NKA von der strukturellen Obergrenze beziehungsweise der zulässigen NKA auf dem Kontrollkonto zu erfassen. Die vorliegende

Überschreitung der Obergrenze in Höhe von 0,4 Mrd. Euro wird mit einem negativen Vorzeichen auf das Kontrollkonto gebucht. Damit verringert sich der seit 2016 kumulierte Saldo auf dem Kontrollkonto von 58,0 Mrd. Euro (Stand 1. September 2025) auf 57,6 Mrd. Euro (lfd. Nr. 13).

**Erste vorläufige Abrechnung des Bundeshaushalts 2025 gemäß Schuldenbremse** Tabelle 2

		Soll <sup>1</sup>	Ist <sup>2</sup>
		in Mio. Euro	
<b>1</b>	<b>Maximal zulässige strukturelle NKA (in Prozent des BIP) ohne Abbauverpflichtung</b>	<b>0,35</b>	0,35
<b>2</b>	<b>Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)<sup>3</sup></b>	<b>4.328.970</b>	4.328.970
<b>3</b>	<b>Abbauverpflichtung</b>	-	-
3a	Gemäß Tilgungsplan (Art. 115 Abs. 2 Satz 8 GG)	-	-
3b	Aus Kontrollkonto	-	-
<b>4</b>	<b>Maximal zulässige strukturelle NKA (1 x 2 - 3) mit Abbauverpflichtung</b>	<b>15.151</b>	15.151
	in Prozent des BIP	0,35	0,35
<b>5</b>	<b>Konjunkturkomponente (Soll: (5a x 5c) Ist: (5a + 5b) x 5c)</b>	<b>-18.200</b>	<b>-7.379</b>
5a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	-89.697	-89.697
5b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung ((Ist 5ba - Soll 5ba)% x 5bb)		53.329
5ba	Nominales BIP (Prozent gegenüber. Vorjahr)	2,0	3,3
5bb	Nominales BIP des Vorjahres		4.328.970
5c	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	0,203
<b>6</b>	<b>Saldo Finanzielle Transaktionen</b>	<b>-16.443</b>	<b>-15.392</b>
6a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	887	851
6aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	887	851
6ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen	0	0
6b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	17.329	16.243
6ba	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	17.329	16.243
6bb	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen	0	0
<b>7</b>	<b>Zulässige NKA (4 - 5 - 6)</b>	<b>49.794</b>	<b>37.923</b>
<b>8</b>	<b>Schuldenbremsenrelevante NKA (8a - 8b + 8c)</b>	<b>49.793</b>	<b>38.313</b>
8a	NKA Bundeshaushalt <sup>4</sup>	81.782	66.893
8b	Ausgaben der Bereichsausnahme, die 1 Prozent des BIP übersteigen, in Umsetzung von § 1a Abs. 2 Artikel 115-Gesetz in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG (14 - 1 Prozent x 2)	31.989	28.579
8c	NKA der Sondervermögen	0	0

## noch: Erste vorläufige Abrechnung des Bundeshaushalts 2025 gemäß Schuldenbremse

noch: Tabelle 2

		Soll <sup>1</sup>	Ist <sup>2</sup>
		in Mio. Euro	
<b>9</b>	<b>Strukturelle NKA (8 + 5 + 6)</b> in Prozent des BIP	<b>15.151</b> 0,35	<b>15.542</b> 0,36
<b>10</b>	<b>Abweichung von der Obergrenze (8 - 7) oder (9 - 4)</b>		<b>391</b>
<b>11</b>	<b>Be(-)/Ent(+)lastung des Kontrollkontos (7 - 8) oder (4 - 9)</b>		<b>-391</b>
<b>12</b>	<b>Saldo Kontrollkonto Vorjahr</b>		<b>58.039</b>
<b>13</b>	<b>Saldo Kontrollkonto neu (11 + 12)</b>		<b>57.648</b>
<b>14</b>	<b>Nachrichtlich:</b> <b>Ausgaben der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Artikel 115-Gesetz abzüglich zweckgebundene Einnahmen (14a - 14b)</b>	<b>75.278</b>	<b>71.869</b>
14a	Ausgaben der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Artikel 115-Gesetz	75.278	72.165
14b	Einnahmen bei Titeln, die zu höheren Ausgaben der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Artikel 115-Gesetz berechtigen		296

Abweichungen in den Summen und in den Produkten durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Soll 2025 bezieht sich auf das Haushaltsgesetz 2025, vom 30. September 2025, BGBl. I Nr. 232.
- 2 Vorläufige Feststellung der Abweichung der zulässigen NKA von der tatsächlichen NKA im Sinne der Schuldenbremse nach vorläufigem Haushaltsabschluss vom 15. Januar 2026.
- 3 BIP des Jahres 2024 Stand Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts vom 22. August 2025.
- 4 Darunter: Tilgungsbetrag aus Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagemitteln aus früheren Haushaltsjahren in Höhe von rund 1.657 Mio. Euro (Kapitel 3201 Titel 595 01 - 830).

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

### Buchung der Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenkrediten früherer Haushaltsjahre im Bundeshaushalt 2025 als Tilgungen – Auswirkungen auf den Tilgungsplan

Im Jahr 2025 erhielt der Bundeshaushalt Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenkrediten aus früheren Haushaltsjahren, sogenannte nicht-strukturelle Einnahmen, in Höhe von 1,7 Mrd. Euro. In der NKA des Bundeshaushalts (s. a. Tabelle 2, lfd. Nr. 8a) ist der Bruttotilgungsbetrag aus den nicht-strukturellen Einnahmen berücksichtigt. Die Tilgung mit Mitteln aus Einnahmen zurückgezahlter Notlagenkredite wird auf die zu tilgenden Notlagenkredite angerechnet. Dies erfolgt in Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Bundestags zur Feststellung der Notlage und Festlegung eines Tilgungsplans (Beschluss des Bundestags vom 7. Dezember 2023 in Verbindung mit Beschluss des Bundestags vom 3. Juni 2022) und führt zu einer Verringerung der Gesamtrückführungsbeträge pro Jahr in späteren Jahren. Dadurch kann der Tilgungszeitraum verringert werden.

Die Tilgung mit Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenkrediten im Jahr 2025 in Höhe von 1,7 Mrd. Euro kommt zu der bereits im Jahr 2024 erfolgten gleichartigen Tilgung in Höhe von 8,5 Mrd. Euro hinzu. Damit wurden insgesamt bereits 10,2 Mrd. Euro der Notlagenkredite getilgt. Rechnet man diesen Tilgungsbetrag in Umsetzung des Beschlusses des Bundestags auf die jährliche Tilgungsverpflichtung (2,2 Mrd. Euro) für den Notlagenkredit des Bundeshaushalts, der im Jahr 2020 aufgenommen worden ist, an, verringert sich der Tilgungszeitraum für diesen Kredit von 2058 auf 2055.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2054 bis 2058 niedrigere Gesamttilgungsverpflichtungen aus den Notlagenkrediten. Sie belaufen sich im Jahr 2054 auf 9,4 Mrd. Euro und in den Jahren 2055 bis 2058 auf 8,6 Mrd. Euro pro Jahr (s. a. Tabelle 3, Spalte 5, Zeilen 3 und 4), anstatt auf konstant 10,8 Mrd. Euro pro Jahr ohne Berücksichtigung der Tilgungen aus den nicht-strukturellen Rückflüssen. Zusammen mit dem Tilgungsplan für das SV BW ergeben sich die Gesamttilgungsbeträge pro Jahr in

# Tilgungsplan für Notlagenkredite der Jahre 2020 bis 2023 und für den Kredit des SV Bundeswehr zum Stand 15. Januar 2026

Tabelle 3

Jährliche Tilgungsbeträge in Mrd. Euro

lfd. Nr.	Jahre nach Zeiträumen	Bundeshaushalt	WSF-Energie	Tilgungsbeträge insgesamt (ohne SV Bundeswehr)	SV Bundeswehr ab 2028	Tilgungsbeträge insgesamt (mit SV Bundeswehr ab 2028)
1	2	3	4	5	6	7
1	2028 bis 2030	9,2		9,2	3,2	12,4
2	2031 bis 2053	9,2	1,7	10,8	3,2	14,0
3	2054	7,8	1,7	9,4	3,2	12,7
4	2055 bis 2058	7,0	1,7	8,6	3,2	11,8
5	2059 bis 2061		1,7	1,7		1,7
6	Summe der Tilgungsbeträge über die Jahre	283,7 <sup>1</sup>	51,2	334,9 <sup>1</sup>	100	434,9 <sup>1</sup>

1 Bei Berücksichtigung der zusätzlichen Tilgung aus nicht-strukturellen Rückflüssen in Höhe von 10,2 Mrd. Euro zum Stand 15. Januar 2026.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Tabelle 3, Spalte 7, Zeilen 1 bis 5. Die Summe der Tilgungsbeträge (Zeile 6) stimmt mit der Summe der aufgenommenen Notlagenkredite und des Kredits des SV BW überein.

## Entwicklung wesentlicher finanz- und wirtschaftspolitischer Kennziffern

Die Kennziffern des Bundeshaushalts für das Jahr 2025 spiegeln insgesamt eine Verbesserung der finanziellen Situation des Bundeshaushalts wider.

- Die **Zinsausgabenquote** stellt den Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts dar. Die Zinsausgabenquote ging infolge der Entwicklungen bei Zins- und Gesamtausgaben um 1,3 Prozentpunkte auf 6,1 Prozent zurück: Gegenüber dem Vorjahr fielen die Zinsausgaben um 12,7 Prozent niedriger und die Ausgaben des Bundeshaushalts um 5,9 Prozent höher aus.
- Die **Zins-Steuer-Quote** zeigt an, wie viel Prozent der Steuereinnahmen rechnerisch durch Zinsausgaben gebunden waren. Im Jahr 2025

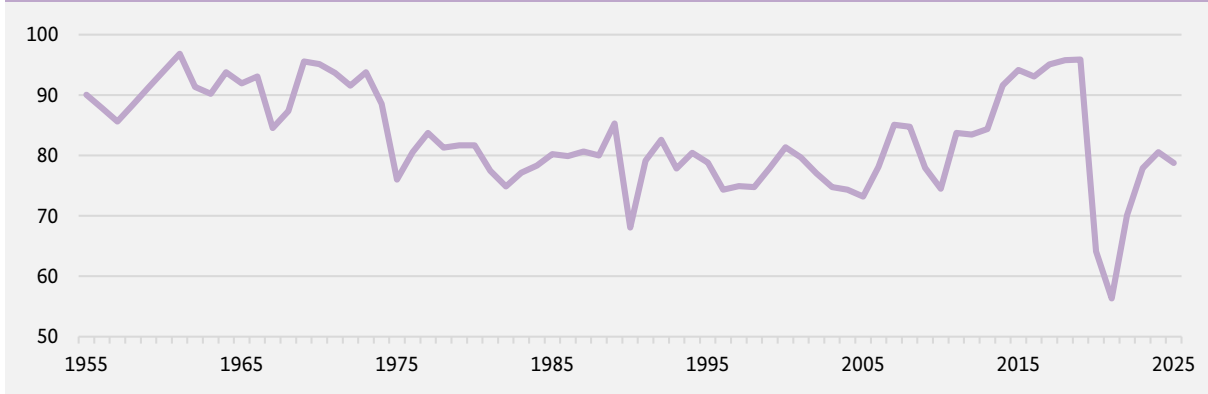
betrug die Quote 7,7 Prozent und war damit um 1,4 Prozentpunkte geringer als ein Jahr zuvor (9,1 Prozent). Die Quote ist höher als in den Jahren 2015 bis 2022, aber geringer als in den Jahren 1982 bis 2013, in denen die Quote durchgängig im zweistelligen Bereich lag.

- Die **Steuerfinanzierungsquote** (s. a. Abbildung 1) gibt den Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Gesamtausgaben des Bundeshaushalts wieder. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich die Quote um 1,8 Prozentpunkte auf 78,8 Prozent. Das heißt, im Jahr 2025 wurde ein geringerer Anteil der Ausgaben über Steuereinnahmen finanziert. Dies spiegelt sich auch in der höheren NKA im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr wider. In den Jahren 2014 bis 2019, in denen der Bundeshaushalt keine neuen Schulden aufgenommen hat, lag die Quote bei über 90 Prozent. Während der Coronapandemie wurde im Jahr 2021 nur etwa die Hälfte der Ausgaben durch Steuereinnahmen finanziert. Danach stieg die Quote wieder an. Im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025 betrug sie nunmehr 79,1 Prozent.
- Der **Primärsaldo** ist die Differenz zwischen öffentlichen Einnahmen und öffentlichen Ausgaben abzüglich der Zinszahlungen auf die ausstehenden Schulden. Diese Kennzahl eröffnet somit den Blick auf den Haus-

## Steuerfinanzierungsquote 1955 bis 2025

Abbildung 1

Steuereinnahmen in Relation zu den Ausgaben des Bundeshaushalts, in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

halt ohne die Altlasten der Vergangenheit (repräsentiert durch die Zinslasten). Der Bundeshaushalt 2025 wies einen Primärsaldo von -35,5 Mrd. Euro aus und lag damit deutlich unterhalb des positiven Vorjahreswerts von 9,2 Mrd. Euro.

### Umsetzungen von Maßnahmen im Vollzug des Bundeshaushalts 2025

Der Bundeshaushalt 2025 wurde zügig nach der vorgezogenen Bundestagswahl aufgestellt und im Deutschen Bundestag verabschiedet. Verfahrensbedingt konnte die vorläufige Haushaltsführung erst Anfang Oktober 2025 beendet werden. Für den Haushalt 2025 grundlegende Gesetzgebungsverfahren wurden gleich nach der Bundestagswahl umgesetzt beziehungsweise in die Wege geleitet.

Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Grundgesetzänderungen (Art. 109, Art. 115 und Art. 143h GG), dem sogenannten Finanzierungspaket, wurden die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen in drei wesentlichen Aspekten neu geregelt:

1. Bereichsausnahme: Sicherheits- und verteidigungspolitisch begründete Ausgaben – für Verteidigung, Zivil- und Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste, IT-Sicherheit sowie zur Unterstützung völkerrechtswidrig

angegriffener Staaten wie der Ukraine – werden von der regulären Kreditobergrenze der Schuldenbremse ausgenommen, soweit sie einen Sockelwert von 1 Prozent des BIP überschreiten. Für alle übrigen Ausgaben des Bundeshaushalts gilt die Schuldenbremse unverändert. In Umsetzung der Grundgesetzänderung wurde das Artikel 115-Gesetz angepasst.

Die Ausgaben der Titel der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Artikel 115-Gesetz beliefen sich im Jahr 2025 auf 72,2 Mrd. Euro. Damit liegen sie um 3,1 Mrd. Euro unter den veranschlagten Ausgaben, wobei der Einzelplan 14, der nahezu vollständig der Bereichsausnahme gemäß § 1a Abs. 1 Artikel 115-Gesetz zugerechnet wird, mit Minderausgaben in Höhe von 3,0 Mrd. Euro dazu beitrug. Die gesamten Ausgaben des Einzelplans 14 für sich genommen waren im Jahr 2025 um 9,2 Mrd. Euro höher als im Jahr 2024.

2. Es wurde ein Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) in Höhe von bis zu 500 Mrd. Euro außerhalb des Regelungskreises der Schuldenbremse geschaffen, das sich über einen Bewilligungszeitraum von zwölf Jahren erstreckt. Die Mittel aus dem Sondervermögen sollen zusätzlich zu den Investitionen im Bundeshaushalt eingesetzt werden. Zusätzlichkeit in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn eine angemessene Investitionsquote für den Bundeshaushalt vorliegt. Dies ist dann der Fall,

wenn der für das jeweilige Haushaltsjahr insgesamt veranschlagte Anteil an Investitionen, bereinigt um ausgabeseitige finanzielle Transaktionen, zehn vom Hundert der Ausgaben im Bundeshaushalt, bereinigt um ausgabeseitige finanzielle Transaktionen und Ausgaben der Bereichsausnahme über 1 Prozent des BIP, übersteigt.

Aus diesem Sondervermögen werden 100 Mrd. Euro dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zugeführt und 100 Mrd. Euro den Ländern für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung erfolgte mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität. Über das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) wurde die Grundlage für den Abruf der Mittel durch die Länder geschaffen.

3. Den Ländern wird ein struktureller Neuverschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 Prozent des BIP im Rahmen der Schuldenbremse ermöglicht. Die Umsetzung erfolgte mit dem Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) und der Bekanntmachung der Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß StruKomLäG für die Jahre 2025 und 2026.

Über das Finanzpaket hinaus sind im Folgenden ausgewählte Ausgaben des Bundeshaushalts aus dem Jahr 2025 dargestellt:

- Ein bedeutender Faktor im Jahr 2025 war erneut die Unterstützung der Ukraine in ihrem Kampf gegen den russischen Aggressor. Im Rahmen der Ertüchtigung völkerrechtswidrig angegriffener Staaten und von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung blieben die Ausgaben mit 8,7 Mrd. Euro auf hohem Niveau und erhöhten sich gegenüber dem Jahr 2024 um 0,7 Mrd. Euro.
- Eine deutliche Erhöhung der Ausgaben gab es im Bundeshaushalt im Bereich Schiene: Die Eigenkapitalerhöhung an die Deutsche Bahn AG (DB AG) war im Jahr 2025 mit 8,3 Mrd. Euro um 2,8 Mrd. Euro höher als im

Vorjahr. Darüber hinaus erhielt die DB AG ein Darlehen in Höhe von 3,0 Mrd. Euro.

- Für das Bürgergeld wurden 29,1 Mrd. Euro verausgabt. Das waren 0,1 Mrd. Euro weniger als im Vorjahr beziehungsweise 0,6 Mrd. Euro weniger als im Soll.

Weitere Ausgaben im Bundeshaushalt insbesondere im Vergleich zum Vorjahr s. a. Abschnitte „Maßnahmen zur Unterstützung der Länder und Kommunen“ sowie „Konsumtive Ausgaben“ und „Investive Ausgaben von Bundeshaushalt und KTF sowie Ausgaben des SVIK“.

## Wesentliche steuerliche Maßnahmen

### Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Die Bundesregierung hat bereits im Sommer 2025 mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, dem sogenannten Wachstumsbooster, ein steuerliches Maßnahmenpaket beschlossen, das die Wirtschaft stärkt und gezielte Investitionsanreize setzt. Die durch das Gesetz verbesserten Rahmenbedingungen für Investitionen werden zu höherer Wettbewerbsfähigkeit und mehr Wachstum beitragen. Mit dem Gesetz wurden folgende prioritäre Maßnahmen umgesetzt:

1. Investitionsbooster: Der sogenannte Investitionsbooster wird in Form der Wieder Einführung und Ausweitung der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von bis zu 30 Prozent umgesetzt. Für die Inanspruchnahme müssen die Wirtschaftsgüter nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft/hergestellt worden sein.

2. Schrittweise Absenkung der Unternehmensteuerbelastung: Eine wesentliche Signalwirkung kommt im internationalen Standortwettbewerb der nominalen Unternehmensteuerbelastung zu. Diese ist in

Deutschland mit knapp 30 Prozent für Körperschaften international nicht wettbewerbsfähig und wird künftig auf ein angemessenes Niveau von höchstens 25 Prozent abgesenkt. Dazu wird der Körperschaftsteuersatz in fünf jährlichen Schritten, beginnend ab dem 1. Januar 2028, um jeweils 1 Prozentpunkt von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent ab dem Jahr 2032 gesenkt. Korrespondierend wird für Personenunternehmen eine wesentliche Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a Einkommensteuergesetz) vorgenommen, indem der Thesaurierungssteuersatz in drei Schritten von 28,25 Prozent auf 25 Prozent abgesenkt wird. Dies trägt dazu bei, unter Berücksichtigung der Nachversteuerung weiterhin auf eine vergleichbare Gesamtsteuerbelastung zu kommen wie bei einer Kapitalgesellschaft mit einem Körperschaftsteuersatz von 10 Prozent.

3. E-Mobilität: Das Gesetz sieht zudem die Förderung der E-Mobilität durch Einführung einer arithmetisch-degressiven AfA für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge sowie durch Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sogenannten Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen von 70.000 Euro auf 100.000 Euro vor.

4. Forschungszulage: Darüber hinaus wurde das Forschungszulagengesetz ausgeweitet. Die förderfähigen Aufwendungen wurden um einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Prozent für sonstige Gemein- und Betriebskosten ergänzt. Daneben wurden die förderfähigen Aufwendungen für Eigenleistungen eines Einzelunternehmers sowie für Tätigkeitsvergütungen eines Mitunternehmers von 70 Euro auf 100 Euro je Arbeitsstunde angehoben. Der Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage wurde ab 2026 von 10 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro erhöht.

### Maßnahmen zur Unterstützung der Länder und Kommunen

Wie in den vergangenen Jahren hat der Bund auch im Jahr 2025 die Länder und Kommunen umfassend unterstützt. Die Bundesmittel wurden für konkrete Ausgabezwecke in verschiedenen Politikbereichen bereitgestellt. Darüber hinaus wurde den finanziellen Belastungen

der Länder durch Erhöhungen ihres Anteils an der Umsatzsteuer Rechnung getragen.<sup>3</sup> Der Anteil des Bundes am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer betrug im Jahr 2017 erstmalig weniger als 50 Prozent und verblieb auch im Jahr 2025 unter diesem Wert.

Im Jahr 2024 wurden zahlreiche Maßnahmen im sozialen, im Familien- und Bildungs- sowie im Investitions- und Verkehrsbereich vom Bund fortgeführt. Viele dieser Maßnahmen sind langfristig, zum Teil sogar dauerhaft angelegt. Ebenso übernimmt der Bund weiterhin Teile der flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen. Nachfolgend werden ausgewählte Entlastungen näher dargestellt.

#### Krisenunterstützung der Länder und Kommunen durch den Bund

Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen bei migrationsbedingten Kosten im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung. Um die finanzielle Entlastung wirksam am tatsächlichen Flüchtlingsaufkommen zu orientieren, haben Bund und Länder am 6. November 2023 ein „atmendendes System“ vereinbart, das seit dem Jahr 2024 gilt. Es sieht eine Pauschale von 7.500 Euro pro Asylbeantragsteller vor, die im Folgejahr abgerechnet wird. Im Jahr 2024 betrug die Abschlagszahlung 1,75 Mrd. Euro, wobei die Spitzabrechnung im Jahr 2025 eine Erstattung an den Bund in Höhe von 26,9 Mio. Euro ergab. Im Jahr 2025 betrug die Abschlagszahlung 1,25 Mrd. Euro.

Darüber hinaus übernimmt der Bund für alle Personen, die SGB-II-Leistungen erhalten, bis zu 75 Prozent der Kosten für Unterkunft und Heizung.

<sup>3</sup> Die in diesem Artikel aufgeführten Anpassungen beziehungsweise Aufsummierungen von Umsatzsteuerteilbeträgen bilden die in den vergangenen Jahren erfolgten gesamten Veränderungen in diesem Bereich nur ausschnittsweise ab. Für eine vollständige Übersicht vergleiche die Darstellung der Entwicklung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an den Gemeinschaftssteuern in den jährlich veröffentlichten Finanzberichten des Bundes.

## Soziales

Die Bundesbeteiligung im Bereich Soziales wurde in den vergangenen Jahren mehrfach aufgestockt. Die größte Entlastung der Kommunen erfolgt dabei im Bereich des Bürgergelds (vormals Arbeitslosengeld II). Durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 25 Prozentpunkte im Jahr 2020 entlastet der Bund die Länder und Kommunen jährlich zusätzlich um 4 Mrd. Euro. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung ist inzwischen auf 12,5 Mrd. Euro im Jahr 2025 angestiegen. Zudem erstattet der Bund den Kommunen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig (2025: 11,8 Mrd. Euro).

Darüber hinaus leistete der Bund im Jahr 2025 Zuschüsse zu den Rentenversicherungsbeiträgen für die in Integrationseinrichtungen beschäftigten Menschen mit Behinderungen in Höhe von 1,6 Mrd. Euro. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Zusatzversorgungssysteme der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz führte im Jahr 2025 zu einer finanziellen Entlastung der ostdeutschen Länder von 1,9 Mrd. Euro.

Auch im Bereich des sozialen Wohnungsbaus unterstützt der Bund die für die Wohnraumförderung zuständigen Länder durch die Gewährung von Finanzhilfen. Die vom Bund im Jahr 2025 bereitgestellten Programmmittel betragen 3,5 Mrd. Euro.

## Bildung und Betreuung

In der Bildung und bei der Betreuung werden die Länder und Kommunen umfangreich vom Bund unterstützt. Der Bund hat in den Bereichen Kinderbetreuung und Schule zwei Sondervermögen errichtet, um den Ausbau der Kitas (5,4 Mrd. Euro, Förderzeitraum endete im Jahr 2024) und die Ganztagsbetreuung an Grundschulen (gemäß Ganztagsfinanzierungsgesetz und Ganztagsfinanzhilfegesetz 3,5 Mrd. Euro bis Ende 2029) zu fördern. Darüber hinaus werden die Länder und Kommunen über den DigitalPakt Schule (6,5 Mrd. Euro) bei der Digitalisierung der Schulen unterstützt.

Zusätzlich zu diesen investiven Maßnahmen hat der Bund im Jahr 2025 im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung die Länder zum Ausgleich für Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen mit 845 Mio. Euro entlastet. Um den finanziellen Belastungen der Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität Rechnung zu tragen, hat der Bund durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung die Länder in den Jahren 2019 bis 2024 mit insgesamt 9,5 Mrd. Euro unterstützt. Im Zuge des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird die Entlastung der Länder über eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2025 und 2026 um jeweils 2,0 Mrd. Euro fortgesetzt.

Im Hochschulbereich unterstützt der Bund die Länder ebenfalls. Bedeutsame Unterstützungen sind u. a. die vollständige Übernahme des BAföG seit dem Jahr 2015 durch den Bund (2025: 1,8 Mrd. Euro) sowie die Mittel für die Exzellenzstrategie und den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ (2025: 2,1 Mrd. Euro). Hinzu kommt der Finanzierungsanteil des Bundes von 78 Prozent bei der Aufstiegsfortbildung in der beruflichen Bildung mit 0,9 Mrd. Euro.

Im Bereich Schulsanierung werden Investitionen finanzschwacher Kommunen weiterhin vom Bund über das Schulsanierungsprogramm des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert. Dessen Förderzeitraum endete am 31. Dezember 2025. Der Bund stellte im Zeitraum von 2017 bis 2025 hierfür insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

## Investitionen und Verkehr

Für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) standen im Jahr 2025 über 1,0 Mrd. Euro (907 Mio. Euro aus dem Einzelplan 10 zuzüglich weiterer 100 Mio. Euro aus dem KTF und für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) 0,7 Mrd. Euro Bundesmittel zur Verfügung. Zusammen mit der Kofinanzierung der Länder wurden so u. a. strukturschwache und ländliche Regionen mit 2,8 Mrd. Euro (GAK 1,5 Mrd. Euro und GRW 1,3 Mrd. Euro)

unterstützt. Darüber hinaus förderte der Bund die drei Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ im Rahmen der Städtebauförderung mit Programmmitteln in Höhe von 0,8 Mrd. Euro.

Im Klimapaket 2030 wurden sowohl die Regionalisierungsmittel als auch die Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz strukturell erhöht und (zusätzlich) dynamisiert. Im Jahr 2025 erhielten die Länder insgesamt 11,6 Mrd. Euro an sogenannten regulären Regionalisierungsmitteln. Darüber hinaus hat der Bund den Ländern für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 für den Ausgleich der durch die Umsetzung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile jährlich 1,5 Mrd. Euro überjährig zur Verfügung gestellt. Mit dem im November 2025 verabschiedeten 11. Regionalisierungsgesetz stellt der Bund auch 2026 bis einschließlich 2030 weiterhin jährlich 1,5 Mrd. Euro überjährig zur Verfügung.

### Weitere Entlastungen der Länder und Kommunen

Dauerhaft entlastet werden die Kommunen durch das seit dem Jahr 2018 wirksame Entlastungspaket von jährlich 5,0 Mrd. Euro zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft. Der Bund gewährt außerdem den Ländern Bremen und Saarland Sanierungshilfen von jährlich zusammen 0,8 Mrd. Euro.

Zur Finanzierung der Wiederaufbauhilfe in den von der Flutkatastrophe im Sommer 2021 geschädigten Regionen wurde ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes mit bis zu 30 Mrd. Euro errichtet, wobei 2 Mrd. Euro für die Wiederherstellung der Bundesinfrastruktur vorgesehen sind. Die weiteren 28 Mrd. Euro werden hälftig von Bund und Ländern getragen. Bis zum 31. Dezember 2025 sind aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ 5,8 Mrd. Euro abgeflossen.

Zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der Länder im Rahmen des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst haben die

Länder und Kommunen im Jahr 2025 Mittel in Höhe von insgesamt 744,5 Mio. Euro erhalten, hiervon 700 Mio. Euro durch Anpassung der Umsatzsteuerverteilung.

### Finanzlage der Sozialversicherungen

Die konjunkturelle Schwächephase zeigt sich auch auf dem Arbeitsmarkt. Nachdem die Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Abschluss des Haushaltsjahrs 2024 noch 0,14 Mrd. Euro der allgemeinen Rücklage hatte zuführen können, schloss die BA das Haushaltsjahr 2025 mit einem negativen Finanzierungssaldo von 4,2 Mrd. Euro ab. Nach vollständiger Auflösung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3,2 Mrd. Euro und nach Abrechnung der umlagefinanzierten Rücklagen für das Insolvenzgeld und die Winterbeschäftigungsförderung benötigte die BA ein Darlehen des Bundes in Höhe von 1,4 Mrd. Euro.

Die Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung dient dazu, Defizite und Einnahmenschwankungen unterjährig auszugleichen, um kurzfristige Beitragssatzänderungen zu vermeiden. Sie hatte sich zum Jahresende 2024 gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Mrd. Euro auf 44,4 Mrd. Euro abgesenkt, was 1,57 Monatsausgaben entsprach. Für das Jahresende 2025 schätzte der Rentenversicherungsbericht 2025 eine Nachhaltigkeitsrücklage von 41,5 Mrd. Euro. Dies entspricht 1,39 Monatsausgaben. Vor diesem Hintergrund konnte der Beitragssatz von 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung auch für das Jahr 2025 fortgeschrieben werden. Insgesamt flossen im Jahr 2025 gut 122,4 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt als Leistungen an die Rentenversicherung.

Der im Jahr 2004 eingeführte steuerfinanzierte Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds zur pauschalen Abgeltung versicherungsfremder Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) betrug im Jahr 2025 – wie auch bereits in den Vorjahren – 14,5 Mrd. Euro. Zudem wurde dem Gesundheitsfonds ein überjähriges zinsloses Darlehen in Höhe von 2,3 Mrd. Euro gewährt, das in den Jahren 2029 bis 2033 in jährlichen Raten zurückzuzahlen ist. Für das Jahr 2025 wurde der rechnerisch

durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von 2,5 Prozent bekannt gegeben. Dies entsprach einem Anstieg von 0,8 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr.

Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds lag zum Stichtag 15. Januar 2025 bei 5,7 Mrd. Euro. In seiner Schätzung vom 15. Oktober 2025 prognostizierte der GKV-Schätzerkreis die Reserve nach Abschluss des Rechnungsjahres 2025 zum 15. Januar 2026 auf 7,7 Mrd. Euro. Die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen beliefen sich zum Stichtag 30. September 2025 auf 5,4 Mrd. Euro.

Gemäß Berechnungen des GKV-Schätzerkreises dürften im Jahr 2025 die Ausgaben der GKV stärker gestiegen sein als die beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder: So rechnet das Gremium für das Jahr 2025 mit einem Ausgabenwachstum von 7,8 Prozent (2024: +7,8 Prozent; 2023: +5,2 Prozent), dem ein geschätzter Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen von 5,4 Prozent (2024: +5,6 Prozent; 2023: +5,3 Prozent) gegenübersteht. Die vorläufigen Finanzergebnisse der GKV für das Jahr 2025 dürften Ende Februar 2026 vorliegen.

Der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung (SPV) lag zum Ende des Jahres 2024 bei 5,3 Mrd. Euro, was 1,0 Monatsausgaben entsprach. Um die Finanzsituation der SPV zu stabilisieren, wurde mit der gemäß § 55 SGB XI erlassenen Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 der Beitragssatz zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte auf 3,6 Prozent angehoben. Bis September 2025 sank der Mittelbestand der SPV auf 4,3 Mrd. Euro; laut Haushaltsplänen der Pflegekassen entspricht dies 0,7 Monatsausgaben. Der Bundeshaushalt leistete im Jahr 2025 durch Gewährung eines überjährigen zinslosen Darlehens an den Ausgleichsfonds der SPV in Höhe von 0,5 Mrd. Euro einen unmittelbaren Beitrag zur kurzfristigen Stärkung der Finanzlage der SPV. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in jährlichen Teilbeträgen in den Jahren 2029 bis 2033. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ hat zudem Ende 2025 unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit Reformoptionen für die SPV vorgelegt, die

sich aktuell in der politischen Abstimmung befinden.

## Entwicklung der Ausgaben nach ökonomischen Arten

Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auch der Länder werden in der Haushaltsstatistik entsprechend ihrer ökonomischen Wirkung auf die gesamtwirtschaftlichen Abläufe zugeordnet. Dies erfolgt über den Gruppierungsplan. Hier kann nach konsumtiven und investiven Ausgabearten unterschieden werden. So werden u. a. Baumaßnahmen, Erwerb von unbeweglichen Sachen (z. B. Immobilienkäufe), Darlehen, Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen und Erwerb von Beteiligungen den investiven Ausgaben zugeordnet (§ 13 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO)). Zu den konsumtiven Ausgaben zählen Personalausgaben, laufender Sachaufwand inklusive der militärischen Beschaffungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme jener für Investitionen.

Tabelle 4 ist zu entnehmen, dass der Ausgabenanstieg im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 aus einer Zunahme der konsumtiven bei Abnahme der investiven Ausgaben resultierte.

### Konsumtive Ausgaben

Die Hauptgruppen 4 bis 6 (ausgenommen Obergruppe 59) des Gruppierungsplans stellen konsumtive Ausgaben dar. Die konsumtiven Ausgaben des Bundeshaushalts summierten sich im Haushaltsjahr 2025 auf 437,9 Mrd. Euro. Das Soll wurde um 1,8 Prozent beziehungsweise 7,9 Mrd. Euro unterschritten.

Die Unterschreitung der im Haushalt geplanten konsumtiven Ausgaben ist vor allem auf geringere Ausgaben für den laufenden Sachaufwand in Höhe von 4,2 Mrd. Euro (-7,9 Prozent), insbesondere für militärische Beschaffungen (-2,1 Mrd. Euro), sowie für laufende Zuschüsse an andere Bereiche (-4,1 Mrd. Euro) zurückzuführen.

## Gesamtübersicht der Ausgaben des Bundeshaushalts nach ökonomischen Arten

Tabelle 4

Bezeichnung	Soll 2025	Ist 2025	Ist 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
<b>Ausgaben zusammen<sup>1,2</sup></b>	<b>502.546</b>	<b>493.278</b>	<b>465.670</b>	<b>+27.608</b>	<b>+5,9</b>
Konsumtive Ausgaben	445.787	437.854	409.011	+28.843	+7,1
Investive Ausgaben	62.732	55.424	56.658	-1.234	-2,2

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

2 Soll 2025 einschließlich Globaler Minderausgabe von 5.972 Mio. Euro.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Im Jahr 2025 waren die konsumtiven Ausgaben im Vergleich zum Jahr 2024 um 7,1 Prozent beziehungsweise um 28,8 Mrd. Euro höher (s. a. Tabelle 5). Dämpfend auf den Anstieg im Vergleich zum Jahr 2024 wirkten um 4,4 Mrd. Euro (-12,7 Prozent) niedrigere Zinsausgaben. Dieser Rückgang hängt mit der am 1. Januar 2025

erfolgten Umstellung auf eine periodengerechte Buchung der Zinsausgaben zusammen.

Der Anstieg der konsumtiven Ausgaben gegenüber dem Jahr 2024 ging vor allem auf höhere Zuschüsse an Unternehmen zurück. Hierbei handelte es sich um die Finanzierung der

## Konsumtive Ausgaben des Bundeshaushalts

Tabelle 5

Aufgabenbereich	Soll 2025	Ist 2025	Ist 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
<b>Konsumtive Ausgaben</b>	<b>445.787</b>	<b>437.854</b>	<b>409.011</b>	<b>+28.843</b>	<b>+7,1</b>
<b>Personalausgaben</b>	<b>45.157</b>	<b>44.647</b>	<b>42.441</b>	<b>+2.206</b>	<b>+5,2</b>
Aktivbezüge	33.861	33.068	31.530	+1.537	+4,9
Versorgung	11.296	11.579	10.910	+669	+6,1
<b>Laufender Sachaufwand</b>	<b>52.416</b>	<b>48.257</b>	<b>41.959</b>	<b>+6.298</b>	<b>+15,0</b>
Sächliche Verwaltungsausgaben	25.795	24.193	23.297	+896	+3,8
Militärische Beschaffungen	22.234	20.109	14.675	+5.434	+37,0
Sonstiger laufender Sachaufwand	4.387	3.955	3.987	-32	-0,8
<b>Zinsausgaben</b>	<b>30.152</b>	<b>29.873</b>	<b>34.223</b>	<b>-4.350</b>	<b>-12,7</b>
<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse</b>	<b>316.240</b>	<b>313.365</b>	<b>288.692</b>	<b>+24.673</b>	<b>+8,5</b>
an Verwaltungen	44.132	45.358	42.905	+2.453	+5,7
Länder	33.265	34.714	33.601	+1.114	+3,3
Sondervermögen	10.788	10.585	9.191	+1.394	+15,2
an andere Bereiche	272.108	268.007	245.787	+22.220	+9,0
Sozialversicherung	150.264	151.540	144.758	+6.782	+4,7
Unternehmen	54.097	51.597	35.471	+16.127	+45,5
Renten, Unterstützungen u. ä. an natürliche Personen	44.958	42.001	41.734	+267	+0,6
Private Institutionen ohne Erwerbscharakter	4.745	4.906	5.165	-259	-5,0
Ausland	18.044	17.962	18.659	-697	-3,7
<b>Sonstige Vermögensübertragungen</b>	<b>1.822</b>	<b>1.713</b>	<b>1.697</b>	<b>+16</b>	<b>+0,9</b>

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

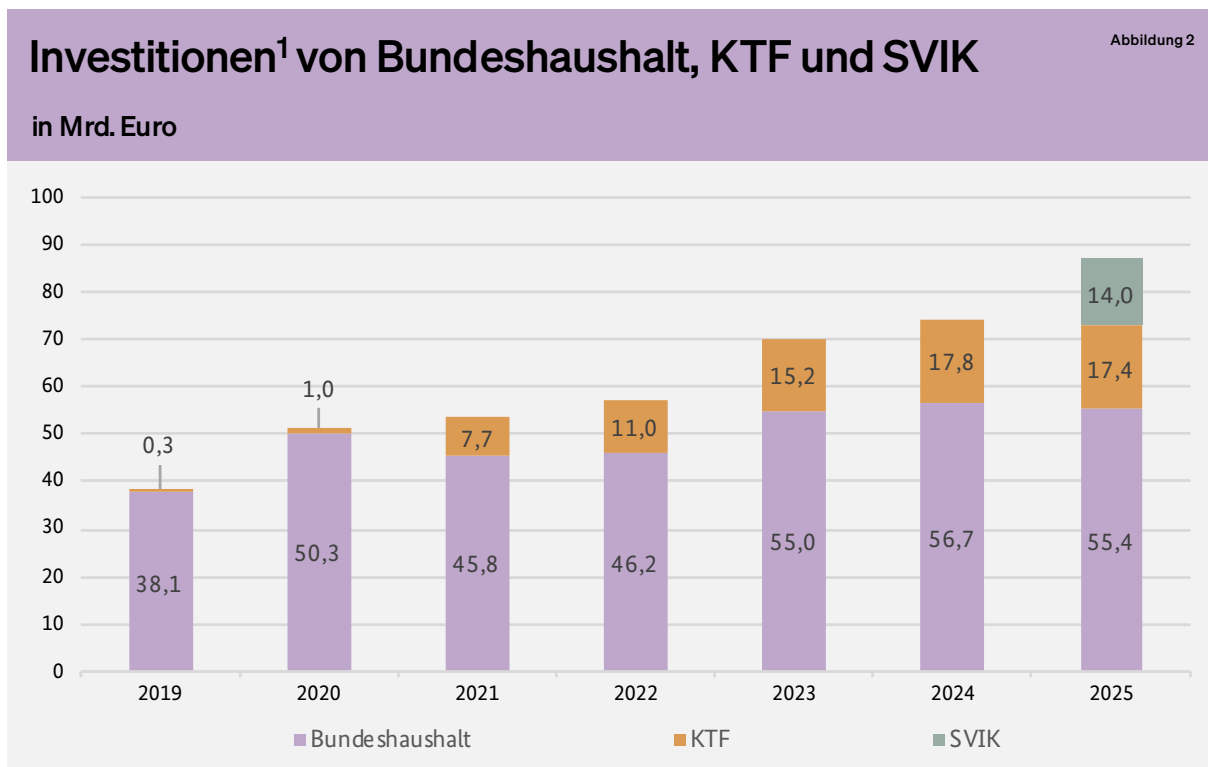
Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Höhe von 16,5 Mrd. Euro. Zum 1. Januar 2023 wurde die EEG-Umlage, die von allen Stromverbrauchern über den Strompreis zu zahlen war, abgeschafft. Die Übertragungsnetzbetreiber haben seitdem einen gesetzlichen Anspruch gegen den Bund auf Ausgleich der Ausgaben gemäß EEG. Seit dem 1. Januar 2025 werden die Leistungen an die Übertragungsnetzbetreiber aus dem Kernhaushalt finanziert, zuvor waren sie im KTF etatisiert.

Einen weiteren Anstieg der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr gab es bei den Zuschüssen an Sozialversicherungen. Hier stiegen die Zahlungen an die allgemeine Rentenversicherung um 6,5 Mrd. Euro (+6,1 Prozent) an. Darüber hinaus waren die Ausgaben für militärische Beschaffungen um 5,4 Mrd. Euro (+37,0 Prozent) höher als vor einem Jahr.

### Investive Ausgaben von Bundeshaushalt und KTF sowie Ausgaben des SVIK

Investive Ausgaben sind in den Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans dargestellt. Die Definition ist nicht mit jener in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vergleichbar, bei der Investitionen in Finanzvermögen nicht als investive Ausgaben zählen, aber u. a. die Ausgaben für Forschung und Entwicklung und bestimmte Militärausgaben hinzugezählt werden.

Die investiven Ausgaben des Bundeshaushalts, des KTF sowie die Ausgaben des SVIK (ohne jährliche Zuweisung an den KTF in Höhe von 10 Mrd. Euro) beliefen sich zusammengenommen im Jahr 2025 auf 86,8 Mrd. Euro (s. a. Abbildung 2). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 12,3 Mrd. Euro beziehungsweise um 16,6 Prozent. Der Mittelabfluss



<sup>1</sup> Bundeshaushalt und KTF: investive Ausgaben. SVIK: Ausgaben ohne jährliche Zuweisung an den KTF.  
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

lag damit deutlich unterhalb des geplanten Volumens. Wesentliche Gründe hierfür waren die vorläufige Haushaltsführung, die bis Anfang Oktober 2025 andauerte, und die erst Mitte Dezember 2025 beschlossenen rechtlichen Grundlagen für den Anteil des SVIK von 100 Mrd. Euro für Investitionen in Ländern und Kommunen, sodass diese Mittel erst im Jahr 2026 an die Länder abfließen können.

#### Investive Ausgaben im Bundeshaushalt

Die investiven Ausgaben nach Gruppierungsplan erreichten im Bundeshaushalt 2025 eine Höhe von 55,4 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 6). Sie waren damit im Vergleich zum Soll um 7,3 Mrd. Euro (-11,6 Prozent) niedriger. Rein rechnerisch wurden 88 Prozent der im Bundeshaushalt veranschlagten Investitionsausgaben getätigt.

Von den Minderausgaben im Vergleich zum Soll entfallen 2,5 Mrd. Euro auf Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche. Dabei waren insbesondere die Zuweisungen an die Autobahn GmbH des Bundes und Zuschüsse an die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben um jeweils 0,2 Mrd. Euro leicht geringer als geplant.

Niedrigere Finanzierungshilfen an den öffentlichen Bereich in Höhe von 1,7 Mrd. Euro gehen zu 0,9 Mrd. Euro auf das nicht vollständig benötigte überjährige Darlehen durch die BA zurück.

Im Bundeshaushalt fiel im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 das Niveau der investiven Ausgaben um 1,2 Mrd. Euro (-2,2 Prozent) niedriger aus. Hierbei gab es gegenläufige Effekte, die sich nahezu gegenseitig aufhoben. Einerseits fielen die Finanzierungshilfen an den öffentlichen Bereich (+5,2 Mrd. Euro beziehungsweise +67,7 Prozent) höher aus. Hierbei wirkten sich überjährige Darlehen an Sozialversicherungsträger in Höhe von insgesamt 4,2 Mrd. Euro aus, die es im Jahr zuvor nicht gegeben hatte. Darüber hinaus gab es höhere Finanzhilfen für die Länder in Höhe von 1 Mrd. Euro insbesondere für den sozialen Wohnungsbau (+0,5 Mrd. Euro) und den öffentlichen Nahverkehr (+0,4 Mrd. Euro). Bei den Finanzhilfen an sonstige Bereiche schlugen insbesondere ein höherer Erwerb von Beteiligungen an der DB AG (+2,8 Mrd. Euro) und ein Darlehen für Investitionen in die Schienenwege des Bundes (+3,0 Mrd. Euro) ausgabensteigernd zu Buche. Andererseits verringerten sich im Kernhaushalt die investiven Ausgaben bei den Titeln, die durch die Errichtung des SVIK im SVIK gebündelt wurden. Diese Bündelungen

## Investive Ausgaben des Bundeshaushalts

Tabelle 6

Aufgabenbereich	Soll 2025	Ist 2025	Ist 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
<b>Investive Ausgaben</b>	<b>62.732</b>	<b>55.424</b>	<b>56.658</b>	<b>-1.234</b>	<b>-2,2</b>
<b>Sachinvestitionen</b>	<b>9.698</b>	<b>7.633</b>	<b>7.453</b>	<b>+180</b>	<b>+2,4</b>
Baumaßnahmen	6.514	4.503	4.420	+84	+1,9
Erwerb von beweglichen Sachen	2.996	3.000	2.747	+253	+9,2
Grunderwerb	188	130	287	-157	-54,6
<b>Finanzierungshilfen</b>	<b>53.034</b>	<b>47.791</b>	<b>49.205</b>	<b>-1.415</b>	<b>-2,9</b>
Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	14.720	12.990	7.746	+5.243	+67,7
Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	38.314	34.801	41.459	-6.658	-16,1
Erwerb von Beteiligungen	8.939	8.758	5.619	+3.139	+55,9
Darlehen	3.244	3.248	238	+3.009	X
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	4.156	3.283	1.666	+1.617	+97,1
Zuschüsse	21.976	19.512	33.936	-14.424	-42,5

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.  
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

sind aus rechtlicher und haushaltssystematischer Sicht geboten, da die BHO vorsieht, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck nicht in verschiedenen Titeln zu veranschlagen.

#### **SVIK und KTF**

Im SVIK waren Ausgaben in Höhe von 37,2 Mrd. Euro etatisiert. Bei Betrachtung des Gesamtvolumens des SVIK wurden 64 Prozent (24,0 Mrd. Euro) aller geplanten Ausgaben abgerufen. Davon gingen 10 Mrd. Euro an den KTF. Für die Zuweisungen an Länder im Rahmen des LuKIFG sind die geplanten Mittel in Höhe von 8,3 Mrd. Euro nicht abgeflossen, weil die Verwaltungsvereinbarung nach § 9 LuKIFG mit den Ländern erst kurz vor Ende des Jahres 2025 geschlossen werden konnte. Betrachtet man die Bundessäule (ohne Zuweisungen an Länder im Rahmen des LuKIFG und ohne Zuweisung an den KTF) mit einem Soll in Höhe von 18,9 Mrd. Euro, wurden 74 Prozent (14,0 Mrd. Euro) der in der Bundessäule geplanten Mittel verausgabt. Dabei wurden insbesondere im Verkehrsbereich die geplanten Ausgaben für die Eisenbahnen des Bundes und die Erhaltung der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen nahezu vollständig den entsprechenden Extrahaushalten des Bundes, „Autobahn GmbH des Bundes“ und „DB InfraGO AG“ zugewiesen, mithin 10,4 Mrd. Euro (Sollansatz: 11,7 Mrd. Euro).

Im KTF erfolgten im Jahr 2025 umfangreiche investive Ausgaben in Höhe von 17,4 Mrd. Euro. Sie fielen damit nahezu so hoch aus wie im vorangegangenen Jahr (17,8 Mrd. Euro), jedoch um 8,3 Mrd. Euro niedriger als geplant. Zusammen mit den nicht-investiven Ausgaben beliefen sich die Programmausgaben im KTF im abgelaufenen Jahr auf insgesamt 26,6 Mrd. Euro. Das sind um 15,0 Mrd. Euro geringere Programmausgaben als im Jahr 2024. Dieser Rückgang der Programmausgaben erklärt sich im Wesentlichen daraus, dass die Ausgaben für die Förderung nach dem EEG seit dem Jahr 2025 aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Im Jahr 2024 waren dafür im KTF 18,5 Mrd. Euro angefallen. Ausgabenerhöhend kam im Jahr 2025 insbesondere hinzu, dass aus dem KTF die Gasspeicherumlage in Höhe von 3,1 Mrd. Euro finanziert wurde. Dies

entlastete die Verbraucher, die ansonsten die Kosten hätten tragen müssen.

## **Ausgaben nach Aufgabenbereichen sowie wesentliche Einnahmepositionen**

Die Tabellen 7 und 8 weisen die Ausgaben und Einnahmen des Bundes nach Aufgabenbereichen als vorläufige Ergebnisse des Haushaltsjahres 2025 aus. Die Nummerierung und Darstellung erfolgt gemäß der Systematik des Funktionenplans.

## Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

Tabelle 7

Aufgabenbereich	Soll 2025	Ist 2025	Ist 2024	Veränderung gegen- über Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
<b>Ausgaben zusammen<sup>1</sup></b>	<b>502.546</b>	<b>493.278</b>	<b>465.670</b>	<b>+27.608</b>	<b>+5,9</b>
<b>0. Allgemeine Dienste</b>	<b>126.973</b>	<b>123.234</b>	<b>113.647</b>	<b>+9.587</b>	<b>+8,4</b>
Politische Führung und zentrale Verwaltung	24.667	24.117	23.308	+809	+3,5
Politische Führung	8.557	8.175	8.008	+166	+2,1
Versorgung einschließlich Beihilfen	12.852	12.922	12.466	+456	+3,7
Auswärtige Angelegenheiten	15.456	15.113	17.134	-2.021	-11,8
Auslandsvertretungen	1.100	1.046	1.146	-100	-8,7
Beiträge an Internationale Organisationen	1.240	1.193	887	+307	+34,6
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10.135	10.026	10.943	-917	-8,4
Sonstige auswärtige Angelegenheiten	2.066	1.949	3.233	-1.284	-39,7
Verteidigung	69.875	66.999	57.065	+9.934	+17,4
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8.696	8.635	8.134	+500	+6,1
Polizei	6.517	6.417	5.980	+437	+7,3
Finanzverwaltung	7.417	7.577	7.279	+298	+4,1
<b>1. Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten</b>	<b>31.071</b>	<b>30.343</b>	<b>29.842</b>	<b>+500</b>	<b>+1,7</b>
Hochschulen	5.278	5.284	5.235	+49	+0,9
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	4.303	4.006	3.866	+140	+3,6
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	17.577	17.276	17.099	+176	+1,0
Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	6.872	6.946	6.647	+299	+4,5
Max-Planck-Gesellschaft	1.262	1.262	1.246	+16	+1,3
Fraunhofer-Gesellschaft	970	978	931	+46	+5,0
Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft	3.927	4.001	3.769	+233	+6,2
Forschung und experimentelle Entwicklung	9.771	9.379	9.581	-202	-2,1
<b>2. Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>235.941</b>	<b>234.108</b>	<b>222.749</b>	<b>+11.358</b>	<b>+5,1</b>
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	149.405	148.312	137.446	+10.865	+7,9
Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	114.115	114.068	107.519	+6.550	+6,1
Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	4.838	4.732	4.945	-212	-4,3
Krankenversicherung	18.340	18.365	16.018	+2.346	+14,6
Alterssicherung der Landwirte (einschließlich Landabgabenrente)	2.395	2.399	2.277	+123	+5,4
Sonstige Sozialversicherungen	6.574	6.514	6.415	+99	+1,5
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege	15.100	14.770	14.423	+346	+2,4
Elterngeld, Erziehungsgeld, Mutterschutz	7.413	7.061	7.174	-113	-1,6
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.420	2.334	2.261	+73	+3,2
Arbeitsmarktpolitik	52.423	51.590	52.271	-681	-1,3
Bürgergeld nach dem SGB II	29.600	29.049	29.151	-102	-0,3
Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	13.000	12.458	12.360	+98	+0,8
Aktive Arbeitsmarktpolitik	4.573	3.294	4.225	-931	-22,0
Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	5.250	6.788	6.535	+253	+3,9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	11.750	11.827	11.060	+767	+6,9

# noch: Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

noch Tabelle 7

Aufgabenbereich	Soll 2025	Ist 2025	Ist 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
<b>3. Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung</b>	<b>5.254</b>	<b>4.892</b>	<b>6.121</b>	<b>-1.229</b>	<b>-20,1</b>
<b>4. Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste</b>	<b>4.432</b>	<b>4.490</b>	<b>4.084</b>	<b>+406</b>	<b>+9,9</b>
<b>5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	<b>1.701</b>	<b>1.258</b>	<b>1.447</b>	<b>-189</b>	<b>-13,1</b>
<b>6. Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</b>	<b>27.312</b>	<b>24.305</b>	<b>8.447</b>	<b>+15.858</b>	<b>+187,7</b>
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	18.030	17.120	1.324	+15.796	X
Geld- und Versicherungswesen	144	93	759	-666	-87,8
Regionale Fördermaßnahmen	2.374	1.369	2.776	-1.407	-50,7
<b>7. Verkehrs- und Nachrichtenwesen</b>	<b>31.307</b>	<b>30.871</b>	<b>36.380</b>	<b>-5.509</b>	<b>-15,1</b>
Straßen	7.612	7.429	10.722	-3.293	-30,7
Bundesautobahnen	3.657	3.472	6.705	-3.233	-48,2
Bundesstraßen	3.697	3.721	3.795	-74	-1,9
nachrichtlich:					
Kompensationszahlungen an die Länder	0	0	0	X	X
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	2.462	2.541	2.165	+375	+17,3
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	15.278	15.109	17.640	-2.531	-14,4
Luftfahrt, Nachrichtenwesen, sonstiges Verkehrswesen	4.293	4.171	4.316	-145	-3,4
<b>8. Finanzwirtschaft</b>	<b>38.554</b>	<b>39.779</b>	<b>42.952</b>	<b>-3.173</b>	<b>-7,4</b>
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen und Finanzausweisungen	9.920	8.607	7.515	+1.092	+14,5
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	30.189	29.906	34.261	-4.355	-12,7

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Einnahmen des Bundeshaushalts

Tabelle 8

Einnahmeart	Soll 2025	Ist 2025	Ist 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr	
				in Mio. Euro	in Prozent
<b>I. Steuern<sup>1</sup></b>	<b>386.843</b>	<b>388.564</b>	<b>374.989</b>	<b>+13.575</b>	<b>+3,6</b>
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	340.934	343.415	331.087	+12.328	+3,7
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	186.590	190.987	182.981	+8.006	+4,4
davon:					
Lohnsteuer	110.279	111.628	105.804	+5.825	+5,5
veranlagte Einkommensteuer	31.896	33.305	31.810	+1.495	+4,7
nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	16.175	15.559	17.011	-1.452	-8,5
Körperschaftsteuer	17.900	19.582	19.879	-297	-1,5
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	10.340	10.912	8.478	+2.435	+28,7
Steuern vom Umsatz	151.636	149.846	145.335	+4.511	+3,1
Gewerbsteuerumlage	2.708	2.582	2.771	-189	-6,8
Energiesteuer	38.350	37.563	35.095	+2.469	+7,0
Tabaksteuer	17.350	17.632	15.637	+1.995	+12,8
Alkoholsteuer	1.981	2.050	1.981	+69	+3,5
Schaumweinsteuer	365	388	377	+10	+2,7
Kaffeesteuer	980	1.038	992	+46	+4,6
Versicherungsteuer	19.500	19.611	18.227	+1.384	+7,6
Stromsteuer	5.940	5.856	5.153	+702	+13,6
Kraftfahrzeugsteuer	9.605	9.598	9.667	-69	-0,7
Luftverkehrssteuer	2.050	2.063	1.833	+230	+12,6
Solidaritätszuschlag	12.450	12.878	12.634	+244	+1,9
EU-Energiekrisenbeitrag	1.000	134	1.936	-1.802	-93,1
Sonstige Bundessteuern	2	2	2	+0	+0,6
<b>Abzugsbeträge</b>					
Konsolidierungshilfen an Länder	800	800	800	0	0,0
Ergänzungszuweisungen an Länder	11.655	11.781	10.571	+1.211	+11,5
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	5.621	5.582	5.448	+134	+2,5
BNE-Eigenmittel der EU	22.164	22.200	19.722	+2.477	+12,6
Kunststoff-Eigenmittel der EU	1.371	1.249	1.378	-129	-9,4
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	13.061	13.061	12.725	+337	+2,6
Zuweisung an Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	8.992	8.992	0	0,0

# noch: Einnahmen des Bundeshaushalts

noch Tabelle 8

Einnahmeart	Soll 2025	Ist 2025	Ist 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
<b>II. Sonstige Einnahmen</b>	<b>33.802</b>	<b>39.359</b>	<b>65.653</b>	<b>-26.294</b>	<b>-40,1</b>
Verwaltungseinnahmen	22.411	24.370	27.793	-3.423	-12,3
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.157	3.481	4.830	-1.349	-27,9
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	1.122	1.176	5.099	-3.923	-76,9
Zinseinnahmen	1.455	1.845	2.635	-790	-30,0
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.694	6.433	23.573	-17.141	-72,7
<b>Einnahmen insgesamt<sup>2</sup></b>	<b>420.645</b>	<b>427.923</b>	<b>440.642</b>	<b>-12.719</b>	<b>-2,9</b>

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 In dem Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2025“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den hier dargestellten Steuereinnahmen ab.

2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Neustart für die private Altersvorsorge: Früh beginnen und Renditechancen nutzen

- Mit dem am 17. Dezember 2025 im Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf für das Altersvorsorgereformgesetz wird die steuerlich geförderte private Altersvorsorge künftig renditestärker, kostengünstiger und unbürokratischer.
- Das neu zugelassene Altersvorsorgedepot ermöglicht es, ohne Garantien und mit höheren Renditechancen für das Alter vorzusorgen. Es wird auch als besonders einfaches Standardprodukt angeboten.
- Vom Neustart der privaten Altersvorsorge wird vor allem die junge Generation profitieren. Mit der Frühstart-Rente, deren Eckpunkte zeitgleich beschlossen wurden, sollen Schulkinder zukünftig ein Startkapital für die private Altersvorsorge erhalten.

## Private Altersvorsorge als Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Alter

Mit dem Altersvorsorgereformgesetz und der Frühstart-Rente hat die Bundesregierung einen Neustart für die private Altersvorsorge eingeleitet. Die steuerlich geförderte private Altersvorsorge (im Folgenden „private Altersvorsorge“, kurz pAV) wird renditestärker, kostengünstiger und unbürokratischer. Ergänzend sollen junge Menschen mit der Frühstart-Rente erste Erfahrungen mit dem Kapitalmarkt sammeln können und auf Altersvorsorgethemen vorbereitet werden. Das Zusammenspiel beider Maßnahmen kann dazu beitragen, die Verbreitung der pAV zu erhöhen und den Blick der Menschen in Deutschland auf die Renditechancen des Kapitalmarkts zu verändern.

Die beiden Vorhaben sind Teil der umfassenden Rentenreform der Bundesregierung, die Verbesserungen in allen drei Säulen der Alterssicherung umsetzt. Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz zur Stärkung der zweiten Säule<sup>1</sup> wurde bereits im Dezember 2025 von Bundestag und Bundesrat beschlossen, ebenso wie ein erstes Rentenpaket für die gesetzliche Rentenversicherung (erste Säule). Dieses beinhaltet die Fortschreibung der Haltelinie von 48 Prozent bis 2031 und die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten für Mütter, deren Kinder vor dem Jahr 1992 geboren worden sind („Mütterrente III“). Im Dezember 2025 hat die Bundesregierung zudem die Alterssicherungskommission eingesetzt. Sie soll auf den bisher verabschiedeten Reformen

<sup>1</sup> Siehe hierzu „Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz: Schritte zu mehr Verbreitung und Rendite“ im BMF-Monatsbericht September 2025: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20260121>

aufsetzen und bis Mitte dieses Jahres ihre Vorschläge für weitere Reformen der Alterssicherung als Gesamtsystem vorlegen.

## Das Altersvorsorge-reformgesetz schafft ein effizientes Angebot zur Lebensstandardsicherung im Ruhestand

Das Altersvorsorgereformgesetz stellt die pAV für alle ab dem 1. Januar 2027 abgeschlossenen Verträge grundlegend neu auf. Wesentliche Ziele sind eine renditestärkere Kapitalanlage, geringere Kosten und eine möglichst einfache steuerliche Förderung mit Fokus auf die Bezieherinnen und Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Dabei werden viele der Reformempfehlungen der „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ aufgegriffen. Riester-Bestandsverträge können wie bisher weitergeführt werden, alternativ ist auch ein Wechsel in die neue Förderung oder ein Wechsel in einen Altersvorsorgevertrag der neuen Produktwelt möglich.

### Empfehlungen der „Fokusgruppe private Altersvorsorge“

Die Fokusgruppe private Altersvorsorge unter Beteiligung von Wissenschaft, Anbietern und Verbraucherschutz hat in ihrem Abschlussbericht<sup>2</sup> vom 18. Juli 2023 Empfehlungen für eine grundlegende Reform der pAV ausgesprochen. Unter den zentralen Reformempfehlungen weitgehend konsensual waren insbesondere:

- Zielbild: Schaffung eines effizienten Angebots zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für eine breite Bevölkerungsgruppe mit hinreichender Sparfähigkeit
- Produktwelt: Zulassung eines förderfähigen und zertifizierten Altersvorsorgedepots ohne Garantien, in dessen Rahmen in Fonds und andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen investiert werden kann

- Maßnahmen zur Kostensenkung: geeignete Erweiterung des Zertifizierungsverfahrens, u. a. mit einer Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die Vertragslaufzeit
- Auszahlungsphase: neben Leibrenten die Zulassung von Auszahlungsplänen, deren Länge so bemessen sein sollte, dass sie in der Regel einen hohen Anteil der erwarteten Rentenzeit abdeckt
- Steuerliche Förderung: grundsätzliches Festhalten an der bisherigen Systematik mit besser nachvollziehbarer Zulagenberechnung und weiterhin höheren Förderquoten für untere Einkommensgruppen, junge Menschen und Eltern

### Maßnahmen für höhere Renditechancen

Die kapitalgedeckte Zusatzvorsorge im Alter eignet sich grundsätzlich für realwertorientierte Anlageklassen mit attraktiven Renditeerwartungen: Der lange Anlagehorizont verstärkt den Zinseszineffekt und relativiert üblicherweise kurz- bis mittelfristige Wertschwankungen bis zum Renteneintritt. In der pAV wird dieses Potenzial attraktiver Renditen für die Altersvorsorge bisher nur teilweise ausgeschöpft, was wesentlich durch die Produktvorgaben bedingt ist: Bei der bisherigen Riester-Förderung müssen Anbieter garantieren, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) zur Verfügung steht (100 Prozent Beitragserhaltungsgarantie). Sie haben daher verringerten Spielraum, chancenreich anzulegen, und investieren überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere, auf Basis derer ein Erwirtschaften der Beitragsgarantie sicherer zu erreichen ist.

Zentrale Neuerung in der Produktwelt ist die Einführung eines Altersvorsorgedepots, mit dem ohne Garantien für das Alter vorgesorgt werden kann. Dadurch werden beispielsweise ETF-Sparpläne<sup>3</sup> in der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge nutzbar. Die Auswahlmöglichkeiten für die Kapitalanlage werden in einer Positivliste geregelt: Investiert

<sup>2</sup> Siehe Abschlussbericht der Fokusgruppe private Altersvorsorge: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20260122>

<sup>3</sup> ETF ist die Abkürzung von Exchange Traded Fund.

werden kann in Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten, aber insbesondere auch in Produkte, die eine Risikodiversifizierung vorsehen: Dies beinhaltet bestimmte „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“-Fonds (OGAW-Fonds, z. B. einen ETF auf den MSCI World), europäisch regulierte Fonds für langfristige Investments (sogenannte ELTIF-Fonds) sowie bestimmte Alternative Investmentfonds (Fonds, die in andere Fonds investieren). Von der steuerlich geförderten Altersvorsorge ausgeschlossen bleiben sehr riskante Anlageklassen wie z. B. Einzelaktien oder Kryptowährungen.

Anbieter müssen auch ein sogenanntes Standarddepot anbieten<sup>4</sup>: Dabei handelt es sich um ein besonders einfaches Altersvorsorgedepot, in dem zwei vom Anbieter festgelegte OGAW-Fonds bespart werden. Einer davon fungiert als „Rendite-Baustein“ (z. B. ein Aktien-ETF auf den MSCI World), der andere OGAW ist der „Sicherheits-Baustein“ (z. B. ein Staatsanleihen-ETF). Die Aufteilung der Beiträge auf die Fonds und das Ablaufmanagement gegen Ende der Ansparphase sind vom Anbieter so voreingestellt, dass Altersvorsorgende keine eigenen Anlageentscheidungen treffen müssen. Altersvorsorgende können von diesen Voreinstellungen allerdings auch abweichen. Die Grundstruktur des Standarddepots entspricht der Empfehlung von Verbraucherschützern für eine möglichst einfache und zugleich flexible Kapitalanlage (vergleiche z. B. das sogenannte Pantoffel-Portfolio der Stiftung Warentest). Anbieter müssen für das Standarddepot einen Online-Abschluss ermöglichen, können aber auch andere Abschlusswege eröffnen. Das Standarddepot eignet sich prinzipiell auch für einen Abschluss ohne Beratung.

Daneben gibt es für Altersvorsorgende mit einem höheren Sicherheitsbedürfnis weiterhin Garantieprodukte, bei denen für das Ende der Ansparphase ein bestimmtes Kapital garantiert wird. Künftig ist bei diesen

Produkten eine 100-Prozent-Beitragsgarantie oder eine Garantie in Höhe von 80 Prozent der eingezahlten Beiträge möglich. So sollen auch bei Garantieprodukten Spielräume für eine moderat chancenreichere Kapitalanlage geöffnet werden.

### Maßnahmen für geringere Kosten

Bei den bislang angebotenen pAV-Produkten werden immer wieder hohe Kosten kritisiert; zu beobachten ist zudem eine große Streuung der Kosten verschiedener Produkte. Ursächlich dafür sind u. a. komplexe Produktgestaltungen und fehlender Wettbewerb um Bestandskundinnen und Bestandskunden. Ein Anbieterwechsel kann unattraktiv sein, da sich die Abschluss- und Vertriebskosten an den über die Vertragslaufzeit zu zahlenden Beiträgen bemessen können und bislang bereits in den ersten Vertragsjahren komplett abgezogen werden dürfen. Bei einem Anbieterwechsel würden dann auf die Beiträge, die an den neuen Anbieter zu zahlen sind, noch einmal Abschlusskosten erhoben werden. In der Kritik steht auch die Teilkapitalverrentung ab Vollendung des 85. Lebensjahrs, obwohl der Altersvorsorgende sich für einen Auszahlungsplan entscheidet: Viele wünschen sich hier für die freiwillige Zusatzversorgung, die die Grundabsicherung der ersten Säule ergänzt, mehr Flexibilität und unkomplizierte Lösungen.

Einfachere Produkte und mehr Wettbewerb können die Kosten in der künftigen Produktwelt senken: Die Leistung muss daher künftig nicht mehr zwingend eine lebenslange Zahlung sein; auch ein Auszahlungsplan bis mindestens zum 85. Lebensjahr ohne eine Teilkapitalverrentung wird möglich sein. Mit dem zusätzlichen Angebot von Altersvorsorgedepots beziehungsweise Standarddepots sowie Auszahlungsplänen wird der Wettbewerb in der pAV für Produkte wie ETF-Sparpläne und Anbieter wie Direktbanken und Neo-Broker geöffnet.

Um Produktvergleiche zu vereinfachen, sollen die Produktinformationen der am Markt angebotenen Altersvorsorgeverträge künftig standardisiert Dritten zur Verfügung gestellt werden. Außerdem werden Möglichkeiten für

<sup>4</sup> Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Anbieter, die ausschließlich Verträge für die Eigenheimrentenförderung („Wohn-Riester“) anbieten, da es sich dabei in der Regel um Anbieter ohne Wertpapier- oder kapitalbildendes Versicherungsgeschäft wie beispielsweise Bausparkassen handelt.

Anbieter eingeschränkt, Altersvorsorgeverträge mit zusätzlichen Absicherungen (z. B. gegen Berufsunfähigkeit) zu verknüpfen: Solche Absicherungen können sinnvoll sein – Verbraucherschützer empfehlen aber einen separaten Abschluss, der die Vergleichbarkeit erhöht.

Außerdem verbessern sich die Möglichkeiten für Altersvorsorgende, die Entscheidung zur langfristigen Bindung an einen bestimmten Anbieter zu revidieren und das Kapital auf einen Vertrag mit einem anderen Anbieter zu übertragen: Künftig müssen Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die Ansparphase verteilt werden. Die jährliche Kostenbelastung des Vertrags ist damit mit derjenigen aus Fondssparplänen vergleichbar, bei denen Abschluss- und Vertriebskosten als Ausgabeaufschlag auf den gezahlten Beitrag erhoben werden. Anbieter können zudem künftig Produkte allein für die Auszahlungsphase anbieten: So können Altersvorsorgende ihre Alterssicherung beispielsweise von einem Auszahlungsplan in eine Leibrente wechseln oder umgekehrt. Sie können aber auch zu einem Anbieter mit besseren Konditionen wechseln.

Für das Standarddepot gilt zudem eine Gesamtkostenbegrenzung: Sämtliche Kosten dürfen die durchschnittliche jährliche Rendite eines Standarddepot-Vertrags über die Vertragslaufzeit („Effektivkosten“) um höchstens 1,5 Prozentpunkte pro Jahr mindern. Diese Kostenbegrenzung ist so bemessen, dass mit Blick auf vergleichbare, heute am Markt befindliche Produkte jeweils ein signifikanter Anteil oberhalb und unterhalb des Kostendeckels liegt.<sup>5</sup> Damit soll sichergestellt werden, dass das Standarddepot durch einen vielfältigen Anbieterkreis und für eine breite Zielgruppe angeboten werden kann (z. B. auch mit persönlicher Beratung; bei Banken und Versicherern; mit kürzeren und längeren Laufzeiten sowie geringeren oder höheren Eigenbeiträgen). Gleichzeitig soll das Standarddepot die durchschnittlichen

Kosten senken, indem teurere Produkte ausgeschlossen werden. Insbesondere bei passiv gemanagten Aktien-ETFs und Direktbanken werden auch Kosten deutlich unterhalb dieser Obergrenze darstellbar sein.

### **Maßnahmen für eine einfache steuerliche Förderung mit Fokus auf kleine und mittlere Einkommen**

Beiträge zur pAV können bereits bisher als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden. Erträge aus dem Altersvorsorgevermögen werden in der Ansparphase zudem noch nicht besteuert<sup>6</sup>: So kommt der Zinseszinsseffekt voll zum Tragen und der Altersabsicherung zugute. Die Auszahlung im Alter unterliegt dafür dann der persönlichen Einkommensteuer. Für viele Personen besteht ein Vorteil der pAV darin, dass Steuerzahlungen aufgeschoben und erst im Alter fällig werden, wenn der persönliche Einkommensteuersatz niedriger ist. Die ergänzende Zulagenförderung der pAV ist insbesondere für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen vorteilhaft: Altersvorsorgende erhalten vom Staat eine Altersvorsorgezulage, die direkt dem Altersvorsorgevertrag zufließt. Im Unterschied zur pAV-Fördersystematik in vielen anderen Ländern profitieren somit alle Altersvorsorgenden von der steuerlichen Förderung – auch solche, die wegen eines geringen Einkommens gar keine Einkommensteuer zahlen. Für Personen, bei denen der Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug den Zulagenanspruch übersteigt, wirken die Zulagen dagegen als Vorauszahlung auf ihren Sonderausgabenabzug.

An diesen Grundsätzen der steuerlichen Fördersystematik (steuerliche Förderung während der Ansparphase und nachgelagerte Besteuerung während der Auszahlungsphase) wird festgehalten. Allerdings wird die Berechnung der Zulagen sowie des maximal geförderten Eigenbeitrags vereinfacht: Um die Zulagen in voller Höhe zu erhalten, muss bisher ein einkommensabhängiger Mindesteigenbeitrag geleistet werden, ansonsten wird die Zulage anteilig gekürzt. Die Förderung setzt

<sup>5</sup> Vergleiche beispielsweise die von der BaFin veröffentlichte Kostenverteilung für fondsgebundene Lebensversicherungen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20260124>) oder die bei Filial- sowie Direktbanken üblichen Kosten für Fondssparpläne.

<sup>6</sup> Im Unterschied zum klassischen ETF-Sparen, bei dem Erträge kapitalertragsteuerpflichtig sind.

in vielen Konstellationen keinen Anreiz, die Eigenbeiträge zu erhöhen. Um stärkere und leicht verständliche Sparanreize zu setzen, wird die Zulagenförderung zukünftig beitragsproportional ausgestaltet: Für jeden Euro Eigenbeitrag bis zu einem jährlichen Betrag von 1.200 Euro fließen zusätzlich 30 Cent Zulage in den Vertrag (35 Cent ab dem Jahr 2029), für zusätzliche Eigenbeiträge bis 1.800 Euro wird eine Zulage von 20 Cent pro Euro gezahlt.<sup>7</sup> Daneben gibt es eine Kinderzulage pro Kind von 25 Cent pro Euro Eigenbeitrag bis zu einem jährlichen Eigenbeitrag von 1.200 Euro (also maximal 300 Euro pro Kind). Auf die komplizierte Mindesteigenbeitragsberechnung, Zulagenkürzungen sowie Rückrechnungen zur Bestimmung des maximalen geförderten Eigenbeitrags kann so verzichtet werden.

Kleinanlegerinnen und Kleinanleger mit Eigenbeiträgen bis zu 100 Euro pro Monat (1.200 Euro pro Jahr) werden besonders gefördert: Bei zwei Kindern fließen beispielsweise für jeden Euro Eigenbeitrag in Summe zusätzlich 80 Cent Zulagenförderung in den Altersvorsorgevertrag (ab dem Jahr 2029: 85 Cent). Dadurch werden starke und leicht verständliche Anreize für die private Altersvorsorge geschaffen. Aus eigener Ersparnis und Zulagen kann in den für die Altersvorsorge üblichen langen Zeiträumen für Personen mit geringen bis mittleren Einkommen ein signifikanter Beitrag zur Lebensstandardsicherung im Alter erreicht werden. Die maximal gezahlte Grundzulage steigt von bisher 175 Euro auf 480 Euro beziehungsweise 540 Euro ab dem Jahr 2029. Damit erhöht sich in vielen Fällen der Anteil der steuerlichen Förderung, die dem Altersvorsorgevertrag zufließt und der Alterssicherung zugutekommt. Ein Vertragsabschluss vor dem 25. Lebensjahr wird weiterhin durch einen einmaligen Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200 Euro besonders gefördert. Bestandsverträge können mit der bisherigen Förderung weitergeführt werden; durch eine Erklärung gegenüber dem Anbieter ist auch ein Wechsel in die neue Förderung möglich. Auch ein Wechsel in einen

Altersvorsorgevertrag der neuen Produktwelt ist möglich.

## Frühstart-Rente: Ein Startkapital für die private Altersvorsorge

Über die Reform der pAV hinaus wird die Frühstart-Rente eingeführt. In deren Rahmen erhalten Kinder und Jugendliche künftig vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr eine monatliche staatliche Förderung in Höhe von 10 Euro, die in ein Altersvorsorgedepot eingezahlt wird. Im Erwachsenenalter dient die Frühstart-Rente dann als Startkapital für eine pAV aus eigenen Beiträgen. Somit soll die Frühstart-Rente jungen Menschen bereits frühzeitig die Chancen des Kapitalmarkts verdeutlichen. Die Auszahlung der Frühstart-Rente erfolgt wie bei der pAV im Rentenalter. Zur Umsetzung und Ausgestaltung der Frühstart-Rente hat die Bundesregierung im Dezember 2025 ein Eckpunktpapier beschlossen – der Gesetzentwurf folgt in diesem Jahr.

Der Jahrgang 2020 ist der erste, der von der Frühstart-Rente profitieren wird. Die Auszahlung wird für das Jahr 2026 rückwirkend erfolgen. In jedem Jahr kommt anschließend ein neuer Jahrgang an Sechsjährigen hinzu, sodass der Kreis der Anspruchsberechtigten stetig wächst. Die Eltern dieser Kinder können bei einem Anbieter ihrer Wahl ein Altersvorsorgedepot eröffnen, das sich am Standarddepot der pAV orientieren wird. Ab dem 6. Lebensjahr zahlt der Staat zwölf Jahre lang pro Monat 10 Euro auf das Depot ein – insgesamt also 1.440 Euro. Je nach Renditeentwicklung kann bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes auch ein höherer Betrag im Depot liegen. Zudem sollen auch Dritte, wie z. B. die Eltern oder die Großeltern, in begrenztem Umfang zusätzlich in das Altersvorsorgedepot einzahlen können. Damit der Zinseszinsseffekt voll wirken kann, werden Erträge erst in der Auszahlungsphase besteuert. Für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die beim Programmstart bereits älter als sechs Jahre sind, können Depots auf Basis freiwilliger Einzahlungen, jedoch ohne staatliche Förderung, eröffnet werden. Ab dem Jahr 2029

<sup>7</sup> Beiträge zwischen 1.800 und 6.840 Euro werden nicht bei der Grundzulage sowie dem Sonderausgabenabzug berücksichtigt, aber ebenfalls in der Ansparphase von der Kapitalertragsteuer befreit.

sollen weitere Jahrgänge der bis dahin nicht berücksichtigten Kinder in die Förderung einbezogen werden.

Daneben eröffnet die Frühstart-Rente auch eine Chance, die finanzielle Bildung zu stärken: Sie bietet einen konkreten Anlass für eine Auseinandersetzung mit den Themen Kapitalanlage und Altersvorsorge und eine Chance auf eine positive Kapitalmarkterfahrung – sowohl für Kinder als auch für deren Eltern. Der aktuelle Forschungsstand zum Thema Finanzbildung verdeutlicht, dass für eine nachhaltige Erhöhung der Kapitalmarkteteiligung die Vermittlung theoretischen Wissens oder Informationskampagnen allein nicht ausreichen. Entscheidend sind vielmehr positive Erfahrungen mit Kapitalanlagen – persönlich, aber auch im engen Umfeld. Laut Simulationen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung liegt die Chance einer positiven Rendite der Frühstart-Rente nach zwölf Jahren auch bei einem Aktienanteil von 100 Prozent bei über 90 Prozent.<sup>8</sup> Die Frühstart-Rente, die kohortenweise eingeführt wird und damit auch gut im Schulunterricht behandelt werden könnte, bietet somit eine geeignete Grundlage für eine frühe kollektive und mit hoher Wahrscheinlichkeit positive Erfahrung mit Kapitalmärkten im Leben von jungen Menschen und ihren Eltern.

### Die Frühstart-Rente in anderen Ländern

Für die Frühstart-Rente gibt es verschiedene internationale Vorbilder. Staatlich geförderte Anlagedepots für Kinder (oft als „child development accounts“ bezeichnet) existieren u. a. in Großbritannien, Kanada und Israel. Diese sind jedoch in der Regel auf den Vermögensaufbau und nicht – wie bei der Frühstart-Rente vorgesehen – explizit auf die Altersvorsorge ausgerichtet. Auch die US-Regierung plant, Kindern in bestimmten Geburtskohorten künftig einen „Trump Account“ mit einer einmaligen

staatlichen Prämie in Höhe von 1.000 US-Dollar zur Verfügung zu stellen.

Möglichst viele junge Menschen sollen von der Frühstart-Rente profitieren können. Für diejenigen Sechsjährigen, deren Eltern kein individuelles Depot für sie eröffnen, obwohl sie anspruchsberechtigt sind, wird daher eine Auffanglösung geschaffen. Dabei werden die nicht abgerufenen Mittel für jeden Jahrgang kollektiv am Kapitalmarkt angelegt, mit für Dritte leicht nachvollziehbarer Anlagestrategie und Renditeentwicklung. Private Einzahlungen von Dritten sind hierbei aber nicht möglich. Bei einer nachträglichen Vertragseröffnung kann der bis dahin in der Auffanglösung angelegte Betrag dann unter Berücksichtigung des Anlageerfolgs auf den individuellen Vertrag übertragen werden. So wird eine Chancengleichheit unter den anspruchsberechtigten Kindern gewährleistet, unabhängig von der Finanzbildung und Initiative der Eltern.

## Fazit

Mit dem Altersvorsorgereformgesetz bringt die Bundesregierung den längst überfälligen Neustart der pAV auf den Weg. Insbesondere die junge Generation wird von einer renditestärkeren, kostengünstigeren und unbürokratischeren pAV profitieren. Zusätzlich erhalten Kinder und Jugendliche künftig ein Startkapital für ihre spätere pAV und können bereits frühzeitig Erfahrungen am Kapitalmarkt sammeln.

## Weiterer Verlauf der Gesetzgebung

Der Entwurf des Altersvorsorgereformgesetzes wurde am 17. Dezember 2025 vom Bundeskabinett beschlossen. Ziel ist es, das parlamentarische Verfahren zeitnah abzuschließen, sodass die neue Produktwelt der reformierten pAV ab dem 1. Januar 2027 an den Start gehen kann. Zur Einführung der Frühstart-Rente, deren Eckpunkte ebenfalls am 17. Dezember 2025 vom Kabinett beschlossen worden sind, soll das Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2026 auf den Weg gebracht werden. Die Auszahlung der

<sup>8</sup> Vergleiche SVR-Arbeitspapier 02/2025 „Generation Frühstart-Rente“ unter dem Shortlink: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20260127>

staatlichen Förderung an die erste Kohorte soll rückwirkend zum 1. Januar 2026 erfolgen.

Sie haben Fragen zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge? Hier beantwortet das BMF häufig gestellte Fragen zum Regierungsentwurf – einfach den QR-Code scannen!



# Der Einsatz Künstlicher Intelligenz bei Bundesunternehmen

- Künstliche Intelligenz (KI) gewinnt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen mit rasanter Geschwindigkeit an praktischer Relevanz.
- Schwerpunkt des 38. Treffens der Beteiligungsführungen des Bundes und der Länder im September 2025 bildeten Vorträge von öffentlichen Unternehmen zu Vorteilen und Herausforderungen des Einsatzes von KI.
- Die Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH und die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH berichteten über die Einführung ihrer KI-Strategie beziehungsweise die Anwendung einzelner KI-Tools.
- Maßgebliche rechtliche Vorgaben, die von Geschäftsleitung und Aufsichtsräten zu berücksichtigen sind, resultieren insbesondere aus der risikobasierten KI-Verordnung, bislang hauptsächlich im Bereich der KI-Anwendungen mit geringem Risiko relevant, sowie der Datenschutz-Grundverordnung.
- Der rechtliche Rahmen des Handelns von Geschäftsleitung und Aufsichtsräten bemisst sich darüber hinaus nach den bestehenden gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten.

## Einleitung

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine Technologie, welche in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur, das heißt in fast allen Lebensbereichen, immer dominanter in Erscheinung tritt. Die Grundlagen der KI wurden schon in den 1950er-Jahren gelegt. Angetrieben von weiterhin steigender Rechenleistung, gelingt es zunehmend effektiver, immer komplexere Algorithmen mit einer scheinbar unerschöpflichen Datenmenge zu versorgen und für unterschiedliche Zwecke zu nutzen. KI wird

inzwischen als einer der wichtigsten Treiber für die digitale Transformation angesehen.

Auch bei den Bundesunternehmen rückt KI immer mehr in den Fokus. Selbst wenn KI womöglich in der Anfangsphase der Implementierung zunächst „nur“ Produktivitätsgewinne bringt und (noch) kein strategischer Erfolgsfaktor ist, ist die Geschäftsleitung gut beraten, KI frühzeitig in die Geschäftstätigkeit zu integrieren.

Das im September 2025 von der Abteilung VIII (Abteilung für Beteiligungen,

Bundesimmobilien und Privatisierungen) des BMF veranstaltete 38. Treffen der Beteiligungsführungen des Bundes und der Länder (38. BRT) hatte den Schwerpunkt auf KI und Bundesunternehmen gelegt. Dort stellten ausgewählte Bundesunternehmen dar, welche konkreten Vorteile sie durch den Einsatz von KI erwarten und welche Herausforderungen ihnen auf dem Weg zur Umsetzung ihrer KI-Strategien usw. begegnen.

Im Weiteren wird ein Überblick über die Vorteile und Herausforderungen bei der Nutzung von KI, den rechtlichen Rahmen, in dem sich die KI-Anwendung in Unternehmen bewegt, und schließlich über den Umgang mit KI in verschiedenen Bundesunternehmen gegeben. Dies soll für die Verantwortlichen innerhalb der Bundesressorts und Bundesunternehmen bei der Umsetzung aktueller oder künftiger KI-Vorhaben eine Hilfestellung darstellen.

## KI als Treiber von Innovationen

Um im Wettbewerb zu bestehen, müssen Unternehmen innovativ sein. Um Innovationen voranzutreiben, besteht die Möglichkeit, Bestehendes besser und/oder anders zu machen. Während beim Bessermachen/Optimieren der Fokus regelmäßig auf Kosten und Qualität liegt, bedarf es beim Andersmachen oft eines Paradigmenwechsels. Dabei betreffen Innovationen nicht nur das Produktportfolio. Auch Prozesse können Gegenstand von Innovationen sein.

Bundesunternehmen stehen zum Teil nicht in direktem Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Treibendes Kriterium für den Bund, sich an einem Unternehmen zu beteiligen, ist das wichtige Bundesinteresse an dem Unternehmen gemäß § 65 Bundeshaushaltsordnung (BHO), wenn sich der betreffende Unternehmenszweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Dies führt in einigen Fällen dazu, dass sich der Bund an Unternehmen beteiligt, deren Produkt beziehungsweise Produktportfolio von vornherein feststeht und sich absehbar dauerhaft nicht ändern wird (z. B. im Bereich der Endlagerung

von radioaktivem Abfall oder in bestimmten Forschungsbereichen). Innovationen im Produktbereich sind dort kaum bis gar nicht möglich. Jedoch bieten sich auch in diesem Bereich Innovationen bei der Optimierung oder der Neueinführung von Prozessen an. Dass es auch bei diesen Unternehmen notwendig ist, Innovationen durch z. B. Nutzung von Digitalisierungspotenzialen gemäß Punkt 5.1.1 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Blick zu behalten, um effizienter zu wirtschaften, folgt auch aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 BHO.

Ein praktikables und effizientes Innovationsmanagement ist auch bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung unbedingt erforderlich, zumindest bei der Optimierung oder Neueinführung von Prozessen. KI kann hierbei ein Treiber sein, wenn durch ihren Einsatz Abläufe besser, schneller und/oder mit geringerem Aufwand vonstattengehen.

## Herausforderungen bei der Nutzung von KI

Die Herausforderungen im Umgang mit den komplexen Prozessen der Nutzung von KI sind auf tatsächlicher und rechtlicher Ebene vielfältig. Bei der Nutzung von KI kommt es zur Verwendung von Daten, die persönliche Informationen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten können. Diese sensiblen Daten sowie die Nutzungsdaten sind im Rahmen der Verarbeitung mittels KI vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

Gerade bei komplexen IT-Lösungen stellt sich oft die Frage nach der erforderlichen Transparenz der Arbeitsweise des KI-Tools, um die Funktionsweise nachzuvollziehen und die Kontrolle und Sicherheit durch das Bundesunternehmen zu garantieren.

Es müssen Methoden und Instrumente implementiert werden, welche die Qualität und Genauigkeit der KI-Ergebnisse sicherstellen. KI-Modelle können Fehlinformationen nutzen oder bei unklarer Datenlage Inhalte erfinden (sogenannte Halluzination).

Weitere Herausforderungen stellen die notwendigen Fachkräfte, das Know-how, die erforderliche Infrastruktur, einschließlich lokaler, sicherer Speichermöglichkeiten beziehungsweise die hierfür oder generell notwendigen Mittel, dar, um eigene IT-Lösungen aufzubauen.

Oft fehlt es auch einfach an Beispielen, welche konkreten KI-Tools verfügbar sind und tatsächlich in Arbeitsprozesse eingebunden werden können und wie der korrekte Einstieg in die KI-Nutzung unter Berücksichtigung aller rechtlicher Vorgaben gelingen kann.

## Die KI-Verordnung

Die Europäische Union (EU) hat in ihrer Verordnung über **Künstliche Intelligenz** (KI-VO) umfassende Regeln für KI-Systeme aufgestellt.

### Künstliche Intelligenz

Nach der KI-VO ist ein „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie betrieben werden kann und nach seiner Einführung Anpassungsfähigkeit zeigt, und das für explizite und implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen generieren kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. Regelbasierte, rein deterministische Systeme sind hiervon nicht erfasst.

Die KI-VO hat zum Ziel, die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen. Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz. KI-Anwendungen werden hierbei in Risikogruppen eingeteilt, um strengere Regeln für Systeme zu schaffen, die größere Gefahren für die geschützten Rechtsgüter bergen. Sie gilt gemäß dem Marktortprinzip insbesondere für Anbieter und Betreiber von in der EU auf den Markt oder in Betrieb genommenen KI-Systemen.

Ihr risikobasierter Ansatz verbietet den Einsatz von KI, die unannehmbare Risiken birgt. Sie

hat KI mit hohen Risiken im Fokus, für die strenge Dokumentations- und Überwachungs-pflichten gelten. Die verbleibende KI mit geringem Risiko ist weitgehend unreguliert. Sie unterliegt lediglich Transparenzpflichten und allgemeinen Bestimmungen. Anbieter und Betreiber von KI-Systemen mit begrenztem Risiko (z. B. Chatbots) müssen sicherstellen, dass Nutzer wissen, dass sie mit KI arbeiten. Unternehmen, die KI einsetzen, sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen, abhängig von ihrer Tätigkeit im Unternehmen. Zusätzlich steht es Anbietern und Betreibern frei, freiwillige Verhaltenskodizes zu entwickeln.

Die im Jahr 2024 verabschiedete KI-VO erlangt zeitlich abgestuft ihre volle Wirkung und wird erst ab dem Jahr 2027 vollständig Anwendung finden.

Die KI-VO wird von diversen Regelwerken, darunter dem Datenschutzrecht, etwa von der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den Normen der IT-Sicherheit, z. B. die NIS-2-Richtlinie, flankiert.

## KI und Corporate Governance

Welche Auswirkungen hat KI im Gefüge der Corporate Governance, also der Unternehmensführung, und welche Regelungen und Standards sind hierfür maßgeblich?

Die Einführung von KI ist zunächst eine Geschäftsführungsmaßnahme, die durch die Geschäftsleitung selbst zu treffen ist. Bottom-up entwickelte Strategien zur Einführung von KI in Unternehmen mit dem Ziel der größeren Akzeptanz durch die Belegschaft bedürfen daher stets des finalen Gos durch die Geschäftsleitung. Hierbei hat die Geschäftsleitung beim Ob und Wie der Einführung von KI die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die der KI-VO und DSGVO, zu berücksichtigen. Die Geschäftsleitung selbst darf KI für sonstige Geschäftsführungsaufgaben sowie für reine Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen anwenden, nicht aber für den Kernbereich ihrer Leitungsentscheidungen.

Zur Bemessung der Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung beim unterstützenden Einsatz von KI bei Geschäftsleitungsentscheidungen könnten die Wertungen einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) über die Einholung von externem Expertenrat durch die Geschäftsleitung herangezogen werden (BGH, Urteil vom 20.9.2011, II ZR 234/09, NZG 2011, 1271 (1273)). Danach stellt die ungeprüfte Übernahme von externem Rat keine ausreichende Informationsgrundlage für eine sorgfältig getroffene Entscheidung dar. Übertragen auf den KI-Einsatz setzt dies bei der Auswahl des KI-Tools insbesondere die Berücksichtigung der verfügbaren Daten, die sorgfältige Eingabe der Abfrage (Prompting), die Entscheidungsart und den Grad der Unterstützung durch die KI sowie die KI-Kenntnisse der Geschäftsleitung für eine sorgfältige Plausibilitätsprüfung voraus.

Für den Aufsichtsrat, der die Geschäftsleitung kontrolliert und berät, kann der Einsatz von KI durch die Geschäftsleitung einerseits Gegenstand seiner Überwachung und Beratung sein und andererseits von ihm selbst hierzu genutzt werden.

Der Aufsichtsrat hat die Entscheidung der Geschäftsleitung über das Ob und Wie der Einführung und Anwendung der KI gemäß den auf die Geschäftsleitung anzuwendenden Grenzen der Delegation (Kernbereich Leitung), den weiteren Sorgfaltspflichten, einschließlich den genannten Prüfpflichten hinsichtlich der KI und ihrer Arbeitsergebnisse, zu kontrollieren. Zu prüfen ist auch, ob die Geschäftsleitung sich bei Entscheidungen, die dem unternehmerischen Ermessen unterliegen, auf die **Business Judgement Rule** berufen kann. Der Aufsichtsrat berät zudem die Geschäftsleitung bei Strategiediskussionen. Diese betreffen u. a. die Auswirkungen von KI auf die Geschäftsstrategie sowie einen möglichen Einsatz von KI zur Unterstützung der Geschäftsleitung bei ihren Leitungsaufgaben. Gut formulierte Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats sind in diesem Zusammenhang wichtig.

#### Die Business Judgement Rule

ist ein Grundsatz im deutschen Gesellschaftsrecht, wonach Vorstände und Geschäftsführungen vor persönlicher

Haftung geschützt sind, solange sie vernünftigerweise annehmen dürfen, unternehmerische Entscheidungen auf angemessener Informationsgrundlage zum Wohl des Unternehmens zu treffen (§ 93 Abs. 1 S. 2 Aktiengesetz).

Der Aufsichtsrat selbst hat aufgrund seines Selbstorganisationsrechts grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum, ob und wie er KI in seiner täglichen Arbeit zur Anwendung bringt. Er muss gesetzeskonform handeln und ihn treffen hierbei Sorgfaltspflichten, wobei die für die Geschäftsleitung ausgeführten Wertungen heranzuziehen sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob darüber hinaus gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Hier sind perspektivisch flexible, dem Technologiefortschritt folgende Best-Practice-Standards in Form von Corporate-Governance-Kodizes einer gesetzgeberischen Anpassung vorzuziehen. Bisher enthalten der PCGK sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) nur begrenzte Standards, die KI betreffen: Der PCGK empfiehlt seit 2023 die Nutzung von Digitalisierungspotenzialen durch die Geschäftsführung (Ziff. 5.1.1 PCGK). Der DCGK selbst enthält zwar hierzu bislang keine Empfehlungen. Jedoch hat die DCGK-Kommission im September 2025 einen Praxis-Impuls zum Einsatz von KI im Aufsichtsrat herausgegeben<sup>1</sup>, wonach KI integraler Bestandteil der zeitgemäßen Aufsichtsratsarbeit ist. Er führt die Voraussetzungen des KI-Einsatzes aus und erläutert mögliche Anwendungsfälle von KI durch den Aufsichtsrat. Auch wird hinterfragt, ob Digital- und KI-Kompetenzen ein Muss im Kompetenzprofil von Aufsichtsräten sein sollten, um Chancen und Risiken dieser Technologie angemessen bewerten und überwachen zu können. Danach sollten Grundkenntnisse vorhanden sein. Eine entsprechende Qualifizierung kann schrittweise aufgebaut werden. Aufgrund der positiven Resonanz ist eine Aktualisierung des Praxisimpulses bereits für das Jahr 2026 geplant.

<sup>1</sup> <https://www.dcgk.de/de/kommission/praxis-impulse.html>

## Aktuelle KI-Nutzung bei Bundesunternehmen

Exemplarisch werden nun zwei Bundesunternehmen und ihr Vorgehen bei der KI-Nutzung dargestellt, welche beim 38. BRT hierzu wie folgt vorgetragen haben:

### Erstellung einer KI-Strategie bei der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Die erfolgreiche Einführung von KI unter Berücksichtigung der Anforderungen der KI-VO sollte gut geplant und aufgesetzt werden, selbst wenn derzeit zumeist KI im Bereich der geringen Risiken zum Einsatz kommt.

Das Bundesunternehmen **Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI)** verfolgt mit der unternehmensweiten KI-Initiative GTAI Strategy 2028 das Ziel, die Gesellschaft in den kommenden drei Jahren digital zu transformieren. Diese Initiative soll für alle Beschäftigten verbindlich sein; „sie soll aber auch Lust und Interesse in der gesamten Belegschaft wecken.“

### Die Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI)

ist die zentrale Außenwirtschaftsagentur der Bundesrepublik Deutschland. Die GTAI unterstützt u. a. deutsche Unternehmen bei der Erschließung ausländischer Märkte durch Exporte, Dienstleistungen und Investitionen und im Gegenzug auch ausländische Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf den deutschen Markt ausdehnen wollen.

Die GTAI Strategy 2028 soll sicherstellen, auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben, und die GTAI als Vorreiterin im Bereich der Außenwirtschaftsförderung in Deutschland zu positionieren. Beim 38. BRT berichtete die GTAI über den Entwicklungsprozess (bottom-up) ihrer KI-Strategie. Dieser Prozess kann in fünf Phasen unterteilt werden:

#### 1. Phase: „ALIGN“

In der 1. Phase „ALIGN“ wurde die Projektstruktur aufgesetzt und die Erwartungen mit allen Verantwortlichen der GTAI abgestimmt.

Entwicklungsprozess

## Die Entwicklung der KI-Strategie erfolgte in fünf Phasen

### ALIGN

Wir stimmten die Erwartungen mit allen Verantwortlichen der GTAI ab und legten den Rahmen zur GTAI Strategy 2028 fest.

### ASPIRE

Wir analysierten den Status quo, führten ein AI-Readiness-Assessment durch und gaben uns eine KI-Vision.

### ASSESS

Wir identifizierten in einem abteilungsübergreifenden Prozess die relevantesten KI-Handlungsfelder sowie konkrete KI-Anwendungsfälle für die Proofs of Concepts (POCs).

### ARCHITECT

Wir setzten die POCs um, verprobten sie und leiteten strategische Ziele und konkrete Maßnahmen für die GTAI Strategy 2028 ab.

### ACT

Auf Basis der Erkenntnisse formulierten wir das KI-Strategiedokument und bereiten nun die Umsetzung der Maßnahmen vor.

Quelle: GTAI

Auf dieser Basis wurde der Rahmen der KI-Strategie festgelegt. Dazu wurden ein KI-Kodex erstellt und KI-Leitlinien zum redaktionellen Arbeiten entwickelt. Neben dem Projektteam wurde ein KI-Rat (bestehend aus Betriebsrat und Beschäftigten aus allen Abteilungen) gebildet.

## 2. Phase: „ASPIRE“

In der 2. Phase „ASPIRE“ analysierte die GTAI den Status quo und beurteilte auf Basis von Beschäftigtenbefragungen, ob und inwiefern die Belegschaft bereit für KI ist. Folgende Fragen wurden u. a. gestellt:

- Einstellungen zur KI:
  - Wie werden Themen wie Arbeitsplatzsicherheit, Zukunftsaussichten, Vertrauen in KI und ethische Bedenken wahrgenommen?
- Anwendungsfälle für KI:
  - Wie kann KI-Unterstützung z. B. bei Inhaltserstellung und Recherche, Datenanalyse und Prognosen oder Kundenservice eingesetzt werden?

Auf Basis von Workshops mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Projektteam, dem KI-Rat und weiteren Gremien wurde in einem revolvierenden Abstimmungsprozess unter Hinzuziehung des Fachbeirats Außenwirtschaft die eigene KI-Vision formuliert.

## 3. Phase: „ASSESS“

In der 3. Phase „ASSESS“ wurden in einem abteilungsübergreifenden Prozess die relevantesten KI-Handlungsfelder bestimmt. Aus diesen Handlungsfeldern wurden KI-Anwendungsfälle mit jeweiliger Priorisierung identifiziert und einzelnen **Proofs of Concepts (POCs)** zugewiesen.

### Der Proof of Concept (POC)

ist ein wichtiger Schritt im Projektmanagement, um die Machbarkeit einer Idee oder eines Projekts zu überprüfen.

Folgende exemplarische KI-Anwendungsfälle hat die GTAI über einen Abteilungsworkshop

für ihre Initiative identifiziert und davon **bereits einige realisiert:**

- automatisierte Dokumentenerstellung,
- KI-gestützte Generierung von Grafiken, Bildern und Datenvisualisierungen,
- **KI-unterstützte Suche auf der Website, einschließlich Verlinkungen (realisiert),**
- Erstellung maßgeschneiderter Informationsangebote (z. B. Newsletter),
- KI-gestützte Ansprache, Identifizierung und Betreuung von Kunden,
- KI-unterstütztes Management der E-Mail-Postfächer, einschließlich Netzwerkpflege,
- Protokollierung von Meetings durch KI,
- KI-gestützter Rechercheprozess zur Identifizierung relevanter Datenquellen,
- **Textprüfung gemäß den Richtlinien des Redaktionshandbuchs (realisiert).**

In dieser Phase wurden bereits unternehmensweite KI-Schulungen durchgeführt.

## 4. Phase: „ARCHITECT“

In der 4. Phase „ARCHITECT“ wurden die POCs umgesetzt und verprobt. Aus den Ergebnissen wurden die strategischen Ziele und die konkreten Maßnahmen zur Finalisierung der GTAI Strategy 2028 abgeleitet.

## 5. Phase: „ACT“

In der 5. Phase „ACT“ wurde auf Basis aller vorher gewonnenen Erkenntnisse das KI-Strategiedokument erstellt. Derzeit werden die im Dokument festgelegten Maßnahmen umgesetzt. Dazu werden die POCs in den Livebetrieb überführt und sogenannte Digi-Pioneers (Beschäftigte als Multiplikatoren) etabliert.

Die GTAI sieht sich auf einem guten Weg bei der Umsetzung ihrer KI-Strategie. Das Erfolgskonzept aus Sicht der GTAI besteht darin, dass es einen festen Fahrplan mit klaren Meilensteinen gibt und die Einbindung der Fachabteilungen, der Beschäftigten, der Kundenperspektive, des Betriebsrats und nicht zuletzt auch der Geschäftsführung von Anfang an gewährleistet war.

## Nutzung von Open-Source-Tools durch die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Jedes Unternehmen kommt bei der Planung seiner Digitalisierungsstrategie irgendwann an den Punkt, an dem es erörtern muss, welches KI-Tool für welches seiner angedachten Digitalisierungsziele verwendet werden kann, und ob dieses Tool bereits verfügbar ist oder ob es noch entwickelt werden muss. Eine Vertreterin und ein Vertreter des Bundesunternehmens **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)** berichteten beim 38. BRT davon, dass sie sich als Teil ihrer Digitalisierungsstrategie vorgenommen hätten, die Vielzahl vorhandener Dateien digital so zu erfassen, dass durch eine Chat- und Such-Assistenz auf bisher bekannte Sachverhalte zurückgegriffen werden könne, mit dem Ziel, diese Sachverhalte nicht unnötigerweise nochmals zu erarbeiten. Hierdurch könnten Texte erstellt, verarbeitet und mittels „Frag den Text“-Fragen zu hochgeladenen Dokumenten beantwortet werden. Um die Kontrolle über sensible Daten zu behalten und flexibel in der Anwendung zu sein, hat sich die PD für den Einsatz und die Entwicklung eines kostenfrei verfügbaren **Open-Source-KI-Tools** entschieden.

### Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)

ist beratend tätig für den Bund, die Bundesländer, die Kommunen und für sonstige öffentliche Auftraggeber in den Bereichen Strategische Verwaltungsmodernisierung sowie Hochbau und Infrastruktur. Sie fördert dabei den Wissenstransfer, das heißt, sie macht Beratungserfahrungen und Erkenntnisse ihren öffentlichen Gesellschaftern zugänglich. Hierzu nutzt die PD interne Wissensmanagement-Tools, die den Einsatz von Erkenntnissen projektübergreifend unterstützen.

### Open Source

bezeichnet Software, die sich von herstellereigebundener (proprietärer) Software darin grundlegend unterscheidet, dass der Quellcode – etwa vergleichbar mit dem Bauplan eines Hauses – frei verfügbar ist. Das bedeutet, dass der Anwender das Programm unabhängig von seinen Autoren in

der Regel beliebig verändern, weitergeben und erkannte Schwachstellen oder Fehler veröffentlichen darf.  
(<https://www.bsi.bund.de>)

Die PD hat in Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg und unter Berücksichtigung der KI-VO einen bestehenden Prototypen zu einem souveränen KI-Tool weiterentwickelt, modularisiert und professionalisiert und den Quellcode Open Source bereitgestellt. Bei diesem KI-Tool handelt es sich nicht um eine Software-as-a-Service (SaaS). Das heißt, es ist kein fertiger Cloud-Dienst, sondern eine Lösung, die eigenständig in Betrieb genommen wird, z. B. durch eigene IT-Dienstleister oder die Unternehmens-IT. Sie ist technisch souverän und anpassbar. Nutzende Unternehmen oder Behörden behalten die volle Kontrolle über Infrastruktur, Daten und eingesetzte Sprachmodelle. Weder Nutzungsdaten noch Inhalte werden an zentraler Stelle gespeichert oder verarbeitet. Das Tool wird lokal betrieben. Die Nachnutzung ist ausdrücklich erwünscht; die Open-Source-Bereitstellung soll also die Kooperation, die Weiterentwicklung und den Austausch fördern. Um Nachnutzung auch für Ressorts, die nicht über eigene KI-Infrastruktur verfügen, zu ermöglichen, wird zukünftig in Zusammenarbeit mit öffentlichen IT-Dienstleistern eine SaaS-Lösung aufgebaut, von der öffentlichen Hand für die öffentliche Hand.

Zudem hat die PD mithilfe von KI die zum Teil mehrstündigen und oft über mehrere Tage hinweg geführten Interviews mit Kundinnen und Kunden in Schrift überführt. Für diese Transkription der während der Interviews aufgenommenen Audiodateien hat die PD ebenfalls auf ein Open-Source-Transkriptionstool zurückgegriffen und für ihre Belange angepasst. Dieses Tool verfügt über eine automatische Spracherkennung und Übersetzungsfunktion.

Beide Tools ermöglichen die kostenfreie und lokale Nutzung von Dokumenten, das heißt, es werden keine Informationen über Nutzerdaten oder Inhalte an Anbieter wie OpenAI (ChatGPT) weitergeleitet, sondern es wird datenschutzkonformer Einsatz von KI

ermöglicht. Die Open-Source-Form ermöglicht die vollständige Kontrolle über die verwendeten Modelle, einschließlich Infrastruktur, Daten und eingesetzten Sprachmodellen. Schließlich realisiert die PD die Compliance mit der KI-VO usw. durch eine KI-Governance, Nutzungsrichtlinien und ein Schulungskonzept.

Zur Sicherstellung der Compliance mit KI-VO und DSGVO im Umgang mit KI mit geringem Risiko (Art. 50 KI-VO) wurden von der PD empfohlene KI-Leitlinien mit Nutzungshinweisen (z. B.: Transparenz: 1. KI-gestützte Analysen und Recherchen sind als solche zu kennzeichnen, 2. Es besteht zusätzlich eine Kennzeichnungspflicht, falls Inhalte ohne Prüfung weitergegeben werden.) erstellt, Aufgaben und Konzepte zur Konkretisierung und Operationalisierung erarbeitet (z. B. ein Schulungskonzept gemäß Art. 4 KI-VO mit Anwendertrainings, KI-Grundlagenschulungen und Prompting-Workshops) und Prozesse und Verantwortlichkeiten (z. B. für einzelne Trainings) implementiert und überwacht.

## Fazit und Ausblick

Die wachsende Relevanz von KI für die praktische Arbeit ist in den vergangenen Monaten für jeden Einzelnen spürbar. Trotz der verschiedenen Herausforderungen entscheiden sich Bundesunternehmen zunehmend dafür, KI – entsprechend den Vorgaben der zeitlich gestaffelt Anwendung findenden KI-VO sowie der DSGVO – anzuwenden.

GTAI und PD haben in diesem Kontext ihr Vorgehen bei der Einführung einer KI-Strategie beziehungsweise der Nutzung einzelner KI-Tools dargelegt. Der Vortrag der GTAI hat demonstriert, dass der Schlüssel zum Erfolg der Implementierung einer KI-Strategie ein fester Fahrplan bei gleichzeitiger Flexibilität in der Binnenstruktur darstellt. Die Bottom-up-Entwicklung unter Beteiligung der Fachabteilungen über einen KI-Rat, der Beschäftigten durch Befragungen, der Kundenperspektive über einen Fachbeirat und des Betriebsrats über ein Projektteam hat eine hohe Akzeptanz und Motivation der Beschäftigten im Umgang mit KI zur Folge. Die PD hat anhand zweier

KI-Tools dargelegt, wie die gesetzlichen Vorgaben nach KI-VO und DSGVO durch die Nutzung von Open-Source-Tools kostengünstig und mit der erforderlichen Kontrolle und bei lokaler Speicherung eingehalten werden können. Bislang beschränkt sich die Nutzung primär auf KI mit geringem Risiko, sodass lediglich Transparenzpflichten und allgemeine Bestimmungen der KI-VO hierauf Anwendung finden.

Die rasante Entwicklung in dem Bereich lässt mit Spannung erwarten, welche weiteren KI-Tools als Nächstes für die Praxis relevante Fortschritte mit sich bringen. So ist – um nur ein Beispiel zu nennen – eine KI-Unterstützung im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht mittels des neuen Beteiligungsmonitoring- und Informationssystems (BeMIS) geplant, das im Frühjahr 2026 ressortweit ausgerollt werden wird. In Betracht kommt hier die Fundstellensuche, etwa in Unternehmensverträgen oder im PCGK.

Die zunehmende praktische Nutzung von KI wird gleichzeitig weitere Herausforderungen – etwa im Hinblick auf die Empfehlung einer nachhaltigen Geschäftsführung (Ziff. 5.5.1 PCGK) für Bundesunternehmen einerseits und der Nutzung von Digitalisierungspotenzialen des Unternehmens (Ziff. 5.1.1 PCGK) bei gleichzeitig hohem Stromverbrauch von KI andererseits – zutage fördern. Schließlich bleibt abzuwarten, welche Best-Practice-Empfehlungen mit der zunehmenden Nutzung von KI neben den anwendbaren allgemeinen Rechten und Pflichten des Gesellschaftsrechts für die Geschäftsleitung und Aufsichtsräte im vergleichsweise flexiblen Bereich der Corporate Governance Standards erforderlich werden.



# Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	48
Steuereinnahmen im Dezember 2025	50
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2025	56
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	58
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	68

# Überblick zur aktuellen Lage

## Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Dezember 2025 um gut 2 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat.

Das Dezember-Ergebnis ist durch Sondereffekte bei den Bundessteuern überzeichnet; ohne diese wäre der Anstieg der Einnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat schwächer ausgefallen. Bei den Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern zeigte sich im Dezember ein heterogenes Bild.

Im Jahr 2025 insgesamt war bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) ein Anstieg gegenüber dem Jahr 2024 um knapp 5 Prozent zu verzeichnen. Die Entwicklung fiel bei den einzelnen Steuerarten unterschiedlich aus.

## Bundshaushalt

Die Einnahmen des Bundshaushalts (ohne Münzeinnahmen) beliefen sich im Jahr 2025 nach vorläufigem Ist auf 427,9 Mrd. Euro. Damit nahm der Bund 7,3 Mrd. Euro beziehungsweise 1,7 Prozent mehr ein, als im Soll veranschlagt gewesen war: Hierzu trugen insbesondere höhere Sonstige Einnahmen (+16,4 Prozent) und höhere Steuereinnahmen (+0,4 Prozent) bei. Im Vergleich zum Vorjahr fielen die Einnahmen insgesamt um 12,7 Mrd. Euro (-2,9 Prozent) niedriger aus. Dabei gab es gegenläufige Effekte: Um 26,3 Mrd. Euro geringeren Sonstigen Einnahmen standen gestiegene Steuereinnahmen (+13,6 Mrd. Euro) gegenüber. Der Rückgang der Sonstigen Einnahmen ist hierbei überwiegend auf Sondereffekte zurückzuführen.

Die Ausgaben des Bundshaushalts beliefen sich nach vorläufigem Haushaltsabschluss 2025 auf 493,3 Mrd. Euro. Das Soll wurde damit um 9,3 Mrd. Euro (-1,8 Prozent) unterschritten.

Im Vergleich zum Jahr 2024 fielen die Ausgaben im vergangenen Jahr um 5,9 Prozent (+27,6 Mrd. Euro) höher aus.

Aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergab sich im Haushaltsjahr 2025 ein Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts in finanzstatistischer Abgrenzung von 65,4 Mrd. Euro. Der Finanzierungssaldo wird gedeckt durch eine Nettokreditaufnahme (NKA) des Bundshaushalts nur für den Kernhaushalt (ohne Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität) in Höhe von 66,9 Mrd. Euro und Münzeinnahmen in Höhe von 0,1 Mrd. Euro. Dabei wurden Tilgungen infolge zurückgezahlter Notlagenmittel in Höhe von 1,7 Mrd. Euro berücksichtigt. Eine Rücklagenentnahme war nicht erforderlich. Die NKA fiel um 14,9 Mrd. Euro geringer aus als im Haushaltsplan veranschlagt. Gegenüber dem Jahr 2024 ist die NKA um 33,6 Mrd. Euro angestiegen, was sowohl auf höhere Ausgaben als auch geringere Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen ist.

Ausführliche Analysen zum Abschluss des Bundshaushalts sind dem Artikel „Vorläufiger Abschluss von Bundshaushalt, KTF und SVIK 2025“ in dieser Ausgabe des Monatsberichts zu entnehmen.

## Europa

Am 11. und 12. Dezember 2025 fanden die Sitzungen der Eurogruppe und des Rats für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) statt. Themen in der Eurogruppe waren die IWF-Mission für den Euroraum, die nationalen Haushaltspläne der Mitgliedstaaten für 2026, die Wahl des Eurogruppen-Präsidenten und die Einleitung des Verfahrens zur Nachfolge für den Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank Luis De Guindos.

Schwerpunkte des ECOFIN-Ratstreffens waren die Spar- und Investitionsunion, das Paket zur einheitlichen Währung, das Zollreformpaket, der Stand der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge im Finanzdienstleistungsbereich, die Abschaffung der Zollfreigrenze, Ratsschlussfolgerungen zu den ökonomischen Auswirkungen der Gesetzgebung der Europäischen Union, Ratsschlussfolgerungen zu einer einfacheren Finanzmarktregulierung, die ökonomischen und finanziellen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, das Europäische Semester, die Anwendung der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts, die Aufbau- und Resilienzfazilität inklusive Durchführungsbeschlüsse und der Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs.

# Steuereinnahmen im Dezember 2025

## Entwicklung des Steueraufkommens

### Steueraufkommen insgesamt

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Dezember 2025 um gut 2 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat (s. a. Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen“). Das Dezember-Ergebnis ist dabei durch Sondereffekte bei den Bundessteuern überzeichnet (s. u.), ohne die der Anstieg der Einnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat schwächer ausgefallen wäre.

Bei den Gemeinschaftsteuern, die den größten Anteil am Steueraufkommen haben, zeigt sich ein heterogenes Bild. Ein deutlicher Rückgang ergab sich bei den Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag durch eine erhöhte Vorjahresbasis. Auch die Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge, der Körperschaftsteuer und der Steuern vom Umsatz waren rückläufig. Einnahmezuwächse waren dagegen bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer zu verzeichnen (siehe Anmerkungen zu den Einzelsteuern unten). Alles in allem stagnierte das Aufkommen der Gemeinschaftsteuern gegenüber Dezember 2024.

Die Einnahmen aus den Bundessteuern lagen dagegen im Berichtsmonat kräftig, um rund 13 ½ Prozent, höher als im Vorjahresmonat. Dies war jedoch durch Sondereffekte bedingt. So ergab sich bei der Energiesteuer und der Stromsteuer eine sehr niedrige Vergleichsbasis, da dem Dezember 2024 zuzuordnendes Aufkommen erst im Januar 2025 vereinnahmt wurde (s. a. den Artikel zu den Steuereinnahmen im Dezember 2024 in der Ausgabe

Januar 2025 des BMF-Monatsberichts<sup>1</sup>). Weiterhin zeigte sich im Dezember 2025 ein buchungstechnisch bedingt erhöhtes Aufkommen bei den Alkoholsteuern sowie – gegenläufig wirkend – eine Erstattung beim Energiekrisenbeitrag der Europäischen Union (EU). Ohne die vorgenannten Sachverhalte wäre das Aufkommen der Bundessteuern im Vorjahresvergleich leicht zurückgegangen.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern entwickelten sich dagegen weiterhin merklich aufwärtsgerichtet: Sie verzeichneten im Dezember 2025 einen Anstieg um rund 19 Prozent. Dahinter standen die beiden aufkommensstarken Steuerarten, die Erbschaftsteuer (rund +32 ½ Prozent) und die Grunderwerbsteuer (rund +17 Prozent).

Im Jahr 2025 insgesamt war bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) ein Anstieg gegenüber dem Jahr 2024 um knapp 5 Prozent zu verzeichnen. Das Aufkommen aus den Gemeinschaftsteuern erhöhte sich dabei um knapp 4 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern stiegen um rund 5 Prozent gegenüber dem Jahr 2024, die Ländersteuern zeigten einen kräftigen Einnahmezuwachs um rund 29 Prozent.

### Verteilung auf die Gebietskörperschaften

Die Einnahmen des Bundes nach Bundesergänzungszuweisungen stiegen im Dezember 2025 um rund 3 Prozent, was insbesondere an den Sondereffekten bei den Bundessteuern lag. Dagegen waren die Einnahmen des Bundes aus den Gemeinschaftsteuern rückläufig. Besonders deutliche Rückgänge zeigten sich bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und den

<sup>1</sup> <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202601u011>

## Umsatzsteuerverteilung im Dezember 2025

	Bund	Länder	Gemeinden
USt-Anteil gemäß § 1 FAG am Aufkommen (27.583 Mio. Euro)	52,8 Prozent 14.568 Mio. Euro	45,2 Prozent 12.465 Mio. Euro	2,0 Prozent 551 Mio. Euro
Hinzu (+)/ab (-): Festbeträge gemäß FAG	-2.048 Mio. Euro	+1.724 Mio. Euro	+324 Mio. Euro
Anteil nach Festbeträgen:	45,4 Prozent 12.520 Mio. Euro	51,4 Prozent 14.188 Mio. Euro	3,2 Prozent 875 Mio. Euro

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.  
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Steuern vom Umsatz. Bei Letzteren ergaben sich insbesondere auch Änderungen bei den Festbeträgen, die gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus dem gemäß § 1 Abs. 1 FAG festgelegten Anteil des Bundes an den Steuern vom Umsatz an die Länder und Gemeinden übertragen werden (s. a. Tabelle „Umsatzsteuerverteilung im Dezember 2025“). Diese Festbeträge lagen im Dezember 2025 durch die Auswirkungen des 3. KiTA-Qualitätsgesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 deutlich höher als im Vorjahresmonat (s. a. Artikel zu den Steuereinnahmen im November 2025 aus der Ausgabe des BMF-Monatsberichts vom Dezember 2025<sup>2</sup>). Weiterhin fielen die EU-Eigenmittelabführungen, die aus dem Steueraufkommen des Bundes geleistet werden, deutlich geringer aus als im Dezember 2024, während sich die Bundesergänzungszuweisungen an die Länder erhöhten.

Die Steuereinnahmen der Länder nach Bundesergänzungszuweisungen stiegen im Berichtsmonat um rund 2 Prozent an. Spiegelbildlich zum Bund erhöhten sich dabei infolge der höheren Festbeträge die Einnahmen der Länder aus den Steuern vom Umsatz und damit auch aus den Gemeinschaftsteuern insgesamt. Beim Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern ergab sich – nicht zuletzt aufgrund der Umsatzsteuerverteilung – sogar ein Zuwachs von fast 5 Prozent gegenüber Dezember 2024.

Im Jahr 2025 insgesamt erhöhten sich die Einnahmen des Bundes nach Bundesergänzungszuweisungen um knapp 4 Prozent. Höheren Einnahmen aus Bundes- und Gemeinschaftsteuern standen höhere EU-Abführungen sowie

Zahlungen an Bundesergänzungszuweisungen und Regionalisierungsmitteln gegenüber. Die Einnahmen der Länder nach Bundesergänzungszuweisungen erhöhten sich etwas stärker um rund 5 Prozent, was neben den Anstiegen an Bundesergänzungszuweisungen und Regionalisierungsmitteln auch an den deutlich gestiegenen Ländersteuern lag. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Gemeinschaftsteuern stiegen um rund 6 Prozent, wozu maßgeblich die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beitrugen (s. u.).

## Anmerkungen zu einzelnen Steuerarten

### Lohnsteuer

Das Aufkommen der Lohnsteuer hat sich im Dezember 2025 um rund 5 ½ Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat erhöht, was auch der Zuwachsrate im Jahr 2025 insgesamt entspricht. Die recht kräftige Veränderungsrate gegenüber dem Jahr 2024 dürfte maßgeblich auf die im Verlauf des vergangenen Jahres spürbaren Anstiege der gesamtwirtschaftlichen Bruttolöhne und -gehälter zurückzuführen sein. Für die weitere Entwicklung gehen vom Arbeitsmarkt derzeit eher Risiken aus. Die Erwerbstätigkeit stagnierte zuletzt bestenfalls (s. a. Tabelle „Aktuelle Konjunkturindikatoren“) und insbesondere in der Industrie, die im Vergleich zu anderen Branchen ein recht hohes Lohnniveau aufweist, fielen Jobs weg. Mit den Stellenabbauprogrammen verbundene Abfindungszahlungen erhöhten einmalig zum Zeitpunkt der Zahlung das Aufkommen der Lohnsteuer. Der Wegfall der Arbeitsplätze führt jedoch für sich genommen tendenziell langfristig zu einer Dämpfung der

2 <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202601u012>

Aufkommensentwicklung. Die aus dem Lohnsteueraufkommen geleisteten Zahlungen an Kindergeld lagen im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um knapp 1 ½ Prozent höher.

## Ertragsteuern

Bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer war im Dezember jeweils die vierte Vorauszahlung für das Jahr 2025 fällig. Dies bestimmte die Aufkommensentwicklung im Berichtsmonat maßgeblich. Die Vorauszahlungen erhöhten sich bei der veranlagten Einkommensteuer im Vorjahresvergleich um knapp 3 Prozent. In der Kasse ergab sich unter Berücksichtigung (nachträglicher) Vorauszahlungen für vergangene Zeiträume sowie Erstattungen und Nachzahlungen, welche auf die Veranlagungstätigkeit der Finanzverwaltung zurückgingen, ein Plus von rund 2 Prozent. Insgesamt gesehen lag das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer im Jahr 2025 um fast 5 Prozent höher als im Jahr 2024. Neben der relativ robusten wirtschaftlichen Entwicklung in Branchen, in denen die veranlagte Einkommensteuer für viele Unternehmen einschlägig ist, dürfte hier die Besteuerung von Renteneinkommen die Aufkommensentwicklung merklich gestützt haben. Die Auszahlungen an Forschungszulage aus dem Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer haben sich 2025 gegenüber dem Vorjahr sehr deutlich erhöht, fielen mit rund 86 Mio. Euro für das Gesamtaufkommen von über 78 Mrd. Euro aber nicht ins Gewicht.

Die Vorauszahlungen bei der Körperschaftsteuer für das laufende Jahr lagen dagegen um knapp 2 Prozent niedriger als im Vorjahresmonat, was das schwierige gesamtwirtschaftliche Umfeld, insbesondere für größere, exportorientierte Unternehmen, widerspiegeln dürfte. Unter Einbeziehung nachträglicher Vorauszahlungen, Nachzahlungen und Erstattungen ergab sich beim Aufkommen insgesamt ein Minus von fast 4 ½ Prozent gegenüber Dezember 2024. Auf das gesamte Jahr 2025 gerechnet lagen die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer um 1 ½ Prozent niedriger als im Vorjahr. Die Zahlungen an Forschungszulage aus dem Aufkommen erhöhten sich dabei um rund 59 Prozent und fielen mit über 1,1 Mrd. Euro im

Jahr 2025 deutlich stärker ins Gewicht als bei der veranlagten Einkommensteuer.

Das Aufkommen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag ging im Dezember im Vorjahresvergleich kräftig um fast 27 Prozent zurück, was auch auf eine erhöhte Vorjahresbasis zurückzuführen war. Insgesamt gesehen lagen die Einnahmen aus dieser Steuerart im Jahr 2025 um rund 8 ½ Prozent niedriger als im Jahr 2024. Dazu trug bei, dass die Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern im Vorjahresvergleich wesentlich höher ausfielen. Zudem dürfte die Gewinnausschüttungspolitik vieler Unternehmen aufgrund der schwierigen konjunkturellen Lage vorsichtig ausgefallen sein.

Die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge gingen im Dezember 2025 um rund 4 ½ Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat zurück, lagen jedoch weiterhin auf einem gegenüber den Jahren vor 2024 sehr stark erhöhten Niveau. Die Zuwachsraten im Vorjahresvergleich schwächten sich dabei im Jahresverlauf 2025 nach extrem kräftigem Beginn tendenziell immer weiter ab, was an den wieder deutlich gesunkenen Zinsen liegen dürfte, die sich zeitverzögert im Aufkommen bemerkbar machten. Insgesamt ergab sich 2025 ein starker Einnahmeanstieg gegenüber dem Vorjahr um fast 29 Prozent. Das Aufkommen dieser Steuerart wird auch erheblich von den potenziell stark volatilen Veräußerungserträgen bestimmt. Die fehlende statistische Aufteilung erschwert jedoch die Interpretation der Aufkommensentwicklung.

## Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen aus den Steuern vom Umsatz ging gegenüber dem Vorjahresmonat leicht um knapp 1 Prozent zurück. Eine gewisse Volatilität der monatlichen Veränderungsrate ist bei dieser Steuerart üblich, verstärkt seit Einführung des One-Stop-Shop-Verfahrens.<sup>3</sup> Insgesamt lagen die Einnahmen aus dieser Steuerart im Jahr 2025 knapp 3 Prozent höher als im Jahr davor. Für die nächsten Monate ist

<sup>3</sup> Siehe <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202601u013>

mit Blick auf die Erwartungen zur Entwicklung der Bemessungsgrundlagen dieser Steuer tendenziell mit moderaten Zuwächsen des Aufkommens zu rechnen.

## Aktuelle Konjunkturindikatoren

	Letzter Beobachtungszeitpunkt	Letzter Datenstand, saisonbereinigt	Gegenüber Vorperiode, saisonbereinigt		Gegenüber Vorjahr <sup>1</sup>	
<b>Gesamtwirtschaft</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Reales BIP (Index: 2020=100) <sup>2</sup>	4. Quartal 25	-	↑	+0,2	→	-
Nominales BIP in Mrd. Euro <sup>6</sup>	4. Quartal 25	-	→	-	→	-
<b>Industrie/Verarbeitendes Gewerbe</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Produktion (Index: 2021=100) <sup>2,3</sup>	November 25	92,9	↑	+0,8	↑	+0,8
Industrieproduktion (Index: 2021=100) <sup>2,3</sup>	November 25	94,5	↑	+2,1	↑	+1,3
Umsätze (Index: 2021=100) <sup>2,3</sup>	November 25	94,9	↑	+2,7	→	+0,1
Auftragseingänge (Index: 2021=100) <sup>2,3</sup>	November 25	92,8	↑	+5,6	↑	+10,5
<b>Handel und Dienstleistungen</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Umsätze im Einzelhandel (Index: 2015=100) <sup>2,3</sup>	November 25	117,2	↓	-0,3	↑	+1,5
Umsätze im Gastgewerbe (Index: 2015=100) <sup>2,3</sup>	Oktober 25	88,1	↑	+2,2	↓	-0,9
<b>Außenhandel</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Warenexporte in Mrd. Euro	November 25	128,1	↓	-2,5	↓	-0,8
Warenimporte in Mrd. Euro	November 25	115,1	↑	+0,8	↑	+5,4
<b>Preisentwicklung, nicht saisonbereinigt</b>			<b>Veränderung in Prozent</b>			
Verbraucherpreisindex (2020=100)	Dezember 25	122,7	→	+0,0	↑	+1,8
darunter Energie	Dezember 25	141,6	↓	-1,1	↓	-1,3
darunter Nahrungsmittel	Dezember 25	135,9	→	-0,1	↑	+0,8
darunter Dienstleistungen	Dezember 25	119,3	↑	+0,6	↑	+3,5
Erzeugerpreisindex (2021=100)	November 25	125,4	→	+0,0	↓	-2,3
<b>Arbeitsmarkt</b>			<b>Veränderung in 1.000 Personen, Personen oder in Prozentpunkten</b>			
Arbeitslosigkeit (1.000 Personen) <sup>4</sup>	Dezember 25	2.977	↑	+3,0	↑	+101,4
Erwerbstätige (1.000 Personen) <sup>4</sup>	November 25	45.952	↓	-1,0	↓	-49,0
Kurzarbeit (Personen in neuen Anzeigen) <sup>5,6</sup>	November 25	43.490	↓	-5,0	↓	-36,0
Arbeitslosenquote BA (in Prozent) <sup>7</sup>	Dezember 25	6,3	→	+0,0	↑	+0,2
<b>Umfragen</b>			<b>Veränderung in Salden- beziehungsweise Indexpunkten</b>			
ifo Geschäftsklima (Salden) <sup>8</sup>	Dezember 25	-8,5	↓	-0,9	↑	+5,9
darunter Lage <sup>8</sup>	Dezember 25	-4,9	→	+0,1	↑	+1,3
darunter Erwartungen <sup>8</sup>	Dezember 25	-12,0	↓	-1,8	↑	+10,2
GfK-Konsumklima (Index)	Dezember 25	-23,4	↑	+0,7	↓	-0,3

1 Produktion arbeitstäglich, Umsatz und Auftragseingang Industrie jeweils kalenderbereinigt, ifo Geschäftsklima und GfK-Konsumklima jeweils saisonbereinigt.

2 Kalenderbereinigt.

3 Preisbereinigt.

4 Veränderungen in 1.000 Personen.

5 Veränderung in Personen.

6 Nicht saisonbereinigt.

7 Veränderung in Prozentpunkten.

8 Veränderung in Saldenpunkten.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr<sup>1</sup>

	Dezember		Januar bis Dezember		Schätzungen für 2025 <sup>4</sup>	
	in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
<b>2025</b>						
<b>Gemeinschaftsteuern</b>						
Lohnsteuer <sup>2</sup>	32.646	+5,5	262.688	+5,5	262.100	+5,3
Veranlagte Einkommensteuer	20.480	+2,1	78.362	+4,7	79.400	+6,1
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3.301	-26,8	31.118	-8,5	31.850	-6,4
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	1.934	-4,4	24.801	+28,7	24.200	+25,6
Körperschaftsteuer	10.686	-4,4	39.164	-1,5	39.000	-1,9
Steuern vom Umsatz	27.583	-0,8	310.206	+2,7	311.100	+3,0
<b>Gemeinschaftsteuern insgesamt</b>	<b>96.629</b>	<b>+0,1</b>	<b>746.339</b>	<b>+3,8</b>	<b>747.650</b>	<b>+4,0</b>
<b>Gewerbsteuerumlagen</b>						
Gewerbsteuerumlage	1.424	+1,5	6.565	-1,2	6.585	-0,9
Erhöhte Gewerbsteuerumlage	0	X	0	-94,0	0	X
<b>Gewerbsteuerumlagen insgesamt</b>	<b>1.424</b>	<b>+1,5</b>	<b>6.565</b>	<b>-1,2</b>	<b>6.585</b>	<b>-0,9</b>
<b>Bundessteuern</b>						
Energiesteuer	7.357	+16,9	37.563	+7,0	38.000	+8,3
Tabaksteuer	2.294	+8,4	17.632	+12,8	17.840	+14,1
Alkoholsteuer	310	+64,1	2.050	+3,6	1.920	-3,0
Versicherungsteuer	985	+7,3	19.611	+7,6	19.600	+7,5
Stromsteuer	343	X	5.856	+13,6	6.150	+19,3
Kraftfahrzeugsteuer	629	+6,7	9.598	-0,7	9.605	-0,6
Luftverkehrssteuer	157	+5,6	2.063	+12,6	2.050	+11,9
Solidaritätszuschlag	2.046	-5,2	12.878	+1,9	13.000	+2,9
Übrige Bundessteuern	58	-55,0	1.561	-52,8	1.624	-50,9
<b>Bundessteuern insgesamt</b>	<b>14.180</b>	<b>+13,6</b>	<b>108.813</b>	<b>+5,1</b>	<b>109.789</b>	<b>+6,0</b>
<b>Ländersteuern</b>						
Erbschaftsteuer	1.143	+32,5	15.412	+54,3	14.900	+49,1
Grunderwerbsteuer	1.241	+17,2	15.097	+18,4	15.100	+18,4
Rennwett- und Lotteriesteuer	210	-15,7	2.463	-0,9	2.440	-1,8
Biersteuer	38	+16,8	540	-3,3	535	-4,2
Übrige Ländersteuern	61	+6,7	773	+6,7	770	+6,3
<b>Ländersteuern insgesamt</b>	<b>2.693</b>	<b>+19,1</b>	<b>34.285</b>	<b>+29,3</b>	<b>33.745</b>	<b>+27,3</b>

## noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr<sup>1</sup>

2025	Dezember	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis Dezember	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2025 <sup>4</sup>	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent
<b>EU-Eigenmittel</b>						
Zölle	492	-4,5	5.859	+7,2	6.000	+9,8
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	465	+52,4	5.582	+2,5	5.582	+2,5
BNE-Eigenmittel	1.924	-34,8	22.200	+12,6	21.940	+11,2
Kunststoff-Eigenmittel	104	+38,0	1.249	-9,4	1.249	-9,3
<b>EU-Eigenmittel insgesamt</b>	<b>2.985</b>	<b>-22,4</b>	<b>34.888</b>	<b>+9,0</b>	<b>34.771</b>	<b>+8,6</b>
<b>Bund<sup>3</sup></b>	<b>52.621</b>	<b>+3,2</b>	<b>388.714</b>	<b>+3,7</b>	<b>390.863</b>	<b>+4,2</b>
<b>Länder<sup>3</sup></b>	<b>50.737</b>	<b>+2,1</b>	<b>415.285</b>	<b>+5,2</b>	<b>415.148</b>	<b>+5,1</b>
<b>EU</b>	<b>2.985</b>	<b>-22,4</b>	<b>34.888</b>	<b>+9,0</b>	<b>34.771</b>	<b>+8,6</b>
<b>Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer</b>	<b>9.075</b>	<b>+4,9</b>	<b>62.973</b>	<b>+6,2</b>	<b>62.986</b>	<b>+6,2</b>
<b>Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)</b>	<b>115.418</b>	<b>+2,0</b>	<b>901.861</b>	<b>+4,7</b>	<b>903.769</b>	<b>+5,0</b>

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

3 Nach Ergänzungszuweisungen, Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).

4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2025.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2025

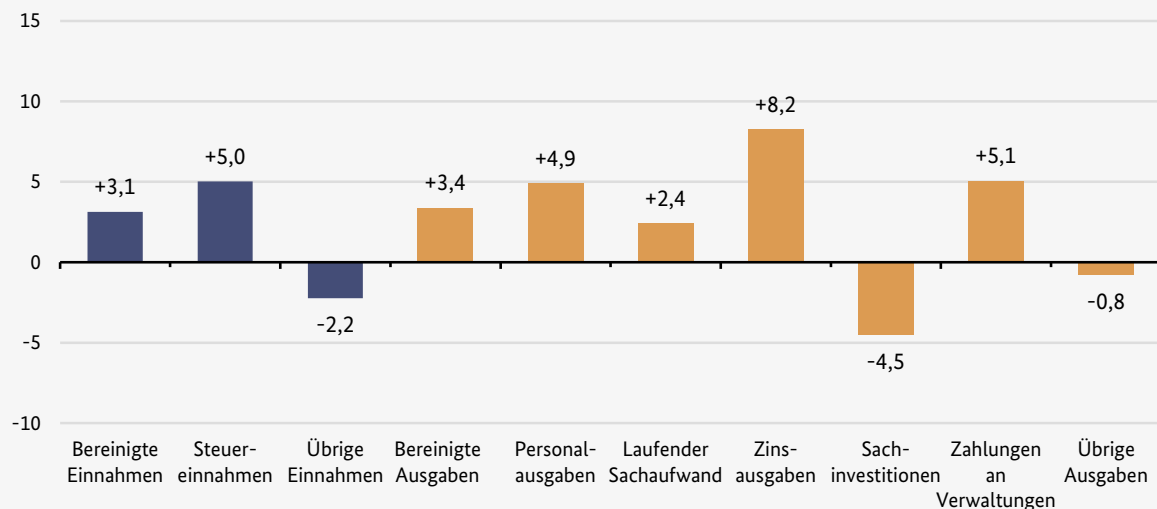
Der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit betrug bis Ende November rund -15,2 Mrd. Euro und verschlechterte sich damit im Vergleich zum Vorjahresmonat um rund 1,5 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Länder erhöhten sich um rund 3,1 Prozent, während die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,4 Prozent stiegen. Die laufenden Zahlungen an Gemeinden erhöhten sich um 5,1 Prozent, die investiven Zuweisungen an Gemeinden sanken um rund 2,0 Prozent. Gegenüber dem Vorjahresmonat

wuchsen die Zinsausgaben am Kreditmarkt um rund 8,2 Prozent. Die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit verbesserten sich gegenüber dem Vorjahr um 5,0 Prozent.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich November 2025 sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts ([www.bmf-monatsbericht.de](http://www.bmf-monatsbericht.de)) aufgeführt.

## Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2025 – Länder insgesamt

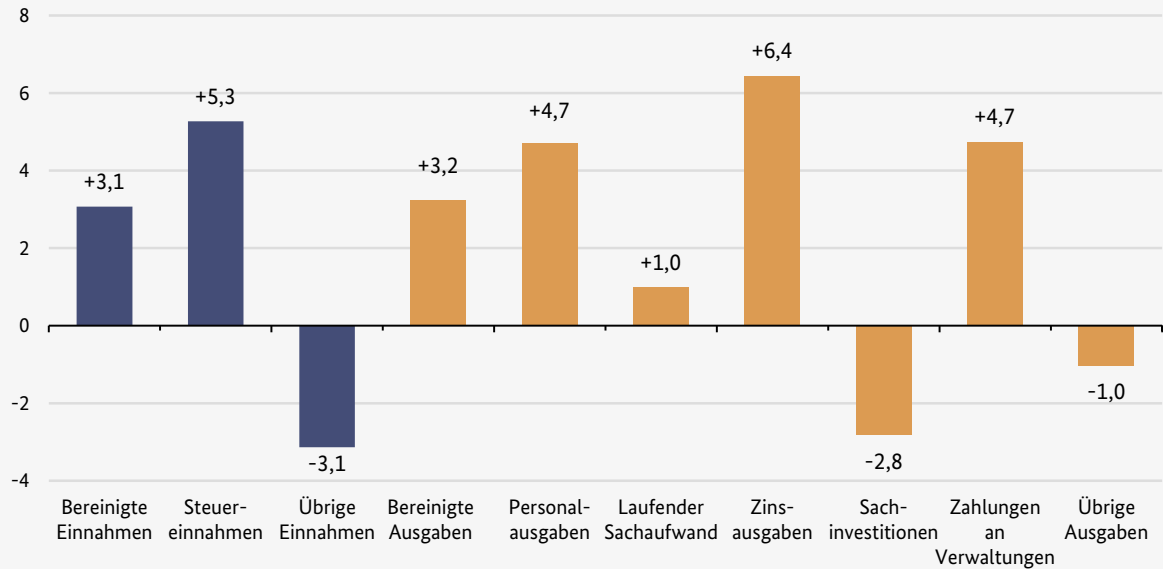
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2025 – Flächenländer

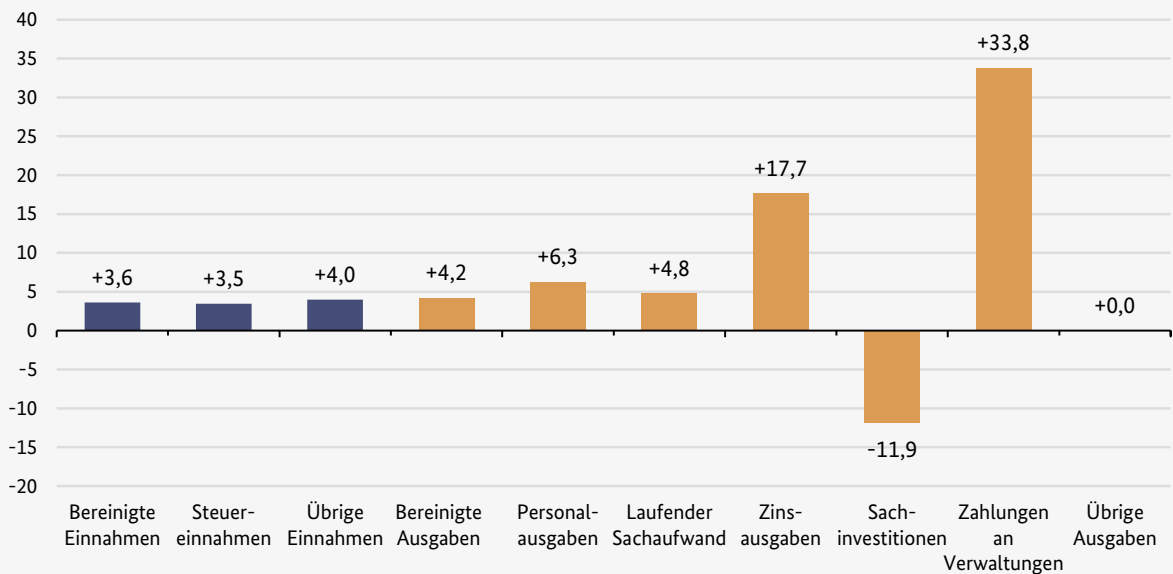
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2025 – Stadtstaaten

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), Sondervermögen Bundeswehr (SV BW) und das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK). Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden durch die Errichtungsgesetze der jeweiligen Sondervermögen geregelt.

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Kreditaufnahme des Bundes und der Sondervermögen beziehen sich

- erst auf den gesamten Kreditbestand des Bundes,
- nachfolgend auf den Kreditbestand des Bundes ohne Darlehensfinanzierung und
- anschließend auf den Kreditbestand des Bundes zur Darlehensfinanzierung.<sup>1</sup>

Im Folgenden werden die Begriffe „Kreditbestand“ sowie „Bruttokreditaufnahme“ verwendet, Kreditbestand beschreibt dabei das Gesamtvolumen der zum Berichtszeitpunkt aufgenommenen Kredite zu Nennwerten. Die Bruttokreditaufnahme entspricht dagegen

dem Volumen der innerhalb des abgelaufenen Monats oder innerhalb des Jahres aufgenommenen Kredite zur Finanzierung des kassenwirksamen Anteils der Nettokreditaufnahme sowie zur Refinanzierung fällig werdender Kredite. Die Darstellung der Bruttokreditaufnahme zeigt die kassenwirksamen Beträge zum Verkauf und die monatlichen beziehungsweise jährlichen Anteile der periodengerecht berücksichtigten Stückzinsen, Agien und Disagien.

Mit Beginn des Jahres 2025 wurde die Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben und Krediteinnahmen auf eine periodengerechte Abbildung umgestellt. Für weitere Informationen hierzu wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht von Februar 2025 verwiesen.

Im Gegensatz zu den anderen Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden die Zinsen des SVIK vom Bundeshaushalt getragen. Ein Ausweis der dem SVIK zuzuordnenden Zinsen findet dementsprechend nur nachrichtlich statt.

## Entwicklung des Kreditbestands des Bundes

Der Bund hatte am 31. Dezember 2024 einen Kreditbestand in Höhe von 1.691,1 Mrd. Euro. Der Kreditbestand erhöhte sich zum 31. Dezember 2025 um 102,8 Mrd. Euro auf 1.793,9 Mrd. Euro. Diese Erhöhung resultierte aus einer Bruttokreditaufnahme im Volumen von 418,8 Mrd. Euro, denen Fälligkeiten im Volumen von 326,0 Mrd. Euro gegenüberstanden. Im Jahr 2025 wurden bis Ende Dezember für Zinszahlungen aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 30,4 Mrd. Euro aufgewendet.

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Krediten durch den Bund nach §§ 9 Abs. 5 und 23 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) zur Weiterleitung in Form von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis durch die niedrigeren Refinanzierungskonditionen des Bundes.

Im Dezember 2025 wurden insgesamt 12,0 Mrd. Euro konventionelle Bundeswertpapiere emittiert. Diese verteilten sich auf 4,5 Mrd. Euro Bundesschatzanweisungen und 7,5 Mrd. Euro Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Im Dezember 2025 wurden keine Grünen Bundeswertpapiere begeben.

Die Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren im Dezember 2025 verringerten sich um 3,2 Mrd. Euro auf 196,6 Mrd. Euro. Die Veränderung resultierte aus Sekundärmarktverkäufen in Höhe von 10,7 Mrd. Euro, denen Käufe in Höhe von 7,6 Mrd. Euro und die Erhöhung von Eigenbeständen um 2,5 Mrd. Euro gegenüberstanden. Ferner gab es Fälligkeiten im Eigenbestand in Höhe von 2,6 Mrd. Euro.

Zum Stichtag entfielen 96,4 Prozent des Kreditbestands auf den Bund ohne Darlehensfinanzierung, die restlichen 3,6 Prozent dienten der Darlehensfinanzierung.

## Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung

Im Dezember 2025 erfolgte eine Bruttokreditaufnahme für den Bund ohne Darlehensfinanzierung in Höhe von 25,4 Mrd. Euro. Außerdem wurden 23,6 Mrd. Euro fällige Kredite getilgt. Für Zinszahlungen der Kredite des Bundes ohne Darlehensfinanzierung wurden im Dezember 2025 saldiert 0,9 Mrd. Euro aufgewendet.

Am 31. Dezember 2025 betrug der Kreditbestand des Bundes ohne Darlehensfinanzierung insgesamt 1.729,5 Mrd. Euro. Folglich erhöhte sich dieser gegenüber dem 30. November 2025 um 2,0 Mrd. Euro. Der Kreditbestand des Bundeshaushalts lag bei 1.621,7 Mrd. Euro und verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 10,1 Mrd. Euro. Der Kreditbestand des SV BW erhöhte sich im Dezember 2025 um 6,7 Mrd. Euro auf 43,0 Mrd. Euro und der Kreditbestand des SVIK erhöhte sich im Dezember 2025 um 5,4 Mrd. Euro auf 24,3 Mrd. Euro. Die Kreditbestände für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß

§ 9 Abs. 1 StFG (22,5 Mrd. Euro), für den WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG (0,7 Mrd. Euro) und für den ITF (17,3 Mrd. Euro) veränderten sich gegenüber dem 30. November 2025 gar nicht oder nur sehr geringfügig.

## Entwicklung des Kreditbestands des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Im Dezember 2025 erfolgte für den FMS zur Refinanzierung von Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG keine Bruttokreditaufnahme, jedoch erfolgten Tilgungen von Krediten in Höhe von 0,8 Mrd. Euro. Für den WSF gab es im Dezember 2025 zur Darlehensfinanzierung gemäß § 23 StFG keine Bruttokreditaufnahme; es wurden aber Kredite in Höhe von 0,5 Mrd. Euro getilgt. Der Kreditbestand belief sich damit per Ende Dezember 2025 auf 51,4 Mrd. Euro (FMS) beziehungsweise 13,0 Mrd. Euro (WSF). Am 31. Dezember 2025 betrug der Gesamtbestand an Krediten zur Darlehensfinanzierung 64,4 Mrd. Euro.

Weitere Einzelheiten können folgenden Tabellen entnommen werden:

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im Dezember 2025,
- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im Dezember 2025 und
- Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren im Dezember 2025.

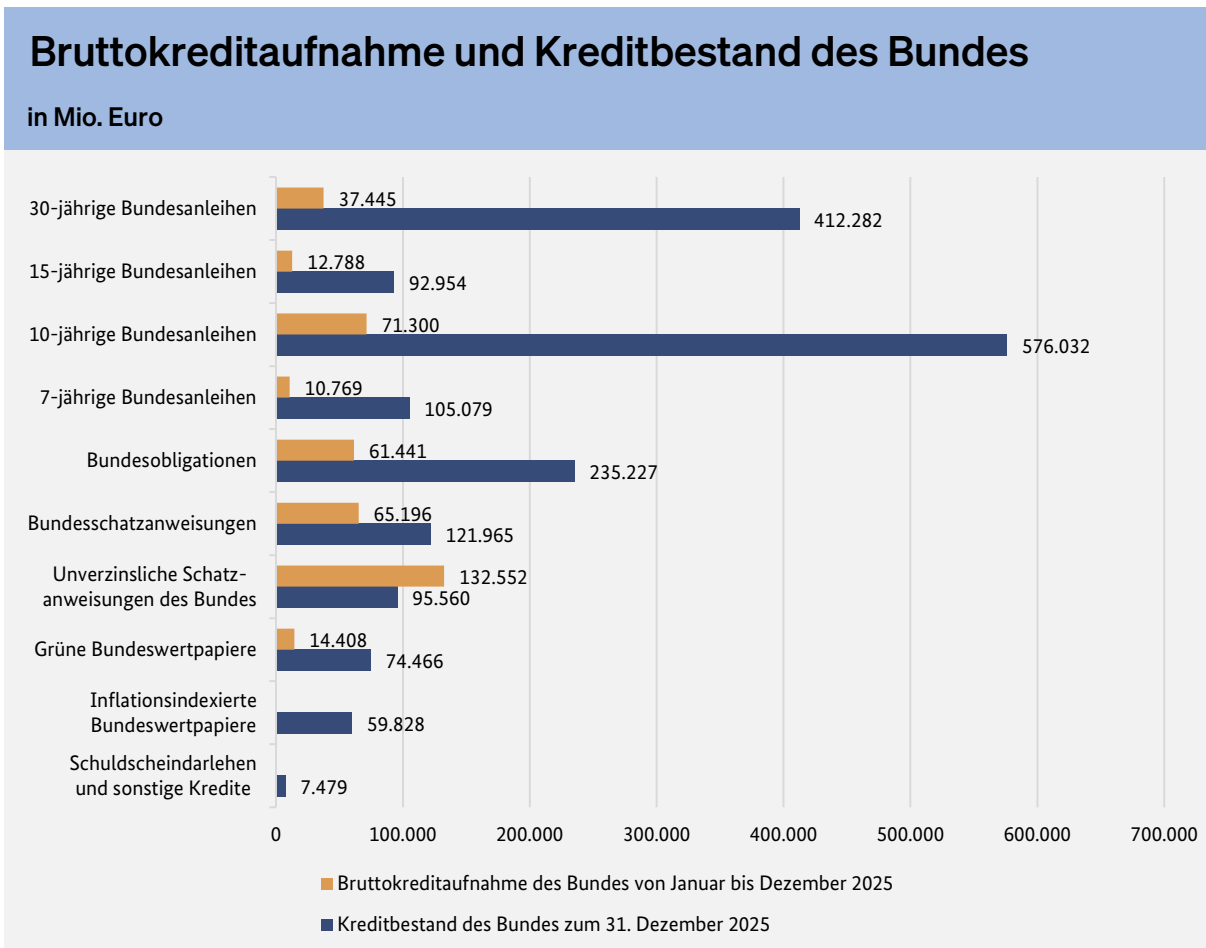
Im statistischen Anhang der Online-Version sind zusätzlich die beiden erstgenannten Tabellen mit Daten für den bisherigen Jahresverlauf, der nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditbestand des Bundes sowie die nach Instrumentenart aufgliederten Daten zum Kreditbestand des Bundes, zur Bruttokreditaufnahme des Bundes, zu den Tilgungen des Bundes und zu den Zinsen für die Kredite des Bundes enthalten.

Die Abbildung „Bruttokreditaufnahme und Kreditbestand des Bundes“ zeigt die Verteilung der Bruttokreditaufnahme und des Kreditbestands auf die Finanzierungsinstrumente. Den größten Anteil an der Bruttokreditaufnahme im laufenden Jahr stellten mit 132,6 Mrd. Euro beziehungsweise 31,7 Prozent die Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes dar, gefolgt von den 10-jährigen Bundesanleihen mit 71,3 Mrd. Euro beziehungsweise 17,0 Prozent.

Mehr als 99 Prozent des Kreditbestands des Bundes sind in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft. Die konkreten Gläubiger sind dem Bund nicht bekannt.

Details zu den geplanten Emissionen und den Tilgungen von Bundeswertpapieren sind den Pressemitteilungen zum Emissionskalender zu entnehmen.<sup>2</sup> Ferner werden auf der Internetpräsenz der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren die Auktionsergebnisse veröffentlicht.<sup>3</sup>

2 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20221162>  
 3 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20221163>



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im Dezember 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kredit- bestand	Brutto- kredit- aufnahme <sup>1</sup>	Tilgungen	Kredit- bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen <sup>1</sup>
	30. November 2025	Dezember	Dezember	31. Dezember 2025	Dezember	Dezember
<b>Insgesamt</b>	<b>1.793.102</b>	<b>25.441</b>	<b>-24.800</b>	<b>1.793.867</b>	<b>765</b>	<b>-967</b>
<b>Gliederung nach Verwendung</b>						
<b>Bundeshaushalt</b>	<b>1.631.880</b>	<b>9.681</b>	<b>-19.451</b>	<b>1.621.735</b>	<b>-10.146</b>	<b>-648</b>
<b>Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzie- rung)</b>	<b>95.571</b>	<b>15.753</b>	<b>-4.099</b>	<b>107.732</b>	<b>12.160</b>	<b>-277</b>
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.414	850	-803	22.467	53	-47
Investitions- und Tilgungsfonds	17.246	672	-630	17.294	48	-43
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	659	-	-	659	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	36.313	9.178	-2.666	42.999	6.685	-187
Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität	18.939	5.053	-	24.313	5.374	X <sup>2</sup>
<b>Darlehensfinanzierung</b>	<b>65.650</b>	<b>7</b>	<b>-1.250</b>	<b>64.400</b>	<b>-1.250</b>	<b>-42</b>
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	52.150	-	-750	51.400	-750	-35
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gemäß § 23 StFG)	13.500	7	-500	13.000	-500	-7
<b>nachrichtlich</b>						
Zinsen aus Kreditaufnahmen des SVIK, die vom Bundeshaushalt getragen werden <sup>2</sup>	X	X	X	X	X	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- Der Kreditbestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Kreditbestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Bruttokreditaufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.
- Im Gegensatz zu den anderen Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden die Zinsen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) vom Bundeshaushalt getragen und sind in den Zinsen des Bundeshaushalts berücksichtigt. Ein separater Ausweis von Zinsen des SVIK ist erst ab dem 1. Januar 2026 möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im Dezember 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kredit- bestand	Brutto- kredit- aufnahme <sup>1</sup>	Tilgungen	Kredit- bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen <sup>1</sup>
	30. November 2025	Dezember	Dezember	31. Dezember 2025	Dezember	Dezember
<b>Insgesamt</b>	<b>1.727.452</b>	<b>25.434</b>	<b>-23.550</b>	<b>1.729.467</b>	<b>2.015</b>	<b>-925</b>
<b>Gliederung nach Verwendung</b>						
Bundeshaushalt	1.631.880	9.681	-19.451	1.621.735	-10.146	-648
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.414	850	-803	22.467	53	-47
Investitions- und Tilgungsfonds	17.246	672	-630	17.294	48	-43
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	659	-	-	659	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	36.313	9.178	-2.666	42.999	6.685	-187
Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität	18.939	5.053	-	24.313	5.374	X <sup>4</sup>
<b>Gliederung nach Instrumentenarten</b>						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.585.351	12.326	-23.105	1.574.698	-10.653	-921
30-jährige Bundesanleihen	412.120	117	-	412.282	161	-
15-jährige Bundesanleihen	92.878	65	-	92.954	76	-
10-jährige Bundesanleihen	548.002	503	-	548.532	530	-
7-jährige Bundesanleihen	97.404	-322	-	97.079	-325	-
Bundesobligationen	216.464	363	-	216.827	362	-
Bundesschatzanweisungen	128.401	3.639	-15.605	116.465	-11.936	-839
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	90.081	7.963	-7.500	90.560	479	-82
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	59.827	-	-	59.828	-	-
Grüne Bundeswertpapiere	74.349	111	-	74.466	117	-
Schuldscheindarlehen	3.895	-	-	3.895	-	-19
Geldmarktgeschäfte zur Haushaltsfinanzierung	-	12.996	-	12.996	12.996	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.029	-	-445	3.584	-445	-19

## noch: Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im Dezember 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kredit- bestand	Brutto- kredit- aufnahme <sup>1</sup>	Tilgungen	Kredit- bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen <sup>1</sup>
	30. November 2025	Dezember	Dezember	31. Dezember 2025	Dezember	Dezember
<b>nachrichtlich</b>						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere <sup>2</sup>	17.292	X	X	17.451	159	X
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) <sup>3</sup>	17.510	X	X	17.510	-	X
Zinsen aus Kreditaufnahmen des SVIK, die vom Bundeshaushalt getragen werden <sup>4</sup>	X	X	X	X	X	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- Der Kreditbestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Kreditbestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Bruttokreditaufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.
- Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.
- Der Bestand zur Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere nach dem SchlussFinG enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) ergeben.
- Im Gegensatz zu den anderen Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden die Zinsen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) vom Bundeshaushalt getragen und sind in den Zinsen des Bundeshaushalts berücksichtigt. Ein separater Ausweis von Zinsen des SVIK ist erst ab dem 1. Januar 2026 möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapiere im Dezember 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme) <sup>1</sup>	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	30. November 2025	Dezember	Dezember	31. Dezember 2025	Dezember
<b>Umlaufvolumen insgesamt</b>	<b>1.985.000</b>	<b>11.994</b>	<b>-27.000</b>	<b>1.970.000</b>	<b>-15.000</b>
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.839.500	11.994	-27.000	1.824.500	-15.000
30-jährige Bundesanleihen	464.500	-	-	464.500	-
15-jährige Bundesanleihen	100.250	-	-	100.250	-
10-jährige Bundesanleihen	632.750	-	-	632.750	-
7-jährige Bundesanleihen	114.000	-	-	114.000	-
Bundesobligationen	270.500	-	-	270.500	-
Bundesschatzanweisungen	161.000	4.496	-19.000	146.500	-14.500
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	96.500	7.499	-8.000	96.000	-500
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	66.250	-	-	66.250	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	14.250	-	-	14.250	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.000	-	-	52.000	-
Grüne Bundeswertpapiere	79.250	-	-	79.250	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	24.750	-	-	24.750	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	38.250	-	-	38.250	-
Grüne Bundesobligationen	16.250	-	-	16.250	-
<b>Eigenbestände</b>	<b>-199.822</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>-196.609</b>	<b>3.213</b>

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Der Bestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Bestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Aufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Die Rentenmarktentwicklung im Jahr 2025

Das Geschehen an den internationalen Rentenmärkten wurde im Jahr 2025 von den Unsicherheiten über die künftige Wirtschafts- und die Inflationsentwicklung in einzelnen Wirtschaftsregionen u. a. vor dem Hintergrund der Handelspolitik geprägt. Zudem bewegte die Einschätzung der Marktteilnehmer hinsichtlich der fiskalpolitischen Maßnahmen insbesondere in Europa die Rentenmärkte. Weiterhin beeinflusste die Geldpolitik der Zentralbanken sowie die Erwartung über den zukünftigen Leitzinspfad die Marktbewegungen.

Die Europäische Zentralbank (EZB), die US-Notenbank Federal Reserve (Fed) und die Bank of England senkten im Jahresverlauf 2025 mehrmals ihre Leitzinsen. Die Bank of Japan erhöhte dagegen ihren Leitzins im Jahr 2025. Im Jahr 2025 entwickelten sich die Renditen von Staatsanleihen in den verschiedenen Währungsräumen unterschiedlich. So erhöhten sich die langfristigen Renditen in Deutschland und Japan, während sie sich in den USA und im Vereinigten Königreich reduzierten.

Im Jahr 2025 erhöhten sich die Renditen deutscher Bundeswertpapiere über alle Laufzeiten hinweg. In einem Umfeld von Leitzinssenkungen stiegen die Renditen 2-jähriger Bundeswertpapiere geringfügig um 5 Basispunkte auf 2,12 Prozent. Die Rendite 5-jähriger Bundeswertpapiere erhöhte sich um rund 30 Basispunkte auf 2,45 Prozent. 10-jährige Bundesanleihen rentierten mit 2,85 Prozent um fast 50 Basispunkte höher als Ende des Jahres 2024. Am deutlichsten zeigte sich der Renditeanstieg im sehr langen Laufzeitsegment: 30-jährige Bundesanleihen stiegen um fast 90 Basispunkte auf 3,48 Prozent. Die Zinsstrukturkurve im Laufzeitbereich jenseits von 10 Jahren versteilerte sich im Jahr 2025 deutlich – ein Hinweis darauf, dass sich die Laufzeitprämien vor dem Hintergrund hoher künftiger Finanzierungsbedarfe in Deutschland weiter ausgeweitet haben könnten.

## Renditen von Bundeswertpapieren nach Laufzeiten

Tagesschlussrenditen in Prozent p. a.

	31. Dezember 2024	31. Dezember 2025
2 Jahre	2,07	2,12
5 Jahre	2,14	2,45
10 Jahre	2,36	2,85
30 Jahre	2,59	3,48

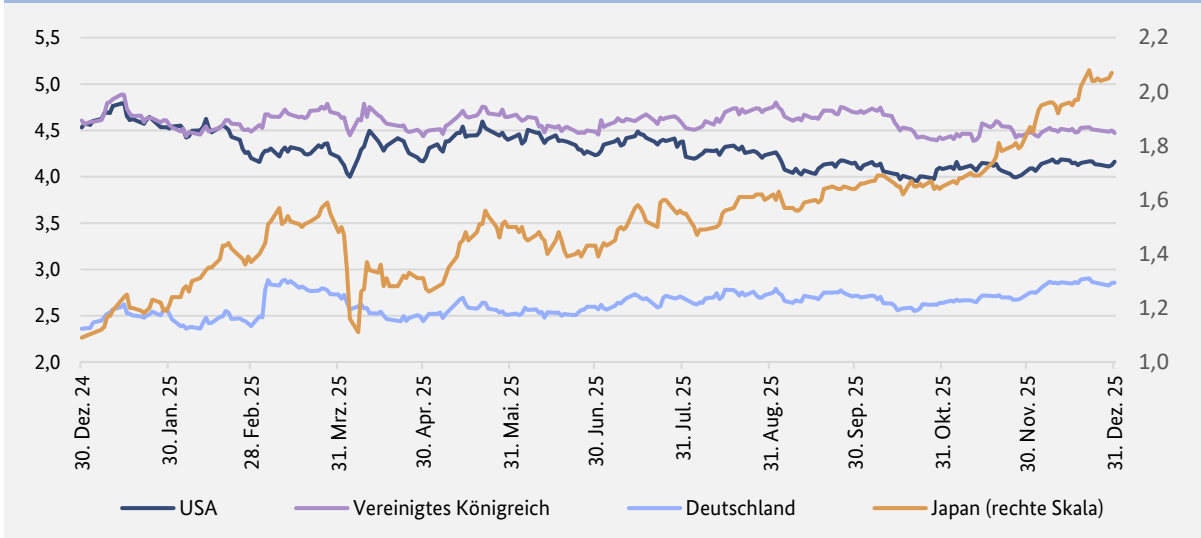
Quelle: LSEG Datastream

Die Inflationsrate im Euroraum, gemessen am harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), verringerte sich im 1. Halbjahr 2025 von 2,5 Prozent zu Jahresbeginn in Richtung 2,0 Prozent. Im 2. Halbjahr 2025 schwankte die Inflationsrate nur geringfügig. Im Dezember 2025 betrug die Jahresrate laut Eurostat 1,9 Prozent und lag somit unter dem mittelfristigen Zielwert der EZB. Die Kerninflation (ohne Energie, Lebensmittel, Tabak und Alkohol) belief sich auf 2,3 Prozent. Laut den im Dezember 2025 veröffentlichten EZB-Projektionen dürfte die HVPI-Inflation im Jahr 2026 im Schnitt bei 1,9 Prozent liegen, im Jahr 2027 auf 1,8 Prozent zurückgehen und im Jahr 2028 wieder leicht auf 2,0 Prozent steigen. Die Kerninflation wird für das Jahr 2026 mit 2,2 Prozent prognostiziert, dürfte im Jahr 2027 auf 1,9 Prozent zurückgehen und im Jahr 2028 bei 2,0 Prozent liegen.

In einem Umfeld zurückgehender Inflationsraten reduzierte der EZB-Rat im 1. Halbjahr 2025 in vier Schritten von jeweils 25 Basispunkten alle drei Leitzinsen um insgesamt 100 Basispunkte. Der für den geldpolitischen Kurs derzeit besonders relevante Satz für die Einlagefazilität wurde auf 2 Prozent verringert. Da sich die Inflation im Euroraum im 2. Halbjahr 2025 nahe am mittelfristigen Zielwert von 2 Prozent bewegte und der EZB-Rat seine Einschätzung der Inflationsaussichten weitgehend bestätigte, hielt er im 2. Halbjahr 2025 an seiner geldpolitischen Ausrichtung fest. Zum Jahresende 2025 notierte der Zinssatz für die Einlagefazilität weiterhin bei 2 Prozent, Hauptrefinanzierungsgeschäfte lagen bei 2,15 Prozent und die Spitzenrefinanzierungsfazilität

## Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Jahr 2025

in Prozent p. a.



Quelle: LSEG Datastream

lag bei 2,40 Prozent. Die vom Eurosystem zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Wertpapierbestände gingen im Jahr 2025 weiter zurück, da fällige Tilgungsbeträge im Zuge der quantitativen Lockerung der EZB nicht wieder angelegt wurden.

Künftige Beschlüsse des EZB-Rats sollen weiterhin datenabhängig und ohne Vorfestlegung von Sitzung zu Sitzung erfolgen – gestützt auf die Einschätzung der Inflationsaussichten, die Entwicklung der zugrunde liegenden Inflation, aktueller Wirtschafts- und Finanzdaten sowie der Wirksamkeit der geldpolitischen Transmission. Die Forwardkurven für den Euroraum preisen bis Ende 2026 keine Änderung der Leitzinsen ein.

In den USA verringerten sich die Jahresraten des Verbraucherpreisindex zunächst bis April 2025 von 3 Prozent auf 2,3 Prozent, um bis September 2025 – u. a. auch aufgrund der höheren Einfuhrzölle – wieder auf 3 Prozent zu steigen. Im November 2025 fiel die Inflation mit 2,7 Prozent überraschend niedrig aus; dies lässt sich allerdings auf die nur eingeschränkt erfassten Daten sowie den später als üblich liegenden Erhebungszeitpunkt aufgrund

des Shutdowns vom Oktober 2025 bis Mitte November 2025 in den USA zurückführen. Die Kerninflation schwankte zwischen 2,6 Prozent und 3,3 Prozent, wobei der untere Wert ebenfalls durch den Shutdown verzerrt sein dürfte.

Die Arbeitslosenquote erhöhte sich im Jahresverlauf von 4,0 Prozent auf 4,4 Prozent im Dezember. Weitere Arbeitsmarktindikatoren, etwa die Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft, signalisierten ebenfalls eine Abschwächung der Arbeitsmarktdynamik, wobei auch hier im Zuge des Shutdowns insbesondere in den Oktoberdaten temporäre Verzerrungen zu verzeichnen waren.

Angesichts zunehmender Signale einer Abschwächung am US-Arbeitsmarkt senkte die Fed ab September 2025 dreimal den Leitzins um jeweils 25 Basispunkte auf eine Spanne von 3,50 Prozent bis 3,75 Prozent. Die Fed bewertete in ihrer Dezembersitzung das Wirtschaftswachstum als moderat und betrachtete die Inflation als etwas erhöht. Der Abbau der Wertpapierbestände wurde ab April 2025 zunächst verlangsamt und im Dezember 2025 beendet. Um auch zukünftig ein ausreichendes Reserveangebot vorzuhalten und den zuletzt stärkeren

Aufwärtsdruck der Geldmarktrenditen zu adressieren, kauft die Fed seit Mitte Dezember kurzlaufende Staatsanleihen. Die Mitglieder des Offenmarktausschusses der US-Notenbank erwarten im Median ihrer Dezemberprojektion eine Fed Funds Rate von 3,4 Prozent zum Jahresende 2026, die bis Ende 2027 auf 3,1 Prozent sinken soll. Auf diesem Niveau verharret der Leitzins in der Projektion bis Ende 2028, auf die längere Frist wird er minimal geringer bei 3,0 Prozent gesehen. Damit liegen die Projektionen auf dem gleichen Niveau wie in der Dezemberprojektion des Vorjahres 2024.

Die Renditen 10-jähriger US-Staatsanleihen sanken im Jahr 2025 um rund 40 Basispunkte auf 4,16 Prozent. Trotz einer weiterhin erhöhten Inflationsdynamik und möglicher zusätzlicher Preisrisiken durch die Einfuhrzölle sowie einer voraussichtlich steigenden Staatsverschuldung wirkten sich die Erwartungen einer Abschwächung des Arbeitsmarkts und eines rascheren Tempos bei künftigen Zinssenkungen dämpfend auf die Renditen aus. Im kürzeren Laufzeitsegment führten die Leitzinssenkungen zu einem Rückgang der 2-jährigen Treasury-Renditen um 76 Basispunkte auf 3,47 Prozent. Insgesamt wurde die Treasury-Zinskurve zwischen 2 und 10 Jahren im Berichtszeitraum steiler.

Die Bank of England senkte im Jahr 2025 viermal den Leitzins um jeweils 25 Basispunkte auf 3,75 Prozent. Mit einer Mehrheit von 5 zu 4 fielen die letzten drei Entscheidungen denkbar knapp aus. Die Währungshüter gehen davon aus, dass sich die Inflationsrate, die im November 2025 noch bei 3,2 Prozent lag, kurzfristig dem Zielwert von 2 Prozent annähern wird. Die Rendite 10-jähriger britischer Staatsanleihen sank im Jahr 2025 um 10 Basispunkte auf 4,47 Prozent.

Die Bank of Japan erhöhte den Leitzins im Jahr 2025 zweimal um 25 Basispunkte auf 0,75 Prozent. Die Inflationsrate verringerte sich im Jahresverlauf von 4 Prozent auf 2,9 Prozent und befand sich somit für japanische Verhältnisse weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Rendite 10-jähriger japanischer Staatsanleihen stieg im Jahr 2025 sehr deutlich um fast 100 Basispunkte auf 2,07 Prozent.

## Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Jahr 2025

Tagesschlussrenditen in Prozent p. a.

	31. Dezember 2024	31. Dezember 2025
USA	4,57	4,16
Vereinigtes Königreich	4,57	4,47
Japan	1,09	2,07
Deutschland	2,36	2,85

Quelle: LSEG Datastream

# Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

## Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 11. und 12. Dezember 2025 in Luxemburg

### Eurogruppe

Die Eurogruppe begann mit der Mission des Internationalen Währungsfonds (IWF) für den Euroraum. Die Ministerinnen und Minister tauschten sich dabei mit Alfred Kammer, dem Direktor der Europaabteilung des IWF, über die Wirtschaft des Euroraums und die wirtschaftspolitischen Prioritäten aus. Es herrschte Einigkeit, dass der Euroraum angesichts der in den vergangenen Jahren besonders herausfordernden Lage eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit gezeigt habe. Es sei gelungen, ein positives Wachstum aufrechtzuerhalten sowie die Arbeitslosigkeit niedrig und die Inflation im Zielbereich zu halten. Gleichzeitig stehe der Euroraum weiterhin großen Herausforderungen gegenüber, insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Produktivität und Wachstum sowie der Staatsfinanzen.

Mit Blick auf die Wirtschaftspolitik streifte der Austausch u. a. die Zentralisierung der Aufsicht, die europäischen Fiskalregeln und die Herausforderung, den Investitionsbedarf im Verteidigungsbereich mit der Wahrung stabiler Staatsfinanzen zusammenzubringen. Es bestand Einigkeit, dass das neue Fiskalrahmenwerk zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wirksam umzusetzen sei. Gleichzeitig seien aber die für die Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen erforderlichen Investitionen und Reformen nicht außer Acht zu lassen.

Im Anschluss beschäftigte sich die Eurogruppe mit den vorläufigen Haushaltsplänen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2026. Wie üblich verabschiedete die Eurogruppe eine gemeinsame Erklärung am Ende der Befassung, die im Anschluss veröffentlicht wurde. Darin begrüßen die Mitgliedstaaten diejenigen Haushaltsplanentwürfe, die als vereinbar mit dem vom Rat empfohlenen Nettoausgabenpfad angesehen werden (u. a. Deutschland), und bekennen sich zur wirksamen Umsetzung des fiskalpolitischen Rahmens, zu soliden öffentlichen Finanzen und einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum. Darunter falle auch die Prüfung der Qualität öffentlicher Einnahmen und Ausgaben. Für das Jahr 2026 werde für den Euroraum insgesamt eine der Situation angemessene neutrale fiskalpolitische Ausrichtung erwartet.

Ein zentrales Thema in der Eurogruppe war dann die Wahl des Eurogruppen-Präsidenten. Nach dem Rücktritt von Paschal Donohoe wurde der griechische Finanzminister Kyriakos Pierrakakis zum neuen Präsidenten der Eurogruppe gewählt. Er setzte sich damit gegen den weiteren Kandidaten durch, den belgischen Haushaltsminister Vincent Van Peteghem. Der neue Präsident trat sein Amt am 12. Dezember 2025 mit einer Amtszeit von zweieinhalb Jahren an.

Darüber hinaus leitete die Eurogruppe das Verfahren zur Ernennung eines Nachfolgers für den Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) Luis De Guindos ein, dessen Amtszeit Ende Mai 2026 endet. Der Vizepräsident der EZB wird vom Europäischen Rat auf Empfehlung des Rats und nach Anhörung der EZB und des Europäischen Parlaments ernannt.

## ECOFIN

Die Ministerinnen und Minister beschäftigten sich zu Beginn des legislativen Teils des Ratstreffens mit der Spar- und Investitionsunion. Sie tauschten sich dabei über das von der Europäischen Kommission am 4. Dezember 2025 veröffentlichte Legislativpaket zu Marktintegration und effizienter Aufsicht (Market Integration and Supervision Package) aus. Ziel dieses umfangreichen Gesetzgebungspakets ist die Vertiefung der Marktintegration bei Wertpapierhandel und -abwicklung, bei Investmentfonds und bei elektronischen Wertpapieren sowie die Verbesserung der Kapitalmarktaufsicht. Bundesfinanzminister Lars Klingbeil und alle weiteren wortnehmenden Mitgliedstaaten begrüßten grundsätzlich die Ziele des Pakets.

Die Ministerinnen und Minister sprachen sich auch für eine stärkere Aufsichtskonvergenz und Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden aus. Die geplante Zentralisierung der Aufsicht bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) sahen allerdings einige Mitgliedstaaten kritisch. Bundesfinanzminister Klingbeil betonte, dass die Zentralisierung der Aufsicht einen Mehrwert in Bezug auf Marktintegration und effektiver Aufsicht bieten müsse. Doppelungen der Aufsicht, zusätzliche Kosten oder bürokratische Belastungen seien zu vermeiden. Frankreich stimmte zu und warb für eine Zentralisierung der Aufsicht von Marktinfrastrukturanbietern.

Im Anschluss stand das Paket zur einheitlichen Währung auf der Tagesordnung. Das Legislativpaket umfasst den Rechtsrahmen für den digitalen Euro und eine Verordnung zum Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel. Bundesfinanzminister Klingbeil und die wortnehmenden Mitgliedstaaten unterstützten eine Einigung im Rat auf den finalen Kompromisstext bis Jahresende. Die Europäische Kommission und die EZB erklärten, dass die vorliegenden Rechtstexte eine ausgewogene Balance darstellten. Die dänische Ratspräsidentschaft dankte den Mitgliedstaaten für die

Unterstützung. Der zyprische Finanzminister kündigte mit Blick auf die zum 1. Januar 2026 begonnene Ratspräsidentschaft Zyperns an, die Trilogverhandlungen zügig in Angriff zu nehmen.

Darüber hinaus befassten sich die Ministerinnen und Minister mit der Reform der Zollunion. Unter polnischer Ratspräsidentschaft war im Rat eine allgemeine Ausrichtung zum Reformvorschlag erzielt worden. Unter dänischer Ratspräsidentschaft fanden Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und der Europäischen Kommission im sogenannten Trilog zum Reformvorschlag statt. Bisher konnte keine abschließende Einigung gefunden werden. Die dänische Ratspräsidentschaft gab den Mitgliedstaaten einen Sachstandsbericht zu den Verhandlungen. Die Verhandlungen werden unter zyprischer Ratspräsidentschaft fortgesetzt.

Die Präsidentschaft unterstrich die Bedeutung des Unionszollkodexes für den Binnenmarkt. Angesichts beispielloser Herausforderungen müssten Prozesse und Zusammenarbeit im Zollbereich innerhalb der Europäischen Union (EU) auf eine neue Ebene gehoben und der Zoll als Wächter des Binnenmarkts gestärkt werden. Auch wenn eine vollständige Einigung bislang nicht erzielt werden konnte, seien in einigen Bereichen Fortschritte erzielt worden. Dazu gehörten beispielsweise die vorläufige Einigung auf die Einrichtung einer Europäischen Zollbehörde (EU Customs Authority), ihre Hauptaufgaben und Governance-Struktur sowie auf zentrale Elemente des elektronischen Handels. Bedeutend sei in den weiteren Verhandlungen vor allem die neue EU-Zolldatenplattform zur Datenverarbeitung und das Risikomanagement (EU Customs Data Hub), die EU-Behörden, wie z. B. der Europäischen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office), den Zugriff auf für Ermittlungen notwendige Daten ermöglichen soll.

Im Anschluss unterrichtete die dänische Ratspräsidentschaft die Ministerinnen und Minister über den Stand der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge im Finanzdienstleistungsbereich.

Der nicht-öffentliche Teil des Ratstreffens befasste sich mit der Abschaffung der Zollfreigrenze für Warensendungen bis 150 Euro. Die dänische Ratspräsidentschaft erinnerte an den politischen Auftrag zur Ausarbeitung einer einfachen, temporären Lösung für die Erhebung von Zöllen auf Waren von geringem Wert. Die Ministerinnen und Minister konnten im Rahmen der Befassung eine politische Einigung für eine Übergangslösung bis zur Einrichtung der EU-Zollreform im Jahr 2028 erzielen, in der die Einführung eines Pauschalzollbetrages von 3 Euro pro Artikel in Sendungen mit einem Wert von bis zu 150 Euro im elektronischen Handel eingeführt werden soll. Der Pauschalzollbetrag soll ab Juli 2026 gelten. Der vorübergehende Zollsatz gilt für Pakete, die direkt an Verbraucherinnen und Verbraucher aus Drittländern versandt werden.

Im Anschluss stellte die Europäische Kommission ihre nicht bindenden Empfehlungen zur Stärkung der zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der Spar- und Investitionsunion vor. Darüber hinaus ging sie kurz auf die legislativen Vorschläge des gesamten Pakets zur zusätzlichen Altersvorsorge ein. Das Paket sei eine Antwort auf die aktuellen Herausforderungen im Rentenbereich. Ziele seien die nachhaltige Sicherung der Renten, Stärkung der Kapitalmärkte sowie langfristige Entlastung der öffentlichen Rentensysteme. Die Europäische Kommission unterstrich, dass sie die Nutzung der betrieblichen Altersvorsorge und die Anzahl an attraktiven, privaten Rentenprodukten steigern wolle. Sie versicherte, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität eingeräumt werden solle, um die Ziele gemäß den nationalen Gegebenheiten umzusetzen. Die EZB begrüßte das Paket, da es Harmonisierungsprozesse vorantreibe und das Ziel eines einfachen, transparenten Altersvorsorgesystems für Privatanlegerinnen und Privatanleger unterstütze.

Daran anschließend beschäftigten sich die Ministerinnen und Minister mit den Ratsschlussfolgerungen zu den ökonomischen Auswirkungen der EU-Gesetzgebung. Die dänische Ratspräsidentschaft hob hervor, dass nicht immer hinreichende Folgenabschätzungen für neue EU-Gesetze gemacht werden würden.

Bundesfinanzminister Klingbeil sprach sich dafür aus, die Bürokratie zu reduzieren, gleichzeitig aber relevante Standards aufrechtzuhalten. Die Stärkung von Folgenabschätzungen sei richtig, aber im Rahmen eines strukturell pragmatischen Ansatzes. Verpflichtende Folgenabschätzungen der Ko-Gesetzgeber, wenn diese den Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission anpassen, seien jedoch selbst eine unnötige administrative Belastung. Zudem sei neben den Kosten auch der Nutzen der EU-Gesetzgebung darzustellen. Die weiteren wortnehmenden Mitgliedstaaten sprachen sich mehrheitlich für Bürokratieabbau und Vereinfachungen aus.

Im Anschluss nahm der Rat die Ratsschlussfolgerungen zu einer einfacheren Finanzmarktregulierung an. In diesen sprechen sich die Mitgliedstaaten für die Etablierung von Instrumenten und Prozessen zur Beförderung von Vereinfachungen in der bestehenden Regulierung und Vermeidung unnötiger Komplexität bei künftiger Regulierung im Finanzdienstleistungsbereich aus. Bundesfinanzminister Klingbeil forderte die Europäische Kommission auf, ein umfassendes Vereinfachungspaket für den Bereich Finanzdienstleistungen vorzulegen.

Des Weiteren stand beim Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) ein Austausch zu den ökonomischen und finanziellen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine auf der Agenda. Die Europäische Kommission informierte die Ministerinnen und Minister über die laufende finanzielle Unterstützung der Ukraine. Demnach seien im Rahmen der ERA-Kredite<sup>1</sup> bislang 30,9 Mrd. Euro ausgezahlt worden, davon der gesamte EU-Anteil von 18,1 Mrd. Euro. Im Rahmen der Ukraine-Fazilität seien knapp über 25 Mrd. Euro bereitgestellt worden; eine sechste Auszahlung von circa 2,3 Mrd. Euro werde bis Ende des Jahres 2025 erwartet. Im Rahmen eines Abendessens am 11. Dezember tauschten sich die Ministerinnen und Minister zudem zu technischen Fragen der finanziellen Unterstützung der Ukraine durch die EU aus.

---

1 Darlehen zur Einnahmenbeschleunigung (Extraordinary Revenue Acceleration, ERA).

Der Rat beschäftigte sich darüber hinaus mit dem Europäischen Semester. Die Europäische Kommission stellte den Ministerinnen und Ministern ihr Herbstpaket vom 25. November 2025 vor. Im Zentrum standen der Warnmechanismusbericht im makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahren und die Eurozonenempfehlungen. Auch verwies sie auf den erstmals veröffentlichten 2026 European Macroeconomic Report<sup>2</sup>. Dieser makroökonomische Bericht zeige, dass das Wachstum auch ein Jahr nach Veröffentlichung des Draghi-Berichts noch durch schwache Produktivität und hohe Energiekosten gedämpft werde. Die Ratschlussfolgerungen zum Warnmechanismusbericht sollen im Januar im Rat angenommen, die Eurozonenempfehlungen im Februar gebilligt werden.

Danach stand die Anwendung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts auf der Tagesordnung. Die Europäische Kommission ging dabei auf die fiskalischen Elemente des Herbstpakets ein. Demnach befänden sich neun Mitgliedstaaten aktuell in einem Defizitverfahren. In keinem dieser Verfahren sehe sie derzeit die Notwendigkeit, weitere Verfahrensschritte einzuleiten. Die Europäische Kommission erklärte zudem, dass ein neues Defizitverfahren für Finnland eingeleitet werden sollte, da die Überschreitung der 3-Prozent-Defizitgrenze nicht allein auf eine im Rahmen der nationalen Ausweichklausel erlaubte Ausweitung der Verteidigungsausgaben zurückzuführen sei. Für Deutschland wurde hingegen keine Eröffnung eines Defizitverfahrens vorgeschlagen, da die für das Jahr 2025 prognostizierte Überschreitung der Defizitgrenze vollständig auf höhere Verteidigungsausgaben im Rahmen der aktivierten nationalen Ausweichklausel zurückzuführen sei.

Die Europäische Kommission begrüßte zudem die Finalisierung des Verhaltenskodexes zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (Code of Conduct). Dieser erleichtere die Umsetzung des neuen Fiskalregelwerks. Die EZB stimmte den Ausführungen der Europäischen Kommission im Wesentlichen

zu. Bundesfinanzminister Klingbeil begrüßte die fiskalpolitische Analyse der Europäischen Kommission und hob dabei die Bedeutung einer konsistenten Anwendung der Fiskalregeln hervor. Auch sei die Stärkung des Wirtschaftswachstums durch Reformen und Investitionen förderlich für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Im Anschluss informierte die Europäische Kommission über den aktuellen Umsetzungsstand der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF). Die Europäische Kommission erklärte, dass rund 378 Mrd. Euro aus der RRF ausgezahlt seien. Sie arbeite zudem für eine zügige Umsetzung der noch erwarteten Auszahlungsanträge an Vereinfachungsmaßnahmen und erklärte ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Mitgliedstaaten. Anschließend nahm der Rat die Durchführungsbeschlüsse im Rahmen der RRF für Malta, Lettland, Österreich, Zypern, Griechenland, Tschechien, Frankreich, Polen, Portugal und Slowenien an.

Abschließend stellte der Präsident des Europäischen Rechnungshofs (ERH) Tony Murphy seinen Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2024 vor, der am 9. Oktober 2025 veröffentlicht worden war. Mit dem Jahresbericht bewertet der ERH gemäß Art. 287 des Antrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU und die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge. Die dänische Ratspräsidentschaft stellte klar, dass der Bericht wesentlich für das jährliche Verfahren zur Entlastung der Europäischen Kommission durch das Europäische Parlament sei.

Als zentrale Ergebnisse des Jahresberichts nannte der ERH-Präsident, dass der ERH zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EU und in Bezug auf die Einnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgebe. In Bezug auf die Ausgabenseite habe der ERH das Prüfungsurteil für die traditionellen Haushaltsausgaben aufgrund der Fehlerquote versagt und für die Ausgaben im Rahmen der RRF nur ein eingeschränktes Prüfurteil abgeben können.

2 [https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2026-european-macroeconomic-report\\_en](https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2026-european-macroeconomic-report_en)

Die Europäische Kommission hob das uneingeschränkte Prüfungsurteil für die EU-Rechnungsführung positiv hervor. Damit werde die Rechtmäßigkeit der Einnahmen in allen Bereichen attestiert. Zum Prüfurteil für die Ausgabenseite sei der Rückgang der Fehlerquote von 5,6 Prozent auf 3,6 Prozent im Jahr 2024 positiv zu sehen. Die ERH-Einschätzung zu den potenziellen Risikoquellen von Fehlern teile sie. Die Risikoquellen sehe sie insbesondere bei den komplexen Regeln und Förderkriterien. Der Rat ist nun aufgefordert, in den kommenden Monaten seine Empfehlung an das Europäische Parlament zu erarbeiten.

# Aktuelles aus dem BMF

Termine	74
Publikationen	76

# Termine

## Finanz- und Wirtschaftspolitik

16./17. Februar 2026

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien**

9./10. März 2026

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien**

27./28. März 2026

**Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Nikosia, Zypern**

13. bis 19. April 2026

**Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank mit Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C., USA**

4./5. Mai 2026

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien**

11./12. Juni 2026

**Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg, Luxemburg**

# Terminplan für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2027 und des Finanzplans bis 2030

29. April 2026

**Kabinettsbeschluss zu den Eckwerten für Regierungsentwurf 2027 und Finanzplan bis 2030**

5. bis 7. Mai 2026

**Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen**

8. Juli 2026

**Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2027 und Finanzplan bis 2030**

14. August 2026

**Zuleitung an Bundestag und Bundesrat**

# Publikationen

## Veröffentlichungskalender der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Februar 2026	Januar 2026	20. Februar 2026
März 2026	Februar 2026	20. März 2026
April 2026	März 2026	21. April 2026
Mai 2026	April 2026	21. Mai 2026
Juni 2026	Mai 2026	23. Juni 2026
Juli 2026	Juni 2026	21. Juli 2026
August 2026	Juli 2026	20. August 2026
September 2026	August 2026	22. September 2026
Oktober 2026	September 2026	22. Oktober 2026
November 2026	Oktober 2026	20. November 2026
Dezember 2026	November 2026	22. Dezember 2026

Nach IWF-Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus); siehe <http://dsbb.imf.org>  
 Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Publikationen

## Neue Publikationen



Rahmenwerk für  
Grüne Bundeswert-  
papiere (DE/EN)

Alle Publikationen des BMF können Sie auf der Webseite als PDF herunterladen und gegebenenfalls als Druckexemplar bestellen:



[www.bundesfinanzministerium.de/publikationen](http://www.bundesfinanzministerium.de/publikationen)



# Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	80
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	81
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	81
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	82

Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter [www.bmf-monatsbericht.de](http://www.bmf-monatsbericht.de). Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.



[www.bmf-monatsbericht.de](http://www.bmf-monatsbericht.de)

## Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes
- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung
- Kreditaufnahme des Bundes: Kreditbestand, Bruttokreditaufnahme und Tilgung sowie Zinsen für Kredite
- Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Haushalt Bund
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Kreditaufnahme des Bundes
- Bundeshaushalt Gesamtübersicht 2020 bis 2025
- Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
- Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen
- Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2025
- Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts
- Steueraufkommen nach Steuergruppen
- Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten
- Entwicklung der Staatsquote
- Schulden der öffentlichen Haushalte
- Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte
- Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden
- Staatsschuldenquote im internationalen Vergleich
- Steuerquoten im internationalen Vergleich

- Abgabenquoten im internationalen Vergleich
- Staatsquoten im internationalen Vergleich
- Entwicklung der EU-Haushalte 2025 bis 2026

## Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

- Entwicklung der Kernhaushalte der Länder
- Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2024/2025
- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kernhaushalte des Bundes und der Länder
- Einnahmen, Ausgaben und Kernhaushalte der Länder

## Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

- Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten
- Produktionspotenzial und -lücken
- Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum
- Bruttoinlandsprodukt
- Bevölkerung und Arbeitsmarkt
- Kapitalstock und Investitionen
- Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität
- Preise und Löhne

## Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

- Wirtschaftswachstum und Beschäftigung
- Preisentwicklung
- Außenwirtschaft
- Einkommensverteilung
- Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich
- Leistungsbilanzsalden im internationalen Vergleich
- Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern
- Übersicht Weltfinanzmärkte

## Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
–	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
·	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

## Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist im Internet als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen verfügbar: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

# Impressum

Herausgeber  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Redaktion  
Bundesministerium der Finanzen  
Redaktion Monatsbericht  
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand  
Januar 2026

Lektorat, Satz  
heimbüchel pr  
kommunikation und publizistik GmbH  
www.heimbuechel.de

Zentraler Bestellservice  
Telefon: 03018 272 2721  
Telefax: 03018 10 272 2721  
ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
[www.federal-ministry-of-finance.de](http://www.federal-ministry-of-finance.de)  
[www.bundeshaushalt.de](http://www.bundeshaushalt.de)  
[www.bundesfinanzministerium.de/APP](http://www.bundesfinanzministerium.de/APP)

✂ @bmf\_bund

📷 @bundesfinanzministerium

**in** Bundesministerium der Finanzen

**f** Bundesfinanzministerium

📺 finanzministeriumTV

🎧

@minister.larsklingbeil

Minister Lars Klingbeil

@minister.larsklingbeil

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



